Gemeinnützige

Aufsätze

aus der

Oekonomie- Polizey- Cammeral-

und

Staatswissenschaft

nebst mehreren dahin einschlagenden Rechten und Verordnungen,

von

Johann Christoph Cyriaci,

Herzogl. Sachs. Coburg-Saalfeld. Forst- und Jagdsecretair.

Erstes Heft.

Coburg 1798.
Bey Rudolph August Wilhelm Ahl.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Pränumerantenverzeichniß.

In Bayreuth.

Herr Johann Andreas Gottlieb von Cyriaci, Hauptmann unter die von Tümplingischen Jäger, und Compagnie-Chef.

In Behrungen.

Herr Johann Carl Christian Cyriaci, Herzogl. Rath und Amtmann.
Herr Johann Ludwig Rommel, Förster.
Paul Stumpf.

In Coburg.

Ihro Herzogl. Durchl. Prinz Ludwig zu S. C. S. K. K. Feldmarschallieutenant.
Herr Wilhelm von Wasmar, Herzogl. S. C. S. Obristlieutenant.
Herr Bürner, Rentkommissair.
Herr Johann Conrad Reuß, Senator und Oberungelderamtsvorsteher.

In Erlangen.

Herr Christoph Friedrich Parrot, der Weltweisheit Dr. und Professor.

In Henneberg.

Herr Johann Andreas Otto, Förster.

In Hildburghausen.

Herr Ernst Friedrich Schüler, Herzogl. Rath.
Herr Hannibal Carl Wilhelm Cyriaci, Herzogl. Amtsverweser.
Herr Ludwig Oberländer, Herzogl. Auditeur und Hofadvokat.
Herr Johann Heinrich Rückert, Herzogl. Secretair.

In Höchheim an der Milz.

Herr Carl Friedrich Freiherr von und zu Bibra, Herzogl. Hildburghäusischer geheimer Hofrath und Fuldaischer Cammerjunker.

In Meiningen.

Herr Eugen Georg August Freiherr von Bibra, Herzogl. S. Cob. und Meining. Geheimerrath und Oberjägermeister.

In Mellrichstadt.

Herr Michael Reder, der Forst- und Jagdwissenschaft Beflissener.

In Neustadt an der Saale.

Herr Johann Heinrich von Clesheim, Fürstl. Würzburg. Cämmerer und Oberforstmeister.

In Nordheim im Grabfeld.

Herr Dietrich August Freiherr von Stein, Kais. Kön. Rath und Cammerherr, wie auch Ritterrath bei dem Canton Röhn und Werra.

In Oberlauringen.

Herr Adam Rückert, Herzogl. Hildburgh. Rath und von Truchseßischer Amtmann.

In Römhild.

Herr Johann Christian Gantz, Doct. Med.

In Rothenhof.

Herr Cammerjunker von Dieskau.

In Rudolstadt.

Herr Bergmann, Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischer Cammerrath.

In Trabelsdorf.

Herr C. K. Orttenburger.

Verbesserungen.

Im ersten Heft.

Seite 15. Zeile 4. statt: müssen dem, lies: müssen sie dem. S. 44 Z. 25. st. Iosepho VI. l. Ioseph II. S. 48. Z. 30. st. folgen, l. folgenden. S. 56. Z. 31. st. innere, l. innige. S. 73. Z. 13. st. Aressii, l. Kressii ebend. Z. 16. st. Zieler, l. Ziegler. S. 74. Z. 3. st. Basse l. bassa. ebend. Z. 16 st. peccatum l. peccatorum. S. 77. Z. 2. st. Surrogot l. Surrogat. ebend. Z. 13. st. Andr. Geit. l. Andr. Gailius. S. 103. Z. 12. st. rechtschaffene Beamte, l. rechtschaffenen Beamten. S. 125. Z 19. st sub Lit. A. l. sub Lit. A B. C. S. 138 Z 12 st. einen, l. einem. S. 157. Z. 7. st. keinen, l. keinem. S. 159. Z. 6. st. Herkommens, l. Herkommen S. 61. Z. 31. st. berechtigere, l. berechtigten. S 163. Z. 6. st. Eichel, l. Eicheln. S. 176. Z. 6. st. ersten, l. ernsten.

Im zweiten Heft.

Seite 9. Zeile 15. statt: Strelius, lies: Strelins. S. 12. Z. 9. st. pheudoplatanus, l. pseudoplatanus. S. 13. Z. 13. st. vagaris, l. vulgaris. S. 16. Z. 13. st. oxgacantha, l. oxyacantha. S. 17. Z. 10. st. cathareticus, l. catharcticus. ebend. Z 24 st. Seidebast, l. Seidelbast. S. 18 Z. 1. st. Xilosteum, l. Xylosteum. ebend. Z. 7. st Solaenum, l. Solanum. ebend. Z. 14. st Phamnoides, l. Rhamnoides. ebend. Z. 19. st. fructicosus, l. fruticosus. S. 19. Z. 1. st. Unernehmung, l. Unternehmung.

Im dritten Heft.

Seite 5. Zeile 9. statt: Domino, lies: Dominio. ebend. Z. 24. st. von den, l. von dem. S. 7. Z 18. st. die einem, l. die einen. S. 12. Z. 2. st. in welchen, in welcher. S. 14. Z. 23. st. möchten, l. mochten. S. 15. Z. 30. st. bevölkerder, l. bevölkerter. S. 28. Z. 5. st. Perurianisches, l. Peruvianisches. S. 49. Z. 27. st. das, l. der. S. 52. Z. 5. st. Merven, l. Mewen. ebend. Z. 11. st. Pelcanus, l. Pelecanus. S. 98. Z. 9. st. Nacheile, l. Nachtheile. S. 116. Z. 3. st. Haberechtigten, l. Hagberech-

rechtigten. ebend. Z. 5. st. lingna, l. ligna. S. 160. Z. 31. st. Getaydebaues, l. Getreidebaues. S. 194. Z. 32. st. Quatiere, l. Quartiere.

Im vierten Heft.

Seite 5. Zeile 28. statt: umschaffen, lies: umzuschaffen. ebend. Z. 29. st. widrigem, l. widrigen. S. 6. Z. 8. st. lege, l. leges. S. 8. Z. 27. st. Sarturno, l. Saturno. S. 13. Z. 10. st. mußten, l. mußte. ebend. Z. 32. st. vormalige, l. dermalige. ebend. Z. 33. st. Freihern, l. Freiherrn. S. 16. Z. 14. st patrimoniae, l. patrimonial. S. 17. Z. 16. st dem, l. den. S. 21. Z. 31. st. fes l. ses. S. 25. Z. 3. u. 4. st. Staatszubehörten, l. Staatszubehörden. ebend. Z. 31. st. den, l. dem. S. 26. Z. 9. st. Abreisung, l. Abreissung. S. 27. Z. 11. st. neue, l. Neue. S. 36. Z. 30. st. 2000, l. 2000 thlr. S. 37. Z. 20. st. caesaria, l. caesarea. ebend. Z. 29. st der, l. den. S. 40. Z. 15. st. verminden, l. vermindern. S. 42. Z. 18. st andere, l. anderer. S. 42. Z. 23. st Haupquelle, l. Hauptquelle. ebend. Z. 33. st. vermindert, l. vermieden. S. 44. Z. 30. st selbsten, l. selbst. S. 47. Z. 29. st. besinden, l. befinden. S. 49. Z. 23. st. und zu, l. und sich zu. S. 50. Z. 29. st Wohlfart, l. Wohlfahrt. S. 52. Z. 17. st. Ord. Pol. l. Polizei-Ordn. ebend. Z. 29. st. Saxanico, l. Saxonico. S. 53. Z. 27. st. darauf, l. daraus. S. 54. Z. 2. st. den, l. dem. S. 55. Z. 33. st. festgesezt, l. vestgesezt. S. 59. Z. 3. st. reines, l. rein. ebend. Z. 15. st. abfassen, l. einfassen. S. 61. Z. 3. st. Nutulität, l. Nullität. ebend. Z. 16. st. Gespieldsgesuch, l. Gespieldgesuchs. S. 62. Z. 28. muß bei hat. das Punct weggestrichen werden. ebend. Z. 29. st. Eidenthum, l. Eigenthum. ebend. Z. 30. st. Alle, l. alle. S. 70. Z. 17. st. der, l. die. S. 71. Z. 19. st. da bei, l. dabei. ebend. Z. 25. u. 26. st. den im geringsten, l. den geringsten. S. 73. Z. 5. u. 6. st. damalige, l. dermalige. ebend. Z. 24. st. fah. l. fah- S. 74. Z. 7. st. Strasen, l. Straßen. ebend. Z. 8. st. in, l. die. ebend. Z. 23. st Clafter, l. Klafter. S. 75. Z. 25. st. als da die, l. als die. S. 77. Z. 15. st. Zugrobater, l. Zugroboter. S. 85. Z. 14. st. auswärtege, l. auswärtige. S. 86. Z. 9. st. in, l. zu.

Die vorkommenden Fehler würden, wenn der Verfasser selbst, wegen seiner zu weiten Entfernung die Correctur hätte in Besorgung nehmen können, sich nicht wenig verringert haben. Der geneigte Leser wird dahero gütigst belieben, diese selbst, vermittelst der angehängten Verzeichnisse zu corrigiren.

Anstatt der Vorrede.

Man macht mehrentheils in der Absicht Vorreden, um sich und seine Arbeit zu loben, oder doch wenigstens um seine Fehler zu entschuldigen und zu beschönigen. Heißt dieses nicht wider die *eigentliche* Absicht einer Vorrede schnur stracks gehandelt und den wahren Endzweck hierbey gänzlich verfehlt; anstatt daß man pflichtmäßig bemühet seyn sollte, von der ganzen Oekonomie und Einrichtung des Werks, und von dem wesentlichen Inhalt desselben die strengste Rechenschaft öffentlich abzulegen? Auch dieses würde ohnfehlbar hier geschehen seyn, wenn man nicht, vermöge des Satzes des zureichenden Grundes, dessen überhoben zu seyn dächte; da nemlich der ganze Inhalt dieses Werks dem vollständigen Titel desselben ganz überzeugend entspricht, und nach diesem leztern das ganze Werk aus lauter vermischten ökonomischen, politischen, cammeral- und staats-

wirthschaftlichen Aufsätzen besteht, die entweder gar nicht, oder doch nicht nothwendig mit einander in Verbindung stehen, so konnte, und zwar vollends noch aus dem Grunde die Vorrede gar wohl weggelassen werden, weil man am Ende eines jeden Hefts ein vollständiges Sachenregister angehängt, wodurch die Leser alsbald in den Stand gesezt werden, das Werk, nach allen und jeden Theilen desselben, ganz zu übersehen. — Damit aber doch auch etwas geschiehet, so will man, anstatt einer **Vorrede**, hier einige der wichtigsten Gegenstände aus der Polizey- und Cammeralwissenschaft wählen, und dieselben, soviel möglich, vollständig und befriedigend abhandeln; und man schmeichelt sich, daß, durch Ausführung dieses Entschlusses, man von den mehresten, wenigstens von den sachverständigen Lesern, einigen Dank verdienen werde.

Die gute Aufnahme des gesamten Nahrungsstandes soll jederzeit mit dem wahren Besten des gemeinen Wesens und mit der Wohlfahrt der einzelnen Familien in der engsten Verbindung stehen, und ganz vorzüglich einen Gegenstand einer wohlgeordneten Polizey abgeben.

Durch Nahrungstand versteht man hier alle nüzlichen Gewerbe, Handwerke, Professionen,

nen, Künste, Manufacturen, Fabriken, Handlung u. dergl. m. die im Lande getrieben werden.

Polizey ist nichts anders als die Vorsorge theils unmittelbar von Seiten des Regenten oder der Regierung, theils mittelbar von Seiten der Justiz- und Cammeralbeamten, a) in der Wegräumung und gänzlichen Wegschaffung aller der Nahrung der Einwohner oder dem Nahrungsstande überhaupt im Wege stehenden Hindernisse, und b) in der wirklichen guten Einrichtung, Verbesserung und Vermehrung der verschiedenen Nahrungswege. Hieraus folgt die Eintheilung der Polizey in die allgemeine und besondere. Erstere ist auf alle Länder anwendbar, und ihre vorzüglichsten Gegenstände sind: Länderbevölkerung, Erziehung der Jugend, Gesundheit, Religion, Toleranz, Armenunterstützung und auch wohl Versorgung u. s. w. Leztere beschäftigt sich hauptsächlich mit dem besondern Zustande der verschiedenen Nahrungsarten und Nahrungswege in den Städten und auf dem Lande, mithin 1) mit der Sicherheit, Reinlichkeit und Zierde der Städte, mit den Handwerken, Professionen und Künsten, mit den Manufacturen und Fabriken, mit dem Handel, mit den Wissenschaften und schönen Künsten, dann 2) mit der Landwirthschaft überhaupt, insbesondere aber mit dem Landbaue, mit der Viehzucht und mit dem Bergbaue. Das ganze Polizeywesen beruhet auf den folgenden drey Grundsäulen, nemlich:

 1) Auf

1) Auf einer unumgänglichen nöthigen gründlichen und vollständigen Kenntniß des gesamten Nahrungsstandes, d. h. auf der Kenntniß aller Gewerbe, welche im Lande getrieben werden und ihres Zusammenhangs, dann aber auch der wahren Beschaffenheit des Landes selbst, seiner Producte, seines Ueberflusses, seines Mangels, seiner Bedürfnisse überhaupt, mithin auch der Gegenstände seiner Consumption, seines Handels, zumal des auswärtigen u. dgl. m.

2) Auf guten Polizeygesetzen, deren aber nicht zu viel seyn dürfen, sie müssen in einem guten Zusammenhange mit einander stehen, auf die allgemeine Wohlfahrt des Staats abzwecken, und sie auch wirklich befördern, nicht weitläuftig, noch zweydeutig, sondern kurz, dabey faßlich, deutlich und bestimmt abgefaßt seyn.

3) Auf einem gut eingerichteten Justizwesen zur nachdrücklichen Unterstützung der Ausübung der Polizeygesetze. Wenn dieses Justizwesen solchen Justizbeamten anvertrauet wird, die rechtschaffen und edel denken und handeln, die Rechte gründlich verstehen und in Polizey- und Cammeralsachen viele Einsichten und Erfahrung besitzen, so werden sie alle von Seiten des Landesherrn oder der Regierung zur guten Einrichtung, Vermehrung und Aufnahme des Nahrungsstandes

des getroffenen Maßregeln gehörig ergreifen und ausführen.

Der wahre Reichthum einer Nazion bestehet ohnfehlbar in der Selbstgewinnung und dem Besitze einer Menge von beweglichen Gütern aller Arten, und ein Land ist schon aus diesem Grunde allein für reich zu halten, ob es gleich weder Gold noch Silber besässe, da doch das Geld als ein Vergütungsmittel der Güter allgemein angenommen ist. Jezt aber fragt sichs, welche Arten der beweglichen Gütern soll man zu gewinnen suchen, oder doch, welche Nahrungsarten sollen die Einwohner vorzüglich wählen, um sich darauf zu legen? Der Werth einer Waare wird durch ihre Nothwendigkeit sowohl, als auch nach Maßgabe ihres Verschlusses bestimmt, und eine Waare ohne Absaz hat keinen Werth, so wie auch ein Land, welches solche bewegliche Güter nicht in Menge gewinnet und besizt, nothwendig von andern abhängen muß, und Gefahr läuft, in die grössete Noth zu gerathen. Folglich kommt alles auf den **Grad der Nothwendigkeit** dieser beweglichen Güter und Waaren an. Hieraus erhellet, daß es Pflicht einer wohlgeordneten Polizey ist, die Gewinnung solcher Güter nach den Graden ihrer Nothwendigkeit zu befördern und mithin auch die wahre Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem Besten des gemeinen Wesens aufs genaueste zu verbinden. Man kann füglich drey **Grade** der Nothwendigkeit bey Gewinnung der beweglichen Güter annehmen. Zum ersten

gehören alle zum nothdürftigen Unterhalte der Einwohner erforderlichen Lebensmittel, insbesondere die verschiedenen Getreydearten, und da soll die Polizey sorgen, daß ihnen keine andere Producte, keine andere Waaren, sie mögen noch so sehr einträglich, noch so sehr gesucht, und mithin ihr Absaz noch so stark seyn, vorgezogen werden. Zum zweyten Grad der Nothwendigkeit soll man alle zur Kleidung und Bedeckung des Menschen erforderliche bewegliche Güter und Waaren rechnen. Es sollte daher von Seiten der Polizey, nach besorgter Erzeugung der nothwendigen Lebensmittel, für die Beförderung des Flachs- und Hanfbaues, der Schaafzucht, und hinfolglich der Leinwand- und Wollenmanufacturen auch gesorgt werden. Zum dritten und lezten Grad der Nothwendigkeit endlich, in Gewinnung der beweglichen Güter, gehören alle zur Landwirthschaft, zu den Handwerken und mechanischen Künsten, zu den Manufacturen, Fabriken u. s. w. erforderliche Geräthschaften, so soll eine weise Landesregierung für die nöthige Aufnahme des Bergbaues, für die Anlegung und Beförderung von allerley Kupfer- Messing- Zinn- Eisen- und Stahlfabriken besorgt seyn, widrigenfalls der daher entstehende Mangel an Geräthschaften und Handwerkszeug den Künsten, Professionen und Handwerken in ihren guten Fortgang ungemein hinderlich seyn müßte. — Alles andere, das sich zu diesen drey Graden der Nothwendigkeit nicht qualificirt, gehört ohne Zweifel zu den Bequemlichkeiten des Lebens,

welche

welche aber wahre oder auch nur eingebildete Bequemlichkeiten seyn können. Dieser lezte Gegenstand ist für die Landesregierung und Polizey in der That einer der wichtigsten, und der ihre ganze Aufmerksamkeit verdient, damit sie im Stande sey, alle diejenigen Bequemlichkeitsgüter und Waaren, wofür, bey deren Mangel, viele Baarschaft für deren Ankaufung ausser Land ohnfehlbar gehen würde, von allen andern wohl zu unterscheiden, und ihre Erzeugung und Gewinnung sonach zu begünstigen, da denn der Geldumlauf im Lande ausserordentlich vermehrt, und der Wohlstand der einzelnen Familien aufs genaueste damit verbunden und hinfolglich auch nachdrucksam befördert wird. Da es nun allgemein bekannt ist, daß der Privatmann bey der häufigen Gewinnung der beweglichen Güter aller Arten die billige Absicht heat, sich seine Nahrung und seinen guten Unterhalt zu verschaffen, auch wohl einiges Vermögen zu erwerben, so ist es erforderlich, daß dieser Vortheil des Privatmanns und der einzelnen Familien mit dem wahren Besten des gemeinen Wesens auf das genaueste verbunden werde, und so legt die Regierung oder die Polizey durch ihre besondere Vorsorge hiebey, einen vesten, dauerhaften und guten Grund zu dem gesamten Nahrungsstand im Lande. Man darf aber auch hiebey nicht stehen bleiben, sondern es muß noch für einen beständigen guten Zusammenhang eben dieses Nahrungsstandes gesorgt werden. Zwar mag dieser gute Zusammenhang schon von selbsten entstehen, wenn der Nahrungsstand sich selbst

überlassen ist, und wenn demselben keine Hindernisse in den Weg gelegt werden; inzwischen ist es aber auch sehr gut, ja nothwendig, daß die Polizey demselben alle nur mögliche Gerechtigkeit und ihren besondern Schuz angedeihen lasse. Er entsteht von selbst da, wo eigner Vortheil, wo eignes Interesse obwaltet. Durch Wegräumung oder Abschaffung der vielen und großen Hindernisse wird der gute Zusammenhang des Nahrungstandes auch allerdings entstehen, und der blühende Zustand des leztern befördert. Indessen sind diese Hindernisse in den mehresten Staaten so groß und so häufig vorhanden, d. h. deren giebt es so sehr viele, daß man auf diese Entstehung nur äußerst selten sich Hofnung machen darf. Alle diese Hindernisse hier zu detailliren, zu prüfen, und wirksame Mittel dagegen anzuzeigen, gehört nicht so ganz in den gegenwärtigen Plan. Man kann sich indessen nicht entbrechen, einige der wichtigsten und schädlichsten jezt vorzunehmen. So ist, wenn z. B. die oberste Gewalt sich in den Nahrungsstand einmischt, so ist die schlechte Beschaffenheit der Münzen, des Credits, so sind allerley schädliche Nahrungsarten, endlich auch noch Unglücksfälle. — Durch eine unzeitige Einmischung der obersten Gewalt in den Nahrungsstand, in die Gewerbe kann unsäglich viel, und in despotischen Staaten am allermeisten Böses angerichtet werden. Man begünstigt Jemanden, der ein Gewerb treibt, ganz besonders und ausschliessungsweise zum Nachtheil anderer, die eben dieses Gewerb treiben; muß

nicht

nicht ein solches Verfahren den nachtheiligsten Einfluß in den Nahrungsstand haben? man erklärt sich: Es wird Jemanden ein Monopolium in der Art ertheilt, daß andere eben dieses Gewerb treibende Einwohner vom erstern ganz und gar abhängen, so leiden diese und das Publikum ungemein viel darunter. Heißt dieses nicht dem Nahrungsstand den größesten Nachtheil zufügen? Wer wird wohl noch läugnen können, daß eine solche Einmischung der obersten Gewalt nicht die allerschlimmste Folgen für den Nahrungsstand nothwendig haben müsse. Noch mehr, es giebt ja heute zu Tag in sehr vielen Staaten alte Landesgesetze, die, sie mochten damals, als sie angeordnet worden, gut oder fehlerhaft seyn, auf gegenwärtige Zeit, auf den jetzigen Zustand des Nahrungsstandes gar nicht mehr passen; würde man nicht, durch ihre schleunige Abschaffung und etwanige Ersetzung durch schicklichere und den Zeitumständen angemessenere manches Unheil abwenden, und viel Gutes für den gesamten Nahrungsstand stiften? — **Eine schlechte Beschaffenheit der Münzen** schadet den Handel, den übrigen Gewerben, dem Taglöhner und dem Capitalisten. Dem **Handel**, insonderheit dem auswärtigen dadurch, daß durch den schlechten Wechselcours ansehnliche Geldsummen für ihn unwiederbringlich verlohren gehen. Dem **Mittelmann** und dem **armen Taglöhner**, weil dadurch die unentbehrlichsten Gegenstände seiner Nothdurft, ich will nicht einmal seiner Bequemlichkeiten sagen, ganz außerordentlich im Preiße steigen, ohne daß

sein

sein Arbeitslohn verhältnißmäßig erhöhet werde. Den Capitalisten endlich, weil sie, nach wie vor, blos von ihren Zinsen leben. Dies ist ein wahrer Stein des Anstossens, dem in der That schwer abzuhelfen, es sey denn, man führe das Herkömmliche des mittlern Zeitalters wieder ein. Sonach müßte von nun an aller Handel, alle Kauf- und andere Contracte, die auf Geldeswerth Bezug haben, auf und so und so viel Gewicht Goldes und Silbers geschlossen werden, dabey müßte ausdrücklich bestimmt werden, wie viel Mark so und so viel löthigen Goldes und Silbers für jede Waare, für jede Sache gegeben werden müßte. Und dann erst dürfte ein Regent gar keinen Anstand nehmen, auf die Gold- und Silberstücke, nebst seinem Bildnisse und Wappen, das Gewicht und die innere Güte des Metalls prägen zu lassen. — Credit überhaupt besteht in dem Vertrauen und in der guten Meinung des Gläubigers von den Vermögensumständen des Schuldners, ferner von seiner Wirthschaft, guten Ordnung und Rechtschaffenheit. Der schlechte Credit richtet unter sehr vielen Zweigen des gemeinen Verkehrs, also im Handel und Wandel großes Unheil an, davon leidet der Waarenabsaz unsäglich viel, der Geldesumlauf wird gehemmet, aller Verkehr hört auf, und so läßt sich ein guter Zusammenhang des Nahrungsstandes unmöglich denken. Schlechter Schuldner und schlechter Zahler macht schlechten Credit, so könnten ja auf jeden Fall die Landesgesetze, durch deren strenge Vollziehung, diesem Uebel mit einem Mal abhelfen.

Zu den für den gesamten Nahrungsstand schädlichen Nahrungsarten rechnet man alle von den Juden getriebenen Gewerbe, insonderheit den Handel und das Hausirengehen, die Monopolien, die Auf- und Verkaufereyen u. s. w. — Man sagt, die Juden seyn schädlich, sie nehmen 12, 15 und mehr Procent Zins; warum werden sie ihnen aber in manchen Staaten gesezlich erlaubt? würden dergleichen hohe Zinsen auch den Christen erlaubt, o, so würde es gewiß unter den Christen recht viele Juden geben! — Ein anderer ungleich wichtigerer Gegenstand in Ansehung der Juden ist dieser: Der Handel ist übereinstimmig als das vorzüglichste Gewerb, als die beste Nahrungsart, und worauf die Wohlfahrt des Staats großentheils beruhet, anerkannt; da nun die Juden von allen andern wichtigen Nahrungsarten und Gewerben aus zureichenden Gründen ausgeschlossen sind, warum dürfen sie allenthalben, wo sie geduldet sind, dieses vornehmste Gewerb, diese vorzüglichste Nahrungsart, den Handel, ganz frey und uneingeschränkt treiben? Es ist indessen gar nicht zu läugnen, daß, durch zu treffende gute Gesetze, Einrichtungen und Anstalten, man es nicht in jeden Staat dahin sollte bringen können, daß die Juden, anstatt schädlich zu seyn, dem Staat durchgehends nüzlich, und vielleicht nüzlicher als die Christen werden müßten. Was das Hausiren betrift, so ist es eine schädliche Nahrungsart, sie wird aber doch nicht blos von Juden, sondern eben sowohl von Christen getrieben. Also sollte das Hausirengehen im

allge-

allgemeinen, weil es dem Handel schädlich, nachdrücklich verboten werden. — Daß Monopolien dem Nahrungsstand ungemein nachtheilig sind, habe ich oben kurz gezeigt, der Monopolist entziehet andern die Nahrung, vermindert den Nahrungsstand, oder die Nahrungsarten, davon nimmt die Bevölkerung des Landes und der Handel zusehends ab, es werden weniger Waaren verarbeitet, Ackerbau und Viehzucht gerathen in Verfall, der nothwendig entstehende Mangel an Waaren vertheuert die wenigen vorhandenen ganz außerordentlich. Sind aber denn wirklich alle Arten von Monopolien und ausschliessenden Privilegien schädlich und hinfolglich abzuschaffen? Nein, und es kann Fälle geben, da sie eher nüzlich sind als schädlich. So sind z. B. die bey nüzlichen Erfindungen zugestandenen Privilegien, so sind ferner die Freyheiten und Privilegien, oder Octroy, die der Regent einer Handelscompagnie unter gewissen Bedingungen und auf eine bestimmte Zeit erlaubt u. s. w. Dahero sollte billiger Massen folgender Grundsaz: „Die Monopolien können und sollen ohne Bedenken ertheilt werden, wenn es auf die Einführung fremder und zur Nothdurft auch wohl zur Bequemlichkeit des Lebens unentbehrlicher Waaren ankommt, und sie dem Publikum und dem gesamten Nahrungsstande zum wesentlichen Vortheile gereichen," allgemein aufgestellt und angenommen werden. — Die Aufkaufereyen haben ihre gute und ihre böse Seite; ohne alle Aufsicht, sich selbsten überlassen, sind sie in der

der That recht schädlich, durch gehörige Einschränkung hingegen, durch beständige weise Lenkung und ohnunterbrochene gute Aufsicht von Seiten der Polizey, müssen dem Nahrungsstand nothwendig Vortheil bringen. Die Aufkaufereyen unter Weges und das Aufpassen vor den Thoren draussen sollen, nach Maßgabe des daraus entstehenden Nachtheils, scharf geahndet werden. Der Uebertreter wird das erste Mal mit einer starken Geldbuße, das zweyte Mal mit der Confiscation (Wegnahme) der aufgekauften Waaren und Producte, und das dritte Mal mit beyden zugleich ohnausbleiblich angesehen. Hingegen sind die Aufkaufereyen insoforn von großen Nutzen, wenn dadurch in Städte, zumal in sehr große Städte, wo die Bedürfnisse aller Arten sich verhältnißmäßig vervielfältigen, recht viele Vorräthe geschaft werden, die vielleicht, vermöge der den Landleuten zustehenden Freyheit, ihre Vorräthe, wohin sie nur mögen, zu Markte zu bringen, gar nicht hineingekommen wären. Sonach verdienen sie in diesem und ähnlichen Fällen den Dank des Publikums, denn hier sind sie nüzlich, ja dem gesamten Nahrungsstand sogar unentbehrlich. — Außer den bisherigen Aufkaufereyen giebt es noch einen sogenannten gesezlichen **Vorkauf**, wodurch dem gesamten Nahrungsstand der größeste Stoß und Schade zugefügt wird. Dieser soll, als ein Recht, einer Regierung zustehen, besondere Arten von Producten und Waaren, zumal Lebensmittel, durch Kauf vorzüglich an sich zu ziehen, oder daß solche Gegenstände an Niemand

manden verkauft werden dürfen, als an diejenigen, denen von Seiten der Regierung ein besonders Privilegium oder Vorzugsrecht darüber ertheilt wird. *) Die Natur eines solchen Vorkaufs zeigt schon an, daß er ungleich schädlicher ist, als die verderblichsten Monopolien. Natürliche Freyheit der Gewerbe wird dadurch vernichtet, Fleiß, Arbeitsamkeit und Industrie erstickt, Landwirthschaft und Gewerbe liegen darnieder, und so wird von allen Seiten der Nahrungsstand, leider! unterdrückt. Die Unglücksfälle haben dem gesamten Nahrungsstand und den einzelnen Familien schon manche Wunde, manchen unersezlichen Schaden beygebracht. Es ist nicht, daß sie nur ein einziges Individuum treffen, sondern sie erstrecken sich sehr auf mehrere, auf recht viele. Es treibt z. B. jemand ein großes weitläuftiges Gewerb, so z. B. eine Manufactur, eine Fabrik, die sehr beträchtlich und von sehr ausgedehnten Umfang ist, und wobey hinfolglich recht viele andere Menschen ihre Nahrung, ihr Brod verdienen, so trift ja das Unglück des ersten nothwendig die übrigen mit; denn wenn er selbst in schlechte Umstände versezt wird, so haben die andern, die ihren Unterhalt bisher von ihn zogen, keine Arbeit, keinen Verdienst mehr, weil des erstern Gewerb darnieder liegt, sie sind also außer Brod, leiden Mangel, und müssen, wenigstens eine Zeitlang, darben. Und da siehet man, wie sehr

es

*) So ist der von der päbstlichen Kammer seit undenklichen Zeiten ausschließungsweise an sich gebrachte Getreidevorkauf.

es daran gelegen ist, daß von Seiten einer weisen Regierung alle nur ersinnliche Mittel und Maßregeln mit der größesten Ueberlegung und Behutsamkeit zur bestmöglichsten Abwendung der Unglücksfälle aller Arten ungesäumt ergriffen werden müssen. — **Der Krieg**, selbst der beste und glücklichste **Krieg**, hat für den Nahrungsstand immer sehr nachtheilige Folgen, die Bevölkerung wird geschwächt, der Handel, zumal der auswärtige, wird gehemmt, die Gewerbe stocken, und die ganze Wohlfahrt des Staats wird aufs Spiel gesezt. — **Theurung** und **Hungersnoth** lassen sich allerdings durch gute und vorsichtige Polizeyanstalten von einem Lande abwenden. Inzwischen da, wo sie einmal sind, da, wo es an Lebensmitteln gänzlich fehlt, hat es für die Einwohner die schrecklichsten Folgen. So sind allerley bedenkliche Krankheiten, ansteckende Seuchen, auch wohl gar die Pest, wodurch so viele Menschen hinweggeraft, und noch einmal soviel Arme den Gewerben und dem Nahrungsstand entrissen werden. — Auch die **Viehseuchen**, das **Viehsterben** und die **Beschädignng der Feldfrüchte** sind Unglücksfälle, die dem Nahrungsstand großen Abbruch thun, und den Privatmann unmittelbar treffen. Durch gehörig errichtete Assecuranzanstalten kann man beyden einiger Maßen abhelfen. Es müßten inzwischen die **Viehassecuranzkassen** in der Art errichtet und eingeschränkt werden, daß zur Vermeidung der Schelmereyen mancher Bauern, die, wenn sie ihr Vieh ganz verassecuriren dürften, solches in kurzer Zeit cre-

 piren

piren zu machen wissen würden, um ein schöneres und besseres ohnentgeldlich wieder zu erhalten, nur der halbe Werth des Viehes verassecurirt werden dürfte. — Was die Assecuranzkassen wegen der durch Hagelwetter, Wolkenbrüche, Ueberschwemmungen beschädigten Feldfrüchte betrift, so müßte es auf dem Augenschein und die Besichtigung sachverständiger beeidigter Männer, und auf das Zeugniß der Obrigkeit ankommen, ob die Feldfrüchte durch den Unglücksfall entweder ganz oder nur zum Theil ruinirt worden, da dann nach Befinden der Sache, dem Beschädigten sein Schaden entweder ganz oder nur zur Helfte, oder noch zum dritten Theil zu vergüten wäre u. s. w.

Die bisher angestellte wichtige Betrachtungen will man jezt nur noch mit wenigen Worten schliessen, nemlich: **auch die Fehler und Gebrechen der Regierung**, so wie überhaupt eine **schlechte Staatsverfassung**, sind sehr große Hindernisse eines blühenden Nahrungsstandes. Unter allen Regierungsformen pflegt man der Monarchischen den Vorzug einzuräumen. Die Monarchie mag zur Beförderung und guten Aufnahme der Gewerbe, des Handels und mithin zum Flor des gesamten Nahrungsstandes eben so geschickt und beförderlich seyn, als ein freyer Staat, eine Republik. Beyde Regierungsverfassungen, um alle Hindernisse an der guten Aufnahme der Gewerbe und des gesamten Nahrungsstandes gänzlich aus dem Wege zu räumen, und hinfolglich die wahre Wohlfahrt des Staats und der ein-

einzelnen Familien zu befördern, müssen gewisse Grundregeln, wohl durchdachte, richtige und unveränderliche Grundsätze vestsetzen, die zu allen Zeiten als eine beständige Richtschnur der Handlungen zu betrachten seyn sollen; es sey denn, die Wohlfahrt des gesamten Staats, als das heiligste und unverbrüchlichste Gesez, mache es unumgänglich erforderlich, davon entweder ganz oder nur zum Theil abzugehen. Die vorzüglichsten dieser allgemeinen Grundregeln und Grundsätze mögen seyn:

Das Privateigenthum soll im Staat heilig und unverlezlich seyn und bleiben. Die Unterthanen sollen für ihre Person und ihr Eigenthum vollkommene Sicherheit, dann aber auch in allen ihren Nahrungsarten und Gewerben eine vernünftige Freyheit, ununterbrochen und ungestört geniessen. Handel und Gewerbe soll man beständig fort in Flor zu bringen und zu erhalten, und alles was derselben im Wege stehet, wegzuräumen suchen.

Mehrere Polizeyverständige und Cammeralisten wollten die Abgaben als eine der größesten Hindernisse in den Flor des Nahrungsstandes ansehen. Dieser Saz kann keineswegs unbedingt

behauptet werden. Man nennet Abgaben denjenigen Theil der Einkünfte des Staats, welchen jeder Einwohner, jeder Bürger von seinem Vermögen hergiebt, um den andern Theil in Sicherheit zu haben, und in Frieden und Ruhe zu genießen. Hieraus erhellet, daß die Abgaben, je nachdem sie beschaffen sind, zwar eine Hinderniß der Gewerbe und des Nahrungsstandes, aber auch ein wirksames Beförderungsmittel derselben abgeben können. Dieses ist eben der Stein des Anstosses, über den die seynwollenden Polizeyverständigen und Cammeralisten gemeiniglich stolpern. Uebermäßige Abgaben sind ein großer Fehler der Regierung, sie sind für die Unterthanen unerschwinglich; leztere können weder zu Vermögen noch zum Genusse der Bequemlichkeiten des Lebens gelangen, sie werden ganz niedergeschlagen, ihre Lust zur Arbeit wird erstickt, Gewerbe, Nahrungsarten, alles liegt darnieder, und so bleibt solchen unglücklichen Unterthanen weiter nichts übrig, als ihr eben so unglückliches Vaterland mit dem Rücken anzusehen. Die Abgaben können aber auch ein ganz eigentliches wirksames Beförderungsmittel des Nahrungsstandes seyn. Alle Theile dieses leztern, mithin alle Nahrungsarten und Gewerbe im Lande müssen in einem gerechten Gleichgewichte stehen und auch erhalten werden; indessen trägt es sich wohl öfters zu, daß dieses Gleichgewicht verschwindet, daß das gerechte Verhältniß der verschiedenen Nahrungsarten zu einander vielfältig leidet, und nicht selten die Schuld an einer kurzsichtigen Regierung

liegt.

liegt. Hier könnte man allerdings diejenigen Gewerbe, die aus ihrem gerechten Gleichgewichte heraus treten, und dem Nahrungsstande dadurch Abbruch thun, daß sie andere Gewerbe verdrängen, mit verhältnißmäßigen Abgaben belegen, um sie in ihr gerechtes Verhältniß zurück zu führen.

Wenn einmal alle Hindernisse des Nahrungsstandes glücklich gehoben, dann soll die Regierung oder die Polizey diesem leztern Gerechtigkeit und Schuz angedeihen lassen. Sie muß sichs angelegen seyn lassen, eine jede Nahrungsart, ein jedes Gewerb so zu leiten und zu lenken, daß das Interesse des Privatmanns und der einzelnen Familien bey dem gesamten Nahrungsstande zum Grunde gelegt werde, weil, wie Eingangs behauptet und dargethan worden, die gute Aufnahme des leztern mit dem wahren Besten des gemeinen Wesens und mit der Wohlfahrt der einzelnen Familien in der engsten Verbindung steht. Sie muß endlich alle nur ersinnliche Mittel und Maßregeln ergreifen, um den Nahrungsstand in den möglichst blühenden Zustand zu sezen. Dieser aber beruhet auf der Vervollkommung der Landwirthschaft, auf der guten Aufnahme der Gewerbe, durch einen guten und vortheilhaften Absaz der verfertigten Waaren, durch Bildung des Genies der Einwohner zur Arbeitsamkeit und Industrie bey der Landwirthschaft sowohl, als auch bey den Stadtgewerben und Nahrungsarten, durch eine vernünftige Freyheit in diesen lezteren, durch

wohlfeilen Preiß der Lebensmittel, an dessen Einfluß auf den Waarenpreiß, auf deren Absaz und mithin auf den Flor des Handels niemand mehr zweifelt, und durch Leihebanken und Leihehäuser, deren gute Einrichtung für den Handel, für Manufacturen und Fabriken, ja für alle Gewerbe und den gesamten Nahrungsstand, und mithin auch für die einzelnen Familien und für den Privatmann ungemein nüzlich seyn müßte.

Bährungen im Grabfeld bey
Römhild im Januar
1798.

Der Verfasser.

§. 1.

Tauben, zumal die Mohr- und große Trommeltauben, sind eine Art nüzlicher Vögel bey der Privat- und Land- auch wohl Stadtwirthschaft, theils weil solche in denen Höfen und Gassen, auf denen Feldern und Wegen ihre Nahrung selbst suchen, und hierzu die hier und da zerstreuten Körner auflesen, welche nach der weisen Einrichtung des großen Schöpfers zur Erhaltung der Vögel und anderer Thiere eigentlich bestimmt zu seyn scheinen, und um deswillen von Niemand anders gesammlet werden können; theils aber und besonders zeigen sie sich in Betracht unserer Feldfrüchte sehr nüzlich, indem sie durch ihre allzufleißige Schnäbelein das Unkrautgesäme von dem Acker abzureinigen pflegen, und damit noch überdies ihre Jungen zur bessern Wirthschaft und Vortheil des Oekonomen aufziehen; mit einem Worte, sie sorgen eine geraume Zeit im ganzen Jahre selbst für ihre Nahrung, sie geben demjenigen, der sie hält, Fleisch und Mist, ersteres ist dem Liebhaber eine niedliche Speise, lezterer ist beym Feld- und Gartenbauen sehr dienlich, und verdient in der That auch in mehr als einer Rücksicht vor dem Schaafmiste den Vorzug; er ist auf niedrigen Wiesen, auf Aeckern und in Gärten, wenn er zuvor zu Staube zerstossen und her-

nach sehr dünne darauf gestreuet wird, ganz unverbesserlich.

§. 2.

Bey Erbauung derer Taubenschläge und Häuser, um Tauben zu halten, will heutiges Tages, leider! Niemand mehr darauf sehen, ob der Taubenhalter, da wo derselbe domicilirt, auch Ländereyen besitze oder nicht? es wäre denn, daß in einem oder andern Landen die besondere Einrichtung des Domini oder Superioris Provinciae annoch im Schwange wäre, wie es vormals bey denen Franzosen der Gebrauch wirklich gewesen seyn soll: daß Niemand, es mochte auch seyn wer es wollte, sich nach seinen Willkühr und Gefallen damals unterfangen durfte, Tauben zu halten, und Schläge oder Häuser für solche zu bauen, wenn es demselben nicht zuvor von dem Domino oder Superiore Provinciae auf geschehenes Suppliciren erlaubt wurde.

§. 3.

Gleichwohl hat sich aber auch gefunden, daß an manchen Orten dem Landesherrn, für die ertheilte Erlaubniß Tauben zu halten, von dem Taubenhalter alljährlich ein Paar Tauben, so lange derselbe Tauben zu halten gesonnen ist, als ein Naturalzins entrichtet würde.

§. 4.

Welcher leztere Gebrauch und Einrichtung, da einem Landesherrn ein Paar Tauben als ein

Zins

Zins von seiner Taubenhaltung der Taubenhalter erlegen muß, scheint im geringsten nicht mißbilligt werden zu können, indem einem Regenten gar wohl aus seinem hiervon abhängenden Beherrschungsrechte, den Staatsgliedern, zur Erhaltung des Staats, Contribution, Steuern und Beyträge aufzuerlegen zustehet; so entspringt um so mehr hieraus auch die Macht, denen Taubenhaltern auf ihre Taubenhaltung einen Zins, weilen dieselben auf den Grund und Boden fliegen, wo der Landesherr seine Steuer zu erheben hat, mit dem größten Recht zu legen und einfordern zu lassen.

§. 5.

Es ist überhaupt jederzeit preißwürdig, wenn diejenigen, so dem Finanzwesen vorgesezt sind, einen allgemeinen ganz richtigen Grundsaz nicht auf die Seite setzen, sondern hegen, damit dieselben auch bey Veranstaltungen zur Vermehrung derer Einkünfte, selbsten zuförderst solche Mittel mit an die Hand geben, wodurch der Staatsglieder Nutzen und Blüte zugleich befördert wird. *)

*) Eine Hauptregel bey dem Finanzwesen verdient besonders angemerkt und in jedem Staat in Ausübung gebracht zu werden: daß wohl dem staatswirthschaftlichen Recht nach, erlaubt sey, aus aller und jeder Sache einen Nutzen zur Erhaltung des Staats und zur Beförderung der Wohlfahrt der Unterthanen desselben, keinesweges aber um der Wollust zu pflegen, zu ziehen. Denn sobald die Erhebung der neuen Staatsgelder zu Verschwendungen und zu an-

§. 6.

Es scheinen zwar bey vielen solche Veranstaltungen von Anfang gering zu seyn; allein in kurzem wird sich von solchen ein allgemeiner Nuzzen nicht nur für den Landesherrn, sondern auch für die Staatsglieder hervorzeigen. Denn es heißt nach dem ganz gemeinen Sprichwort: Viele Bäche machen doch endlich einen Fluß. Ein Müller hatte eine Schuld auf seiner Mühle haften, und wuste nicht, wie er nur vermögend sey, solche abzulegen. *) Er klagte sein Anliegen einem seiner guten Freunde und sagte: „Es „fehlet mir immer an Wasser in meinem Gra„ben, und kann dahero dieses Umstandes halber „meine Mühle nicht so benutzen, daß ich glaube „im Stand gesezt zu werden, nach und nach mich „dieser Schuld zu entledigen.“ **) Hierauf versezte jener zur Antwort:

„Mein

dern nichtswürdigen Absichten abzielen, so sind die Staatsglieder, vermöge des Staats- und Völkerrechts, nicht schuldig, dergleichen benannte Gelder zu entrichten.

*) Hierunter wird ein verschuldetes Land verstanden, allwo die Cammergüter und andere Einkünfte veräußert sind, so daß die Einkünfte desselbigen nicht vermögend seyn, nur dem Regenten seine Unterhaltung oder das Gehörige zu den Landeserfordernissen zu leisten, geschweige denn die von den aufgebrachten Geldern erforderliche Zinsen zu entrichten, noch viel weniger das Erborgte wiederum abtragen zu können.

**) Dieses ist eben der Fehler mancher Herren, die in der Verschwendung lange Zeit gelebt, und

„Mein lieber Freund! wenn ich ihm mit „einem guten Rath an die Hand gehen soll, „so sehe er nur darauf, weil ihn Wasser zum „Mahlen in seinen Mühlgraben mangelt, daß „er die zur Mühle gehörigen Pertinenzwiesen, „woraus viele kleine Bächlein entspringen und „dermalen von seiner Mühle veräußert sind, „und also nicht in seinen sondern in eines an„dern Graben fließen, wieder nach und nach „an sich bringe, und alsdenn solche in seinen „Mühlgraben zu leiten sich befleißige, wenn „es auch noch, ehe er die Wiesen wieder er„hielte und die Bächlein in seinen Graben lei„ten könne, einige Kosten und Weitläuftig„keiten verursachen wird, demohngeachtet lasse „er aus irgend einer Furcht von seinem Vor„satze nicht ab."

So wurde der Müller gewahr, daß er sich würde durch solche Leitungen in etlichen Jahren seiner Schulden entledigen können. *) Er voll-

zog

am Ende wegen der vielen Schulden, worinnen sie tief stecken, sich gar nicht mehr zu helfen wissen.

*) Die theils verlohren gegangene, theils verstopfte Quellen der aufzubringenden Staatseinkünfte sollen eigentlich einer Debitadministrationscommission Hauptabsichten seyn, und sie soll sichs zum Hauptgeschäfte machen, solche wieder nach und nach zu dem Hauptgraben zu bringen. Allein dieses wird gar vielfältig bey dem Schuldenwesen verfehlt. Heißt dieses des Regenten Bestes befördern und dem Debitwesen abhelfen? Kann denn bey so bewandten Um-

zog daher den von seinem Freunde erhaltenen guten Rath und wurde dadurch allerdings in den Stand

ständen, wenn die Einkünfte veräußert und annoch sehr gering sind, an Bezahlung der Schulden gedacht werden? Nein! denn denen Herren Kaiserlichen Commissarien liegt zu ihrer Schuldigkeit ob:

a) die fernere Auszahlung dem Regenten bey den ökonomischen Cammern, und im Rechnungswesen stehenden Diener, worunter auch die Jägerey gehöret, ganz und gar bey Selbstentgeltung zu untersagen;

b) sie zu der allerhöchsten Commission zu verpflichten, daß im mindesten ohne deren hohe Genehmigung, nichts verkauft oder bezahlt wernen solle;

c) sodann haben sie zu veranstalten, daß die Aemter alle Alienata, sie mögen Namen haben, wie sie nur wollen, wie hoch und auf was für Art solche geschehen? in ein genaues Verzeichniß bringen und gehörig einschicken.

d) Hierauf hat jeder Rechnungsbeamte die veräußerten Pertinenzstücke, die sowohl in Geld als Naturalstücken bestehen, in einen jährlichen Geldanschlag zu bringen, und solche in ein Verzeichniß in Einnahme und deren daran haugenden Bürden oder Abgaben in Ausgabe zu stellen, nach Erfolg dessen aber solches behörig einzusenden.

e) Dann Untersuchen sie das Schuldenwesen, wobey sie ein vollständiges und zuverlässiges Verzeichniß derer Creditorum zu verfertigen, und solches bey Ihro Kais. Majestät einzusenden haben.

f) Bey dieser Untersuchung haben sie doch gleichswohl auf das Rechnungswesen immer ihr Hauptaugenmerk zu richten.

Stand gesezt, sich der auf der Mühle haftenden Schulden gänzlich frey zu machen.

§. 6.

g) Von der Cammer ist jedes Jahr, nach vorhergeschehener Monir- und Revidirung, über die von dem Cammer- oder Rentereyverwalter geführte Rechnung ein summarischer Extract über Einnahme und Ausgabe, nebst einen registrirten Abschluß, an die allerhöchstverordnete Kaiserl. Debitadministrationscommission behörig zu überreichen.

h) Nun müssen gütliche und rechtliche Mittel zur Verringerung der Passivkapitalien und Zinsen bey den Creditoren angeordnet werden.

i) Wenn nun unterdessen ein Vorrath an Geldern sich gesammlet; so müssen solche Gelder keineswegs zur Abtragung der Schulden angewendet, noch vielweniger in den Kisten, ohne daß damit nur eine Spur von Vortheil der Debitmasse zuwachse, aufbewahrlich behalten werden; sondern solche Gelder sind anfänglich zu nichts andern, als zur Wiedereinlösung der veräußerten Stücke anzuwenden.

k) Hierauf wird ein zuverläßiger Plan aller eingehen sollenden Revenüen, vermittelst Beyschlusses der Staatserfordernisse, entworfen. Nach solchem geschiehet vor allen sonstigen Unternehmungen die Regulirung, wie viel nach Verhältniß des Revenüenertrags, alljährlich an die Creditores nach Bestimmung ihres Nachlasses abgeführt werden kann.

l) Alsdann wird solche planmäßige Schuldenbezahlung behörig mit einen Bericht an Ihro Kaiserl. Majestät zur weitern allerhöchsten erlauchten Einsicht allerunterthänigst eingesendet, und hierauf das weitere Conclusum erwartet.

§. 7.

Es giebt in einem Staate viele kleine Bäche, aus welchen dem Finanzwesen ein großer Vortheil zufließen könnte, wenn solche nur aus ihrer Verhüllung hervorgethan und zum allgemeinen Nutzen angewendet würden. Derohalben will ich nur zum einigen Beyspiel die Tauben als eine der geringsten Sachen erwägen und mit wenigem zeigen:

Wie die landesherrlichen Einkünfte, ohne Bedrückung der einzelnen Staatsglieder nicht alleine, sondern vielmehr mit großen Vortheilen für dieselben, durch Beyträge dieser Art, um ein merkliches vermehret werden können.

Zum förderſten will ich mich ganz alleine auf die oben Eingangs geprieſene Einrichtung, da nach derselben ein Paar Tauben als ein Canon dem Domino vor die gegebene Erlaubniß Tauben zu halten, alljährlich von den Taubenhaltern abgegeben werden, in der Kürze beziehen, und will nur das Städtchen Mellrichstadt im Würzburgischen als Beyspiel anführen, allwo ohngefehr daselbsten alljährlich der Naturalzins, der von den Tauben erhoben wird, auf 120 Paar sich belauft, wovon ich das Paar pro 7 kr. frk. in Anschlag bringe, welche also 11 fl. 3 bz. frk. betragen. Hieraus wird man leicht schließen können, wie hoch sich alsdann die Summe der Tauben vergrößern würde, wenn man solche von ganzen Königreichen und Fürstenthümern in Anschlag brächte.

§. 8.

Nun wird ohne allen Zweifel der Einwurf oder die Frage entspringen:

Wie ist oder wie kann solcher Naturalzins erhoben werden?

Diese Frage läßt sich ganz klar an das Licht stellen und beantworten; ein jeder Stadtrath kann durch einen aus seinem untern Rath, wie auch ein jeder Ortsschultheiß, solchen Canonem auf Walburgis nicht in natura sondern in Geld einnehmen, und wenn solche ihre behörige Summe erhalten, alsdann die eingegangenen Gelder an ihre dazu gehörige oberherrschaftliche Einnahme unverzüglich übermachen; wovor man denen Untereinnehmern vor ihre Mühwaltung $\frac{1}{12}$ von der ganzen Lieferung gar wohl aussetzen kann, und sodann eine Specification der Taubenhalter, so jedes Jahr sich vorgefunden, einsenden. *)

Ferner, könnte ein Regent nicht auch auf die Hunde, welche in manchen Landen so häufig angetroffen werden, daß, wenn man nur durch ein kleines Dorf paßiret, und solches nicht mehr als etwa 30 Einwohner in sich fasset, gleichsam wie ein Mezger ein Rind mit seinem Hunde treibet, man von mehr als 12 Hunden gehetzet wird, mit allem Rechte einen Zins legen? Allein hierüber ein mehreres am Ende des §. 13.

*) Warum bey solcher Einnahme einer aus dem untern Rath vorgeschlagen wird, ist mit dem größten Vorbedacht geschehen; weilen beym Visitiren der Taubenschläge allezeit eine Person aus ihrer Mitte dazu genommen wird.

§. 9.

Indessen ist es nicht hinlänglich, daß man nur von den neuen Interessen zur Verbesserung des Staatsvermögens Gelegenheit auszugründen vornimmt; sondern es müssen auch diejenigen, so dem Staat und der obersten Macht verpflichtet sind, besonders auch heilsame Maximen angeben, die einzeln Staatsglieder bey ihren vielen Abgaben in Rücksicht der Landesherrlichen Regalien, damit dieselben aufgemuntert werden, auch den Nutzen und Aufkommen nicht allein in den Städten, bey ihren Gewerben und Handlungen, sondern vielmehr auch auf dem Lande, in Ansehung der Feldwirthschaft, zu befördern und in Schwung zu bringen suchen, und dieses geschiehet:

1) Wenn den Handwerkern, ein jedes nach seiner Art, zu deren Beförderung alle mögliche Unterstützung verschaffet wird; damit dieselben mit rechten Muth angetrieben werden, sich nicht allein in Künsten zu üben, sondern auch die Commercien und Manufacturen, woraus für den Staat aller mögliche Vortheil entsteht, recht in Aufnahme zu bringen.

Es ist unumgänglich nöthig, und müßte für das Aufkommen der Gewerben, oder im ganzen genommen, für den Staat ungemein vortheilhaft seyn, wenn

a) der Regent, nach der Reichsordnung de Anno 1577. Art. 18. §. 2. 6. et 7. keine Monopolia verstattete, sondern vielmehr sich beeifer-

beeiferte, dem Staate nicht alleine an inländischen sondern auch an ausländischen Waaren allermöglichste Freyheit zuwege zu bringen. Jedoch

b) mit der billigen und auf die wahre Wohlfahrt des Staats in der That abzweckenden Einschränkung: daß die Einfuhr solcher Waaren, die eigentliche Gegenstände der Pracht, Ueppigkeit und Verschwendung sind, entweder ganz verboten, oder doch mit verhältnißmäßigen Abgaben beleget werden müssen.

Als ein Muster von Regenten zeichnete sich in diesem Punkte Dagobertus, der König in Frankreich, ganz besonders aus, welcher zu seiner Zeit, unter andern rühmlichen Thaten, sich auch eifrigst bemühete, die Handlung recht empor zu bringen. vid. Reinhardts deutsche Geschichte pag. 83.

2) Wenn der Staat mit keinen liederlichen Leuten, noch mit vorsezlichen Banquerottirern, sondern mit geschickten Künstlern und Manufacturisten und sonst für den Staat brauchbaren Personen angefüllet wird; *) denn deren erstere Art von Leuten kommen mir nicht anders als Blutigel vor, die durch allerley Schmeicheley- und Vermessungen anderer Gutgesinnten Vermögen an sich ziehen, und nach erreichtem Endzwecke sich alsbald unsichtbar machen.

*) Kaiser Carl der Große liebte die Wissenschaften und suchte zuerst solche recht empor zu bringen.

§. 10.

Man gehe hierinnen nicht weit und nehme ferner an, wie viele begüterte Staatsglieder werden nur in einem Fürstenthum durch verschwenderische und praleriſche Leute, indem erstere diesen leztern mit dem Ihrigen an die Hand gegangen, man darf es geradezu sagen, auf eine diebische Art ihres Vermögens beraubt; was doch erbärmlich ist!

Sollte es nicht bey so betrübten Umständen einem Regenten jammern, wenn er siehet, daß seine getreuen Unterthanen, die ihr Leib und Leben für denselben lassen, und die dem Staate die nöthigen Beyträge leisten müssen, durch Betrüger dieser Art ihres durch viele Arbeit, Sorge und Gefahr, bey Genießung schlechter Speisen und Getränke erworbenen Vermögens beraubt werden; *) sollten nicht, sage ich, solche abscheuliche Personen, andern zum Exempel, entweder zum Lande hinausgejagt, oder doch zum Schiffzug und Vestungsbau verurtheilt werden? Allerdings! Und würden solche Landesverderber mit der gehörigen Ahndung nicht angesehen, so ist gewiß, daß sie gleichsam wie eine Pest überhand nehmen und die Staatsglieder dahin strecken, auf gleiche Art den Han-

*) So wie Fleiß und Sparsamkeit die Mittel sind, ein Land glücklich und die Bewohner desselben reich zu machen; so ist Pracht und Verschwendung, die Anschaffung kostbarer Kleidung, Häuser, Mobilien, Gärten die Angewöhnung delikater Speisen und ausländischer Getränke, das Traktiren u. s. w. die Räuberin aller Landesblüte.

Handelsmann, den Bürger und Handwerksmann, ja auch den Landmann in die äußerste Verlegenheit und Armuth stürzen würden.

§. 11.

Die Wohlfahrt der Länder ist heutiges Tages aber in vielen Staaten beynahe nicht mehr anzutreffen; weil den Krämern und Monopolisten alle Handlung verstattet, und folglich dadurch nicht alleine den Handwerkern, sondern auch die Nahrung den Staaten entzogen und dergestalt zu Grunde gerichtet worden; *) daß also die einheimi-

*) Der Reichsabschied zu Speyer 1529. spricht: indem die Monopolien und große Gesellschaften, eine eigennützige unleidliche Handlung, die in gemeinen Kaiserl. Rechten verboten ist bey hoher Pön und Strafe; so soll der Kaiserl. Fiscal gegen denselbigen, wie sich im Reich gebühret, ernstlich procediren und handeln, damit dieselbe abgethan und der gemeine Nutze gefördert werde. Auch sagt die Wahlkapitulation des Römischen Kaisers Leopolds des Zweyten Art. VII. §. 3. „Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches „bey Kauf, Handel, Manufacturen, Künsten „und andern in das Polizeywesen einlaufenden „Sachen, oder wie es sonst Namen haben möge, ertheilen: sondern da dergleichen erhalten, dieselben als den Reichssatzungen zuwider, abthun und aufheben."

Wer ausschliessungsweise das Recht erhält, entweder aus besonderer Gnade oder gegen Erlegung einer bestimmten Geldessumme, diese oder jene Waaren zu verfertigen und zu verkaufen, oder mit rohen Naturproducten allein zu handeln, der geniesset ein Monopolium. Allein ein solches Privilegium ist aus folgenden

heimische Tücher, Zeuge und andere Waaren keinen Abgang gewinnen wollen; dieses rühret daher, weilen die Staatsglieder mit den inländischen Waaren sich mehrentheils nicht begnügen lassen wollen. *)

§. 12.

Gründen für ein Land höchst schädlich; es verhindert, daß solche Waaren in hinlänglicher Menge verarbeitet, daß solche Producte häufig genug erbauet werden, und erhöhet ihren Preiß ganz außerordentlich und dergestalt, daß zulezt ein Mangel daraus entstehet, und so leidet der Handel, insonderheit der auswärtige, ferner auch das Publikum im Lande selbst gewaltig darunter. Siehe Parrots gemeinnütziges practisches Handbuch der Land- und Stadtwirthschaft, Polizey- und Cammeralwissenschaft 1790 und 1791. den 1ten Band Seite 38.

*) Es verlangte ein gewisser Herr von seinen Domestiken einheimisch verfertigtes Tuch; der Tuchmachermeister brachte solches; der Herr fragte sodann was die Elle kostet? Die Antwort war: 1 fl. frk. Dieses Tuch war nun diesen Herrn nicht recht. Warum aber? weil solches erstlich in keiner gefärbten Ziegen gewesen, und zum andern glaubte derselbe, wäre es zu schlecht. Hierauf wurde an einen Monopolisten geschickt, dieser brachte dem Herrn also ausländisch Tuch, welches er erst vor einer halben Stunde bey eben dem vorhin bey diesen Herrn gewesenen Tuchmachermeister abgeholt und in eine gefärbte Ziegen gesteckt hatte; das Tuch gefiel nunmehro dem Herrn, weil es ausländisch seyn sollte, und dieser Herr bezahlte dem Monopolisten die Elle, da er doch solche zuvor um 1 fl. frk erhalten konnte, mit 20 bz. Wie weit gehen also die falschen Ueberzeugungen und die dunkeln Aussichten mancher Menschen, die da glauben,

§. 12.

Diesen landesverderblichen Fehler veranlasset nichts anders, als der Luxus, *) der hieraus entspringt, daß sich nemlich der Landmann als ein Bürger, der Bürger wie eine Standsperson, die Standsperson wie einer von Adel und Minister kleidet, diese wollen schon Grafen und Fürsten agiren, und diese leztere endlich wollen ihren Hofstaat behandeln als noch höhere Häupter. **) So ist ferner der schwärmerische Modegeist unter dem weiblichen Geschlecht aufs höchste gestiegen, so daß, wenn bey selbigen zum Theil visitirt werden sollte, man vielleicht finden würde, daß sie kaum ein ganzes Hemde am Leibe haben, und zu Hause Erdäpfel fressen und Wasser saufen müssen,

daß das im Land verfertigte Tuch ihrem Stande nicht angemessen seye! Freylich wird mancher besonders der Landmann glauben: wenn die Leute wüßten, daß er einheimisch Tuch zu seiner und der Seinigen Tracht genommen hätte, er seinen Hochmuth nicht Genüge thun könnte.

*) Der Luxus ist die Seuche, wodurch der Nahrungsstand auf das äußerste geschwächet und zertrümmert wird.

**) Kaiser Carl VI. gab dem jungen Herzog von Savoyen Emanuel Philipperto, dessen Vater Carolus Franciscus I. König von Frankreich das Land eingenommen, hierinnen eine gute Lehre; denn wie ermeldeter Kaiser Anno 1545. auf dem Reichstage zu Worms war, und der Herzog mit einer großen Anzahl von Adel ganz stattlich auch dahin kam, sagte der Kaiser zu ihm: er könnte mit solchen großen Unkosten sich nicht erhalten; er müßte den Mantel schneiden, als weit das Tuch reichen wollte.

und dennoch ihre Schminke nicht unterlassen und den Kleiderpracht und das Kopfgeſtäder nicht auf die Seite ſetzen. Mithin iſt mit der geſunden Vernunft ganz wohl zu ſchließen, daß alſo ein jeder Stand, vom höchſten bis zum niedrigſten, in Anſehung der Auskunft wankend werden muß; *) es heiſſet nach dem allgemeinen Sprüchwort:

Man darf nicht mehr verzehren,
als der Pflug thut nähren. **)

§. 13.

Warum ſchlummern die Fürſten bey einer ſo verderblichen Landeslage, da ſie doch ſehen und hören, daß die goldſchlingende Modeſucht die Bewohner ihrer Länder um ihr Vermögen bringt, und ſie in die äußerſte Armuth ſtürzet und dadurch die vielen Schuldner und Bankerottirer erweckt, womit den Ländern ihre zuvor gehabten Reichthümer, Anſehen und Credit ſehr tief herunter gebracht werden?

Dieſen Verſchwendungen durch Kleiderpracht könnte auf keine andere Weiſe als durch einen regelmäßigen Entwurf einer Kleiderordnung, welche

*) Das heißt, die allgemeine Staatswohlfahrt auf einen Sumpf bauen.

**) Dieſes kann man glückliche Staaten nennen, die dieſen gemeinen Ausdruck nachzuleben ſich ergeben haben; wo aber dieſe Schranken überſchritten werden, daſelbſt iſt nichts als der Raub der Wohlfahrt und der Untergang des Mannes zu hoffen.

che hauptsächlich das Gegenmittel ist, solchen Ausschweifungen Schranken zu setzen, abgeholfen werden; *) damit vom Bauern an bis zum Hof jede Person, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, wissen möchten, wie jeder sich, in weß Standes und Würden solche stehen, zu bekleiden haben. Unter den reichen und bemittelten Personen, sie mögen hoher Würden, Standes, Bürger oder Bauern seyn, kann, vermöge ihres Reichthums, eines Standes höher, als worinnen sich dergleichen Personen befinden, zu kleiden gar wohl unter der hauptsächlichen Bedingniß zugelassen werden: daß solche von allen über ihren Stand angelegten Kleidungsstücken alljährlich eine Abgabe zu entrichten gehalten seyn sollen. Wollte sich z. E. der Bauersmann und die Bäuerin in ausländischen Tüchern kleiden, welche solchen in Rücksicht der Kleiderordnung nicht, aber in Hinsicht ihres Reichthums zugestanden werden könnte; so könnte jährlich: 1) von einem Mannsrock und Weste 6 Schilling und Frauenrock 5 Schilling, 2) vor ein Mannscamisol 2 Schilling und vor ein Weibermüder 2 Schilling, 3) vor eine sammetne Mannsmütze ohne goldene Schnüre und Quasten 2 Schilling, mit selbigen aber 3 Schilling, 4) vor ein einfaches

*) Pracht- und Sittengesetze sollten in keinen Landen auf die Seite gesetzet werden. Denn wo solche nicht in Ausübung sind, so stehet es weder mit den Hohen noch Niedrigen zum Besten; indem doch die merkliche Modesucht eine der andern Person, gleichwie die Affen, was sie für Gaukeleyen sehen, nachahmen, auch nachzuthun suchen.

seidenes Halstuch 1 Schilling, vor ein doppeltes aber 2 Schilling, 5) vor seidene mit Gold oder Silber durchwebte Weiberhauben und goldenen Zugschnüren 2 Schilling, 6) vor Castorwollene Strümpfe 1 Schilling, 7) vor ein spanisch Rohr mit Tompach beschlagen 2 Schilling, 8) vor eine sammetne Weiberstirnbinde 1 Schilling, 9) vor ein leinwandnes Hemd 4 Schilling rc. vestgesetzet werden.

Diese Art Abgaben wegen Kleiderpracht einzunehmen, erfordert keine absonderliche hierzu zu besoldende Personen, wenn solche Besorgung den Steuereinnehmern in Städten und den Schultheissen auf den Dörfern übertragen würde. Da nun solchen Leuten durch eine solche Abgabenerhebung eine neue Besorgniß oblieget, und nach den gemeinen Ausdruck Niemand ein Grab umsonst zu hüten unternimmt: so wäre es billig, daß solchen Steuereinnehmern und Schultheissen $\frac{1}{12}$ von den eingehenden Kleideraccisen zugetheilet würde.

Kleiderordnung zu erhalten, erfordert eine allgemeine Aufsicht, und diese könnte ein Polizeycollegium durch die Stadtamtsboten, Amtsdiener verrichten lassen; wenn solche eine Person mit der ihr nicht zukommenden Kleidertracht (wovon die Reisenden und zum Besuch von andern Orten ankommende Personen jedoch auszuschliessen sind) ersichtlich werden, solches zuerst bey dem Acciseinnehmer anzeigen, damit solcher entweder die ihrem Stande nicht gemäß eingerichteten Kleider von Stund an veraccisen lasse, oder solche vom Polizeycollegio, wegen übertretener Kleiderordnung gestrafet und die fernere Tragung der Kleidungs-

stücken

stücken bey fernerer unvermeidlicher Strafe untersagt werden. Doch bey allem diesen, damit diese heilsame Kleiderordnung wegen der Aufsicht nicht verfehlet würde, so wären auch den Denuncianten, wegen Anzeige der Uebertreter, von denselben jedesmal 12 Schilling zu entrichten. Damit nun aber auch unter denen zu veraccisen seyenden Kleidungsstücken dem Unterschleif vorgebauet werde, so wäre jeder, der sich seines Standes gemäß, des Reichthums halber nicht, sondern eines Standes höher zu kleiden willens seye, anzuhalten, daß alle und jede nicht zukommende neue Kleidungen dem darzu bestellten Acciseinnehmer vorzeige, und von solchen diese vorgebrachten Kleidungsstücke mit einem gewissen Zeichen bezeichnet werden möchte; ansonst bey dieser Unterlassung, nichts anders als blosse Verwirrung in der angeordneten Kleidertracht die Folge seyn würde. Diese erhobenen Gelder dürfen dem Nahmen der Vermehrung der Landesherrlichen Revenüen nicht ankleben, sondern alle von dem Polizeycollegio eingebrachten Gelder sind lediglich der Casse desselben Collegii, woraus das gedachte Collegium und dessen Diener (wozu der Landesbeherrscher annoch ein Fonds aus der Landesherrlichen Casse widmet) besoldet werden, einzuräumen. *)

*) Ein anderer merkwürdiger Gegenstand, der vielleicht auch hieher gehört, mag immer das unnöthige Halten einer übermäßigen Anzahl Hunde seyn, die in mehreren Rücksichten einem Lande eher schädlich sind als nüzlich, wenn man übrigens die nöthigen Jäger- Mezger- und

Durch solche landesherrliche heilsame Maximen wird, vermittelst der Straf- und Ordnungs- oder Polizeygesetze, das Wohl aller Landeseinwohner bevestiget. *)

§. 14.

Schäferhunde davon ausnimmt. Auf einen gemeinen Schäfer- oder Bauerhund kann man immer zu dessen nothdürftigen Unterhalt jährlich zwey Malter oder sechzehn Maas Korn rechnen, und wenn er sehr stark ist, langet man nicht einmal damit aus. Man nehme nur 500 überflüßige Hunde in einem Lande an, so kosten sie zusammen jährlich wenigstens 1000 Malter Korn, die durch Abschaffung der Hunde würklich erspart, dann wohlfeilern Preiß veranlassen und die jährlichen Vorräthe ungemein vermehren würden. Wie mancher Hausvater, der entweder nur sehr wenig oder gar kein Korn bauet, mithin alles, was er das Jahr über braucht, für theures baares Geld kaufen muß, würde sehr wohl thun, wenn er dieses Brod, so er täglich und so das ganze Jahr hindurch den Hunden vorwerfen läßt, selbst mit seiner Familie zu geniessen sich entschlösse. Dieser unnöthigen Haltung einer übermäßigen Anzahl Hunde könnte vermuthlich durch irgend eine aufzulegende verhältnißmäßige Abgabe am ersten gesteuert werden; und zwar müßte für einen großen und starken Hund 1 rthlr. oder 24 ggr., für einen Bauershund 18 ggr. und für einen geringern 12 ggr. jährlich zu einer zu bestimmenden Zeit entrichtet werden. Hierauf könnte man ein paar Jahre zusehen, und wenn nach dieser Zeit die Hundezahl nicht merklich abgenommen haben sollte, dann dürfte man diese Hundeabgabe ohne Bedenken verdoppeln.

*) Ein kluger Gesezgeber verbietet nicht allein dasjenige, so er in einem Staate für schädlich hält, sondern er verbietet auch dasjenige, was Gelegenheit giebt, das Gesez zu übertreten.

§. 14.

In was vor Lagen wollen denn die ohnehin in Abnahme gereichende herrschaftliche Länder annoch versezt werden? wenn auch die ökonomische und Cammeralwissenschaft, als, woraus der genaueste Zusammenhang des Wohlstandes des Regenten und der Unterthanen entstehen soll, nach den wahren unschmeichelhaften Grundsätzen nicht mehr behandelt wird, da doch ohne diese, zwar im engen und weitläuftigen Kreise, nichts dauerhaft seyn und bleiben kann. Ich muß frey bekennen, daß man vielfältig in Fürstenthümern und andern herrschaftlichen Ländern je länger je stärker allerley betrübte Folgen verspüret, wozu von des Regenten nachgesezten Cammercollegio zu seinem und seiner Unterthanen Schaden Anlaß gegeben wird. Denn die wahre Wohlfahrt, so die höchste unentbehrliche ökonomische Cammeralwissenschaft in sich führet, wird von den Gliedern des Cammeralcollegii oftmals nicht recht zweckmäßig behandelt, sondern stehet nur bey sehr vielen ihre Hauptabsicht und die Klugheit, so dieselben mit ihren träumenden ökonomischen cammeralischen Kenntnissen zu erkennen geben, beständig dahin, Geld, nur Geld einzunehmen und den unermüdeten ehrlichen und nicht prahlhaften Diener, wie unter dessen Vorgesezten gemeiniglich von lezterer Art welche gefunden werden, so eine Geschicklichkeit hieraus machen, und ein Ansehen bey ihren Herrn oder Mitcollegen abzunehmen glauben, wenn solche die Unterthanen mit neuen unregelmäßigen Lasten zu belegen, und ohne dem äußerst gering in Besoldung stehenden

und seinem Herrn treu ergebenen Diener entweder dessen Accidenzien, bey welchen keine Art von Unterschleifsen abzunehmen waren, einziehen, ja auch wohl gar die ohnedem geringe Besoldung, da ein Mann, der doch einig und allein seines Herrn Geschäfte anhangen und zu Ehren desselben sich aufführen soll, *) und ehrlich und treu dienen, sich, wenn das Jahr verflossen, mit vieler Mühe einen neuen Rock hat schaffen, geschweige dann sich einen Nothpfennig nur, wenn er alt wird davon zu leben, ersparen und zurücklegen könne. **) Dem-

*) Der König Philippus II. in Spanien sagte zu den Ruygomez: Faites mes affaires, et je ferai les vôtres. Sorget ihr vor mich und meine Geschäfte, so will ich vor euch und die Eurigen wieder sorgen. Herrliche Tröstungen vor die treuen Diener! —

Aber auf diese große verehrungswürdige Denkungsart des gedachten Königs wird heutiges Tages nicht immer Bedacht genommen. Es heißt wohl zuweilen: willst du mir nicht mehr für diese Besoldung dienen, so gehe aus Diensten, andere dienen mir dafür.

**) Vom Kaiser Augusto Justiniano und Josepho VI. wird ruhmvoll gemeldet, daß solche ihren Dienern reichliche Besoldung reichen lassen, womit solche ihre hinlängliche Auskunft erhielten. Welchem Beyspiel auch der Herzog Joseph von Sachsen-Hildburghausen nachgeahmet. Absonderlich pfleget der Herzog, Hanß der ältere, Pfalzgraf zu Zweybrück bey den Besoldungen seiner Diener zu sagen:

„Wir wollen, daß unsern Dienern solche
„Besoldungen gereichet werden, darvon
„sie sich ehrlich ausbringen können, damit
„sie nicht veranlaßt werden, Uns zu be-

Dem ohngeachtet solche zu beschneiden suchen, *) und sollte gleichwohl hieraus entstehen, daß der Diener kümmerlich zu leben dadurch zuwege geschaffet würde, und überdies das Land hie und da in Ausübung der etwan in bessern Schwang bringenden Oekonomie leiden, so ist dies diesen Herrn immer gleichviel. Was sie aber selbst betrift, so wissen sie schon zu sorgen, daß ihre Accidenzien und Besoldungen niemals verringert, sondern immer mehr erhöhet und noch außer dem andere Vortheile aus den Unterrechnungsämtern für sie aufgebracht werden. **) Wiederum, wenn sie in Amts-

„stehlen, Unsere Unterthanen auszusaugen, „oder andere ungebührliche Mittel vor die „Hand zu ergreifen.“

*) Dieser Umstand lässet sich an verschiedenen Orten hin und wieder bemerken; aber dieses veranlaßt weiter nichts, als daß die Rentmeister oder Revisores nicht mit den nöthigen ins Rechnungswesen einschlagenden Kenntnissen ausgerüstet sind; hauptsächlich erachten solche es für eine Klugheit, wenn sie in ihren an die Untereinnehmere gestellten Monitis allerley unanständige erdachte und ehrenrührigen Dinge erfinden; ja wenn sie nicht an den Rechnungsführer kommen können, doch auf eine andere Art Gelegenheit erdichten, um an der Besoldung zu schnippeln. Allein dies kann auch ein jeder Landschulmeister, ohne den Titel eines Rentmeisters oder Revisors zu besitzen.

**) Dieses findet man sehr häufig bey den Fischereyen Verpachtungen, Holzanweisung und bey dessen Verkaufung; indem in manchem Lande hierbey viele Verrichtungen zu schreiben, ganz unentbehrlich von den Cameralisten gemacht

Amtsverrichtungen sich an einen Ort begeben und ihren Auftrag verrichtet haben, und gar wohl Zeit überflüßig hätten, die Vorfallenheiten auch an einem andern Ort, der ihnen ganz und gar nicht entlegen und deren Rückreise verhindern könnte, zugleich mit zu besorgen; so thun sie das schon nicht, sondern hier tritt die cammeralistische Haushaltungskunst ein und spricht: dahin bekommt man keine besondere Diäten. Wie soll demnach dem Vorgefallenen abgeholfen werden? Es wird eine neue Reise, die zuvor, wie gedacht, hätte unterbleiben können, angestellt. *)

Wie

werden; warum aber? Vorgebend, weilen sie von dem Unterrechnungsführer, ohnerachtet er Pflicht gethan, hierbey einen Betrug besorgen. Aber wird nicht mancher Diener bey sich denken: der mir nicht trauet, dem ist manchmal noch weniger zu trauen! Sind denn die Herren Cammeralisten alle mit reinem Wasser gewaschen? das stehet bey manchen dahin!

*) Eine richtige und ausgemachte Sache verbleibt es jederzeit, daß manche Cammercollegia bey geringen Vorfallenheiten oft ansehnliche Kosten der Cammercasse mit ihren Reisen verursachen; denn wenn es eine Sache anbetrift, die ein Cammerrath besorgen könnte, so reisen schon mehrere dahin, und anstatt daß sie mit zwey Pferden wohl fahren könnten, so werden Vier genommen, und dies alles um eine geringfügige Sache zu schlichten, die der in Herrschaftl. Diensten stehende sachverständige Beamte brevi manu abthun, und also ganz natürlich recht viele Kosten der Herrschaft ersparen könnte. Allein das geht, heißt es, nicht an, weil ihnen dadurch die Accidenzien entgehen würden Wenn man also dieses nebst andern mehrern Umständen, die

Wie vielfältig findet man nicht in den Rechnungsämtern, daß die Lager- Erbzins- und Lehenbücher in der allerverwirresten Lage sind, so daß der arme Rechnungsführer, der die durch den alten Schlendrian in Rechnungen geführten Summen berechnen und gewähren sollte, nicht mehr im Stande ist, aus denselbigen zu kommen, und solche Anforderung zu erheben, da doch dergleichen Verwirrungen beyzeiten könnten von Seiten des Oberrechnungs- ökonomischen Cammeralcollegii abgeholfen werden. Allein hier tritt gemeiniglich die Cammeralregel, so sie ganz ungeschickt anwenden, ein: Daß die Ausgabe nach Möglichkeit zu verringen sey; und lassen lieber ihres Herrn Intraden, ehe sie einem vernünftigen und sachverständigen Manne solche Bücher in Ordnung zu bringen übertragen, und dessen Mühwaltung sodann bezahlen, ob sie gleich bereits einsehn, daß solche Intraden am Ende ganz unerheblich werden. *)

Wür-

bey Verpachtung der Zehenden und Verkaufung des Holzes und dergl. mehr verursachten unnöthigen Kosten in Ueberlegung ziehen und rechnen soll; o! solcher würden ganz zuverläßig nicht wenig in einem Lande herausfallen; dieses heißt also cammeralische Haushaltungskunst ausüben.

*) Diese abscheuliche Verwirrung könnte in manchen Ländern durch einen vernünftigen Rentmeister, der einem hohen Collegio die betrübtesten Folgen vor Augen legte, abgeholfen werden. Wollte sodann ein Rechnungscollegium diese Vorstellung nicht annehmen, noch die Unkosten, so deren Abhelfung wegen der Cammercasse bevorstehen, bewilligen und hergeben; so ist der Rentmeister nach seinen aufhabenden Pflichten verbunden, diese saubere cammeralische Wirthschaft

Würde aber dem Rechnungsführer, der selbst solche Arbeit unternehmen und dabey ex propriis sich zu unterhalten dächte, anstatt andere sachkundige Personen dazu zu brauchen, die man bezahlen müßte, eine Belohnung oder auch nur ein mäßiges Douceur für seine Bemühung gegeben; dann wäre es recht: Allein weit entfernt, auf irgend eine Belohnung des Rechnungsführers Bedacht zu nehmen, sucht man vielmehr denselben hie und da zu kränken und seine Besoldung zu beschneiden. *)

Aber

seinen Herrn selbst anzuzeigen. So wird dann jener wohldenke Regent sogleich abnehmen und beschließen: das soll und muß, alles Einwendens ohngeachtet, nach der ein ereichten Vorstellung des edeldenkenden Rentmeisters, die zum wahren Nutzen seines Herrn gereichet, schleunigst vollzogen werden. Wie viel Rentmeister finden sich aber, die da wissen, was einem Rentmeister zustehet?

*) Bey treu gefundenen Dienern sollten hingegen Regenten gar nicht zugeben, daß die Cammer solche kränken, noch weniger ihre Besoldungen verringern und sie dadurch in Sorgen der Nahrung und in Schulden stürzen dürften, da er doch zur Ehre seines Herrn einhergehen sollte; sondern der allerhöchst preißwürdigen Gesinnung des höchstseligen Königs von Preußen Friedrich Wilhelms nachleben, welcher allerhöchst sich bey dergleichen Fällen in folgen Ausdrücken gegen ihre treuen Diener herausließen:

„Es ist mir hinlänglich bekannt, wie
„viel wichtige Dienste sie dem preußischen
„Staate erwiesen haben, und wie sie selbst
„trübe Tage verleben. Lassen sie ihren
„Gläubigern wissen, daß ich alle ihre

Aber dieses alles verursachet der gute ehrliche Mann durch seine Amtsarbeit, durch welche er seinen Herrn Vorgesezten auch Arbeit und Nachdenken macht, dessen sie wohl sehr selten gewohnt, und welches ihre Natur nicht wohl vertragen kann. Heißt dieses nicht offenbar den wahren Cammeralsystem schnur stracks entgegen gehandelt? Man nehme z. E. ferner an, a) wie groß nicht der Schaden für den Regenten und für den Landmann seye; da wo die Herrschaft den großen Zehend und überdies Steuern und Gülten zu erheben hat, wenn der unermüdete Landmann, der zuweilen zur Saatzeit an Saamengetraide Mangel hat, nicht einmal das benöthigte von seiner nachgesezten Cammer, bey welcher er darum nachsucht, erhalten kann, als woraus die natürliche Folge entsteht, daß er die Felder, aus Mangel an erforderlichen Saamen, öde liegen lassen muß. b) Wie auszehrend machen dergleichen Arten von Cammern die Zehendfelder dadurch, daß dieselben das Geströh, an Auswärtige, die Mangel daran haben, und alleine aus dem Grunde verkaufen, weilen sie etwas mehrers als in dem Ort, wo dasselbe gewachsen, erhalten. *) Würde ein solches Cam-

„Schulden bezahlen werde, denn es ist „mein ernster Vorsaz, daß rechtschaffene „Diener des Staats nicht von Sorgen der „Nahrung gequälet werden sollen. Ich „bin ihr gnädiger König

Friedrich Wilhelm.

*) Die Cammeralisten fehlen hier sehr häufig, indem sie das Geströh an Auswärtige um einen

Cammercollegium nicht besser und klüger handeln, wenn es das Geströlz, anstatt es an Auswärtige zu verkaufen, den zehendbaren Dörfern um einen annehmlichen Preis überließe? dadurch würde der Landmann gar leicht veranlaßt werden, mehreres Vieh als sonsten, wegen dem unentbehrlichen Dünger zu halten. *) Könnten nicht die Cammercollegia auch Städte und Dörfer, allwo solche keine Schäfereyen haben, zur Anschaffung des Schaafviehes anreizen, und leztern durch willige Befolgung, die erwünschten Mittel der Vermehrung des Reichthums des Landes werden? **)

Dann

höhern Preis verkaufen, ohnerachtet der Unterthan, oder Zehendschuldige solches zu seiner fehlenden Düngung gerne kaufen wollte. Alleine die Uebersilberung der Auswärtigen reisset ihn hiervon zurück. Dieses leztern Umstandes wegen lassen die Cammeralisten das Geströh dem Unterthan nicht zu; so gar sind sie der Meynung, daß, wenn sie das Geströh für einen leidlichern Preis den Zehendunterthanen hingeben würden, solche gegen ihre ordentliche, aber falsch und verkehrt angebrachte Cammeralgrundsäze handelten.

*) Der Dünger ist ein Hauptmittel, wodurch der Ackerbau verbessert und eine wohlergiebige Erndte zu hoffen veranlasset wird, woraus besonders die Quellen zur Aufbringung der Einkünfte des Staats und zur Bevölkerung entspringen.

**) Der Reichthum eines Staats bestehet in 6 Stücken: 1) In einer vernünftigen und gelinden Beherrschung des Regenten. 2) In wohlgetroffenen regelmäßigen Polizeyanstalten. 3) In wohlbemittelten Unterthanen. 4) In einer verhältnißmäßig starken Bevölkerung. 5) In

Dann erst müßten die Folgen solcher von Seiten der Cammer angenommen und in Ausübung gebrachten heilsamen Grundsätze als die wichtigsten für Land und Leute angesehen werden, indem a) von Stunde an weit mehrere Wolle erwachsen, und dadurch b) das Land in seinen ausgebreiteten Armen, die Tuch- Zeug- Rasch- Huthmacher und Strumpfwirker abhalten würden, nicht so viele Gelder für den Einkauf der zu ihrer Handthierung erforderlichen Wolle ausser Land zu schicken. *) c) Bey deren Verarbeitung bekäme jeder Arme seine Nahrung, **) und würde der Müßiggänger und Bettler auf diese Art angetrieben, sich nicht mehr durch Betteln, sondern durch seine Handarbeit zu ernähren. Absonderlich verschaffen um so mehr d) solche Schäfereyen auch in Hinsicht der Landökonomie, die erwünschtesten Vortheile, und zwar daß die auf Hügel und Bergen liegende Aecker durch den Pfergschlag, allwo

einer blühenden und in gute Aufnahme gebrachten Oekonomie, und 6) in dem guten Zusammenhange des Manufactur- und Handelswesens, so wie überhaupt aller Gewerbe, oder des gesamten Nahrungsstandes.

*) Hierbey sollte die Einführung derjenigen Waaren, die im Lande selbst in hinreichender Menge für den Handel überhaupt verfertiget werden, und wozu das Land selbst die zu verarbeitende Produkte erzeugen kann, in mindesten nicht verstattet werden.

**) Die Ausführung der rohen Wolle sollte zu keiner Zeit erlaubt werden, damit dadurch den Unterthanen ihre Nahrung in keinem Fall entzogen werden möge.

die Düngung entweder gar nicht, oder doch nur mit doppelten Kosten hingeschaft werden kann, mit leichter Mühe gebauet und urbar gemacht werden könnten. c) Sollten nicht die ökonomische Cammern, wenn die zehendbaren Dörfer, welche eine angesehene Schäferey besitzen, Vergnügen an einen Pferg bekommen, hülfreiche Hand darbieten, um ihnen bey dem Regenten die Pferggerechtigkeit frey, oder doch gegen etwas weniges zu verschaffen? Allein hierinnen hält es am Berge, denn wenn heutiges Tages in manchen Ländern die neue Pferggerechtigkeit nicht gehörig versilbert wird, da ist keine zu erhalten.

O weit irrige Gedanken und Rathschlüsse!

Wäre es nicht vielmehr ein grösserer Vortheil für den Regenten, wenn die Felder auf das stärkste gedünget und urbar gemacht würden? *) Könnte sodann ein solcher zehendbarer Ort nicht mehreres Getreyde in die Zehendscheuer liefern? Könnte nicht dadurch der zehendbare Ort, wenn derselbe unter dessen Hoheit lieget, von einem Jahr zum andern in weit bessern Stand gesetzet werden? **)

Ansonsten aus obigen einmal angenommenen Irrungen entspringt weiter nichts als was da heißt:

Sie ringen nach dem Heller, und lassen den Thaler fahren.

Bey

*) Cicero spricht vom Feldbau: der Feld- und Ackerbau ist eine Kunst und Wissenschaft, so da lehret mit der Erden nüzlich und einträglich handeln und wuchern.

**) Dieses nennet man kurzsichtige cammeralistische Uebungen, dabey man gar nicht überlegt, was eigentlich vor ein großer Nutzen hieraus entstehen möchte.

Bey einer solchen elenden ökonomischcammeralischen Denkungsart muß selbst der Regent das heilsame Mittel und die Triebfeder werden, sein nachgesetztes ökonomisches Collegium zu bessern einsichtsvollern ökonomischcameralischen Ausübungen zu bringen. *) Da er denn mit allgemeiner Freude, großer Dankbarkeit von den Bewohnern des Staats empfangen, und um so mehr von dem Ausländern und der Nachwelt seiner Person mit der größten Achtung gedacht wird. **) Dahero sollte wohl ein Regent die feurigsten Triebe des Kaisers Tiberii nachzuahmen sich befleißigen, welcher, wie von ihm geschrieben wird, allen möglichsten Fleiß und alle Sorge angewendet, und weder Mühe, Arbeit noch Kosten gescheut und gespart, damit das Land gehörig gebauet würde, und kein Ort unbenuzt bliebe. ***)

*) Eines Regenten Sorgfalt erstreckt sich auf das Einzele des Staats; damit nichts ohne dessen Beymessung vollführt werde oder liegen bleibe, was der Bevölkerung, dem Nahrungsstande und dem gemeinen Wesen schadhaft seyn kann.

**) Der große Staatslehrer von Moser spricht: Die innere aus dem Herzen eines Volks quellende und auf die Nachwelt sich fortpflanzende Verehrung gegen einen Regenten, kann nur durch dessen persönliches Verdienst erworben, und durch solche Handlungen befestiget werden, welche ein dankbares Andenken bey der Nachwelt zurück lassen.

***) Der König Servius ließ dem Feldbau und der Viehzucht zu Ehren, keine andere Münze prägen, als mit Rind- und Ochsenbildern.

§. 15.

Sieht man auf die edle und ruhmvolle Denkungsart des Kaisers Tiberii, des afrikanischen Königs Massinissä, und der alten römischen Könige, und nimmt die unabläßige Sorge bey jetzigen Zeiten, von den Großen dieser Erde in Ueberlegung, wie dieselben sich verpflichtet finden, ein immerwährendes wachsames Auge auf die Anbauung der Ländereyen, auf die Anlegung neuer Städte und Dörfer und auch Canälen, so wie endlich auf die Austrocknung der unnuzbaren, auch wohl schädlichen Seen nnd Sümpfe, und dergleichen mehr zu haben, damit 1) der Ackerbau niemals in Abnahme verfalle. 2) Die Bevölkerung eines Staats, die denselbigen ansehnlich macht, immer je mehr und mehr in deren Aufkommen unterstützen werde, 3) daß sowohl Städte als auch Dörfer in der Viehzucht, in den zunehmendsten Stand versetzet werden möchten. *) Solten dadurch nicht auch manche Fürsten und Grafen aufgemuntert werden, dem löblichen und nachahmungswürdigen Beyspiele gedachter Könige nachzukommen, da doch dergleichen Verrichtungen, in einem fürstlichen, gräflichen, und andern herrschaftlichen Ländern allerdings leichter und geschwinder ins Werk gerichtet werden könnten, als in Königreichen.

Die Abgrabung und Austrocknung der Sümpfe soll eines von den wichtigsten Gegenständen der

*) Kaiser Constantinus hat sich auch nicht gescheuet, die Landwirthschaft in Schriften der Nachkommenschaft auf das Beste zu empfehlen.

der Regenten seyn, *) indem durch dergleichen Moräste die Gesundheit der Menschen und Thiere in alle Wege sehr viel leiden muß. Rom ist eine von den ungesundesten Städten gewesen, wozu nichts anders als die schädliche Ausdünstungen der Pontischen Sümpfe Veranlassung gegeben haben. Seit der Zeit als nun aber Rom an Abgrab- und Austrocknung der Pontischen Sümpfe geschäftig ist, so hören die sonst daher häufig entstandenen Krankheiten der Römer auf, und der römische Staat erhält dadurch mehrere Ländereyen, und einen großen Zuwachs am Landesproducten.

§. 16.

Alleine es finden sich hin und wieder auf deutschen Boden manche Abweichungen, von diesen herrlichen Landesverbesserungen, indem sich die Herrschaften hierbey nicht vorstellen, daß bey deren Unternehmungen die Staatsrevenüen eher zu- als abnehmen müssen, und daß also dadurch die Bewohner eines solchen Landes in einen weit bessern Nahrungsstand versetzet werden. O! was ist wohl angenehmers, was vortreflichers als die Aussicht eines blühenden Staats? Hier sind wohl-

*) Die Sümpfe können durch Abgraben des Wassers, sodann durch Füllung mit Steinen und Erde, vermittelst der darzu gerichteten Faschinen ausgetrocknet, und die Gräben absonderlich mit Erlen und Weidenbäumen besezt werden. Zum weitern Nachlesen über diese wichtige Materie, wird empfohlen **Parrots** oben angezogenes Handbuch der Land- und Stadtwirthschaft, Polizey, und Cammeralwissenschaft, im 2ten Band Seite 71—79.

wohlfeile Preiße allenthalben vorhanden, die Gewerbe und Handthierungen sind in vollkommenster Activität, der Arme seufzet nicht mehr nach Nahrungsmitteln, der wenig bemittelte Handwerksmann, der Bürger kann bey seinem täglichen guten Verdienste durchgehends wohlfeiler einkaufen, und folglich von Nahrungssorgen immer mehr und mehr befreyet, sein Handwerk desto ungestörter und ehender treiben, als wenn alles zum häuslichen Unterhalte Erforderliche in hohen Preißen steht.

§. 17.

Es ist indessen sehr zu bewundern, daß a) in manchen Ländern die Wiederaufbauung der durch den Krieg verwüsteten Dörfer, nicht mit größerm Eifer als bisher geschehen, betrieben wird, da denn *) b) auf diese Unterlassung, so viele Ländereyen durch Mangel an in- und ausländischer Besitzere der Grundstücke, ganz verlassen, und unangebaut liegen bleiben. c) Warum die vielen Sümpfe nicht abgegraben, ausgetrocknet und die Plätze urbar gemacht werden. d) Weswegen die Wälder nicht von den unnützen hohen Heiden und Schmilmen ausgereutet, und mit nüzlichen auf jeden Ort passenden Holzgesämen besäet werden. e) Warum immer noch zugelassen wird, daß so viele Rasen, Berge, und Hügel, welche doch keinen ganz unfruchtbaren Boden haben, blos nur um

*) Der König Friedrich der Große machte sich eine innere Freude daraus, wenn er für Arme Häuser bauen ließ.

um einer unnützen Huth willen, unbebauet liegen bleiben f) Weswegen endlich die Anordnung der unentbehrlichen Pflanzung der bähr- und nichtbährenden Bäume, an den Wegen, Angern, Huthplätzen und Gräben unterlassen wird.

§. 18.

Nach allen abnehmenden Gründen, so ist, wenn nicht in Ländern a) auf Religion b) Gerechtigkeit, c) Bevölkerung gesehen, und die Mittel zur d) Emporbringung der Gewerbe, e) Anbauung der wüsten Gegenden f) Austrocknung der großen Moräste, g) und Verbesserung der Landesökonomie unterlassen werden, nichts anders daran Schuld, als daß den Prinzen bey ihrer Erziehung nicht die Gelegenheit durch ihre Hofmeister einige Erkenntnisse von der wahren Religion, *) von den Staats- und sodann hieraus entspringenden Regierungswissenschaften, zur Bildung eines weisen zukünftigen Regenten an die Hand gegeben worden; sondern und vielmehr, daß mehrere ihre ganze Erziehungszeit aufs Tanzen, Reiten, und Jagen verwenden, und anstatt daß Ihnen nüzliche Staats- Cammeral- Polizey- und sonst in

*) Die Religion muß an einen Hof nicht als ein Nebenwerk, sondern als eines von den unentbehrlichsten Stücken angesehen werden, weilen solche sich auf die ewige und zeitliche Wohlfahrt gründet, denn wo keine Religion im Lande ist, daselbst sind alle Laster auf den höchsten Grad gestiegen, und dadurch ziehet sich ein Land den Zorn des Allerhöchsten und Allergewaltigsten Richters zuwege.

die Regierungsform einschlagende Bücher zu lesen gegeben werden sollten, so machen sich ihre Hofmeister und andere ähnliche Personen, es zum Hauptgeschäft, Ihnen Comödien, Liebesgeschichten und Romanenbücher zu ihrem Zeitvertreib in die Hand zugeben.

Und warum werden solche zwecklose Erziehungsplane der Fürstlichen und anderer vornehmen Kinder so unverantwortlich entworfen?

In keiner andern Absicht, als daß, wenn solche zur Regierung ihrer Staaten einst gelangen, sie aus Mangel an erforderlichen Wissenschaften und Kentnissen genöthigt werden, alle Arten von Regierungsgeschäften von sich zu wälzen, um sie Leuten zu übertragen und anzuvertrauen, von deren Fähigkeiten und Rechtschaffenheit Sie eben so wenig versichert sind. *)

Bedaurenswürdig ist alsdann die Lage eines auf gemeldete Art zur Regierung erzogenen Prinzen, wenn seine nachgesezte Räthe und Diener, nicht sämmtlich treu und ehrlich vor einen solchen Regenten einhergehen, **) sondern selbigem nur schmeichelhaft, und nicht offenherzig, wie sichs gebühret, begegnen und behandeln. Sollte nun wie oft das auch geschiehet, ein solcher ohne erlangte Wissenschaft erzogener Regent in sich eine Neigung zu Erlangung der wahren Erkenntnissen spühren, und hierinnen bey seinen Hofcavalie-

ren

*) Dieses sind vor Gott und der Welt abscheuliche Grundsätze eines Hofmeisters.

**) Die Schmeicheleyen der Hohen verunreinen die Seele eines rechtschaffenen Mannes.

ren anfangen zu reden, oder Staats- und Regentenbücher zu lesen, oder sonst sich entschließen, Abänderung an seinen Hof vorzunehmen; so wird solches gute Unternehmen ganz gewiß von denjenigen, die den Regenten umgeben, verrathen, und alle Mittel und Wege zur Abänderung solcher guten Gesinnungen angewendet, Ihn auf alle Art und Weise zu beständigen Belustigungen, Ergötzlich- und Vergnüglichkeiten aufzumuntern, und von allen ernsten Regierungsgeschäften entfernt zu halten.

§. 19.

Bey solchen gefährlichen Hofsumständen und böser Lage, worinnen sich manche liebenswürdige Regentenseele befindet, ist ganz schauderhaft und bejammernd für seine Unterthanen; selbige fangen an mit Thränen zu seufzen, sie bedauren ihren lieben Regenten, und können doch ihr in Blut schwimmendes Herz, ihre Treue und Aufrichtigkeit nicht dem Regenten vortragen, wie es den Unterthanen gehe, wie es um seine Einkünfte stehe, *) und wie des Landes Verderben und Untergang immer mehr und mehr überhand nimmt.

§. 20.

Preißwürdig würde um somehr in Ansehung der Landökonomie von dem Landmann anerkennt

*) Dieß ist eine bey Hof allgemein eingeführte Politik; (die aber gleichwohlen den Regenten nicht bekannt ist) keinen Bürger vor den Herrn erscheinen, noch weniger mit Ihm allein reden zu lassen; damit derselbe ja niemals etwas von dem wahren Zustande des Landes, und dessen Einwohnern erfahren möge.

kennt und gerühmt werden. Wenn Niemanden, der keinen Feldbau, wo derselbe domiciliret, besitzet, zugelassen würde, Feldtauben zu halten, damit der Landmann durch solche nicht auf seinen Gütern, da derselbe die darauf haftende Steuern, und bey Verlangen Contributiones zu prästiren hat, und folglich der andere, so nichts an Gütern besitzet, und nichts an dergleichen zu den Landesherrlichen Regalien beyträgt, belästiget würde.

§. 21.

So wäre es eine offenbare unbillige und in alle Wege rechtswidrige Sache

Berg. Oeconom. Jur. Lib. 2.
Tit. 2. §. 10. not. 3.

wenn gleichwohl denenjenigen, so nichts an Gütern besitzen, die Feldtaubenhaltung erlaubt würde. Es kann aber vielmehr einer obersten Macht *) nicht unwissend seyn, daß die sämmtliche Güter des Staats als ein allgemeines Vermögen, und öffentlicher Nutzen und Hauptquelle des Staats bey Nothfällen zu betrachten sind, und werden dahero, wenn der Staat zu sehr geschwächt, durch solche Güter der einzelnen Staatsglieder zum öffend-

*) *Justi* Finanz System pag. 8. §. 19. Die oberste Gewalt die ein Regent besitzet, beruhet in dem Gebrauche des gesamten Vermögens des Staats zu dem Entzwecke der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, nicht in der Herrschaft oder dem Eigenthume dieses Vermögens; und die Verschwendung eine unnöthige Pracht, und eine schlecht überlegte, oder übel angebrachte Freygebigkeit,

fentlichen und gemeinen Staatsinteresse zu Diensten stehen müssen, und folgsam muß es selbsten der obersten Gewalt daran gelegen seyn, dem Staat zum Besten nicht nur alles gegen den Staat abzielende Interesse und Schädliche der einzeln Staatsglieder abzuwenden, *) sondern dieselben durch wirksame Mittel in den Stand zu setzen, alle die zum Staate erforderlichen Gelder bey Nothfällen auch ertragen zu können.

§. 22.

Aus diesem oben in der Kürze angeführten Staatsnothdürfen, lässet sich schlechterdings, wenn wir nur unsern natürlichen Verstand anwendeten, in Summa präsummiren, daß 1) niemals ein Staat zu dessen Aufnahme und Flor gelangen kann, wenn nicht anförderst der höchst eingerissene Luxus und die Verschwendung bey Hohen und Niedrigen, als die Mutter des Verderbens, in demselben getilget wird **).

Daß

*) Wie kann denn ein Landesherr nach seiner Beherzigung ganz gelassen zugeben, da er doch gleichwohlen des Ueberzeugens ist, daß derselbe im Angesichte des ganzen Staats, und dessen Glieder, für das immerwährende Wohl ein wachsames Auge haben muß, daß denenselben auch nur im geringsten Nachtheil erwachse.

**) Dieser landesverderbliche Mißbrauch in Verschwendung ihres Vermögens, in Essen, Trinken, und Anschaffung kostbaren Kleiderpracht, ist schon längst, dem solches nicht zukommt, nach der heil. römisch. Reichspolizeyordnung, so zu Frankfurth de anno 1577. aufgerichtet worden, Art. 8—15. bey nahmhafter Strafe verboten.

Daß zweytens keine Monopolia geduldet *), und drittens, daß der Ackerbau als die Stütze aller Gewerbe **) von dem Regenten, als wie sein eigenes zu befördern ist ***), damit das Land in den Stand gesetzt werde, dem Staat selbsten, ohne ausländische Beyhülfe, mit Speisen, Kleidern und Getränken erhalten zu können, denn der blühende und wohl zusammenhängende Zustand des Ackerbaues und der Viehzucht, sind die Mittel, wodurch die wohlfeile Zeiten hergestellet werden ****), denn wo wohlfeile Preiße vorhanden, da ist es leicht, eine Menge von Manufacturisten zu

*) Johann Otto Taboris J. U. D. Tractat vom Bierbraurecht, Part. 2. Cap. VII. pag. 135. Wann aber ein Landesfürst oder Herr in seinem Lande will Ordnung gehalten haben, und die Künste und Handwerker, Handel und Wandel denen Städten, hingegen aber denen Bauern und Dorfschaften dem Pflug- und Ackerwerk heimweiset, so führet er in keinem Wege ein Monopolium ein, sondern weiset einen jeden zu seiner Station, Amt und Verrichtung, so ihm von Gott nnd der ehrbaren Welt anbefohlen worden.

**) Xenophon lehret, der Feld- und Ackerbau sey gleichsam aller Gewerb und Handthierung Mutter und Ernährerin, und wann es hiemit wohl stehe, befinden sich die andern auch nicht übel.

***) Daß die Unterthanen nicht mit unerträglichen Abgaben beschweret werden möchten.

****) Der König Heinrich der IV. war sehr besorgt, daß die Einkünfte in seinem Lande vermehrt werden möchten, er setzet aber noch dieses hinzu; er wäre hierbey darauf bedacht gewesen, daß zum wenigsten jeder Landmann Sonntags sein Huhn zu essen vermochte.

zu schaffen. Wo Manufacturen floriren, da folget ihnen auf dem Fuße ein blühender Handel nach. Wo endlich dieses vorhanden ist, da muß nothwendig das Land reich, die Unterthanen glücklich, die Einkünfte des Fürsten ansehnlich vermehret, und der Staat mächtig werden *).

§. 23.

Die Abstell- und Abschaffung aller bösen Gewohnheiten, durch Ordnung stehet schlechterdings und lediglich der Vorsorge des Regenten, als Oberhaupt seines Landes, zu.

Aus dieser wird die heilsame Folge entspringen, daß das allgemeine Wohl und die Fruchtbarkeit des Landes befördert wird. Hingegen wird solche vortrefliche Anordnung wohlgesinnter Obrigkeiten, den Unterthanen in alle Wege zuwider und unangenehm, wenn dieselben ihre zeitherigen bösen Gewohnheiten abschaffen und unterlassen sollen. Und doch wird der rechtschaffene und gut gesittete Mann jeder Abschaffung unvernünftiger Gewohnheiten jederzeit mit Freuden entgegen sehen, ohnerachtet er von den üppigen, und nur auf sinnlichen Vergnügen denkenden Menschen, um des Willen nicht allein nicht geschätzt, sondern sogar verfolgt wird, weilen er die tumultuarischen Gesellschaften der tollen Freude, des betäubenden Geräusches, und der zügellosen Belustigung verachtet **); Freylich pfleget man in den gemeinen Sprüch-

*) Willhelm, Freyherr von Schröder, Schatz- und Rentkammer, pag. 573.

**) Man darf hier nicht in der Meynung stehen, als ob man sich keine fröliche Stunde an Lei-

Sprüchwort zu sagen: Wer unter den Wölfen ist, muß mit ihnen heulen. Denn so wenig ein Fuhrmann mit einem stark beladenen Wagen über Berg und Thal füglich fahren kann, wenn er die Axen nicht wohl geschmieret hat; so wenig kann auch der redliche Mann in einem Staat, wo nur der Mann nach seinem Aufwand in üppigen und andern luxuriösen Wesen geschätzt wird *), auf den Weg seines wahren Glücks, mit Ehre fortkommen, wenn derselbe nicht anfängt, üppig und luxuriös zu werden **).

§. 24.

Diese schändliche Landespolitik ist die Trennung des Staats von rechtschaffenen, und keinem Geräusch machenden, sondern stillen und dabey

des. und Gemüthsergötzungen machen dürfte; nein, sondern alle in Ausübung zu bringende Vergnüglichkeiten, muß jeder nach seinem Stande allerdings genießen können, denn hier tritt das gemeine Sprichwort ein:

Lustig in Ehren, kann Niemand wehren.

*) Ein vernünftiger Mann kann im geringsten nicht begreifen, warum manche Regenten an ihren Höfen auch in dessen nachgesezten hohen Collegiis Männer lieben, welche nur die lasterhafte Welt, und nicht den Hof. Regierungs. und Wohlfahrtsstand zieren.

**) Die Erfahrung lehrt ja, daß sich stolze und wollüstige Menschen, öfters mit dem größten Eifer bemühen, Gelder zu erwerben; nicht aber deswegen, dieselben zu bewahren, sondern vielmehr um sich sehen zu lassen, und alle andere an Pracht zu übertreffen, oder um Geld genug zu haben, seinen unordentlichen Begierden, damit ein Gnüge zu thun.

bey jedoch gelehrten, wohl erfahrnen, aufrichtig, ehrlich, und gutmeynenden Männern. Mithin entstehet also hieraus die Frage: mit was für Arten von Personen ist das Hofpersonale zu versehen, dann alle hohen Collegia, ferner auch die Justiz und Rechnungsämter zu besetzen, wenn der Regent und die Unterthanen nicht mißhandelt, und beyder Wohl zu befördern nicht unterlassen werden soll? Worauf zuverläßig die Antwort erfolgt: Mit untadelhaften, gottesfürchtigen, und ehrlich zu Werk gehenden Personen *)

§. 25.

Nach diesen Abnehmungen ist zuförderst die Hauptregel bey dem Regierungswesen in Obacht zu nehmen, daß man diejenigen Personen, ob solche gleich keinen Pracht, und nicht alles mit der Welt machen, dennoch aber brauchbare Glieder eines Staats sind, nicht andere die in Rücksicht ihrer Capazität, zu dieser oder jener Stelle unnüzliche Subjekte sind, vorziehe; sondern man soll billig bey solchen, sie mögen von Adel, von Stand, oder vom bürgerlichen Stande seyn, allezeit auf ihre wahren Verdienste, Gelehrsamkeit und Rechtschaffenheit sehen **). Denn blos Hoch-

*) Der in Gottesfurcht lebende Mensch liebet Gerechtigkeit, Aufrichtigkeit, Treue und Wohlfahrtsgesinntheit, gegen den Regenten und Unterthanen. Dargegen verabscheuet solcher alle Ungerechtigkeiten, Falschheiten, und der Welt Lüste.

**) Schubarts Vaterlandschronick LI. Stück des

Hochmuth, Prahlerey, Reiten, Jagen, und etwan noch Posseureisserey, und sonst nichts solides im Kopf, das ziert einen Mann nicht. Werden auch zuweilen Personen dieser Art in einem Staate zu gewissen Stellen angestellt, so ist unbezweifelbar, daß sie demohngeachtet zum öftern die untauglichsten Rollen spielen.

§. 26.

Wenn also in einem Staate nicht auf rechtschaffene, und zum Dienste tauglichsten und brauchbarsten Subjekte bey Veränderungsfällen, und nur auf Pfauenstolze, als auch auf andere einem gesitteten Mann nicht zustehenden Neben-

1788. Jahrs führet hieher passend von dem Löwen und Maulthier aus dem Phädro mit Grund der Wahrheit an, wenn er schreibet:

Der Löwe saß im glänzenden Ornate —
Des Herolds Stimme drang hervor
Vom Nashorn bis ins Haasenohr:
Ein jeder bitt't um eine Gnade: — —
Mit hochgehobnen Haupt erschienen
Zuerst die Pferde vor dem Thron, —
Ein Maulthier sprang hervor aus ihnen,
„Monarch! rief es, ich heiße: von!
Und hoffe nun von Euer Gnaden
Unüberwindlichster!
Die erste Stell, in Euern Staaten.
Mein guter Herr: Er irrt sich sehr,
Versezt mit einem bittern Tone,
Die sonst so rauhe Majestät,
Es gelten hier an Unserm Throne.
(So wie es sonst an Thronen geht,)
Nicht die nur die Diplome erben,
Nein! solche mehr, die sie erwerben.

dingen Rücksicht genommen wird: So ist niemalen eine glückliche Aussicht weder für den Regenten, noch weit weniger für die Unterthanen zu hoffen. Kommt eine Person, so sich stets beflissen hat, dem Staate brauch- und dienstbar zu werden, und folgsam einer Versorgung würdig ist, an manchen Hof seines Vaterlandes zu diesem und jenem Herrn, und sucht um die etwan vakant gewordene Stelle nach, bittet auch sie bey Ueberreichung des Suppliks an den Regenten, ihn durch sein vielgeltendes Vorwort in Gnaden zu rekommandiren, so geschiehet es leider zum öftern, daß von manchen aus Nebenabsichten die supplizirende Person entweder ganz kaltblütig angehöret, oder dessen Supplikat an der höchsten Behörde nicht zur rechten Zeit überreicht, und zu seiner Beruhigung ganz schmeichelhaft geantwortet:

Was mich anbelangt, so werde ihm nicht entgegen seyn.

Dahero schreibet mit wahrhafter Ueberzeugung der Dr. Fritsch in seinem Traktat de peccat. Ministror. princip. concl. 35.

„Es ist nicht auszusprechen, wie gewaltig „heimlicher Haß und Neid an großer Herrn Höfe dominire. Wenn man diesen oder jenen Grossen nicht anbetet, und um Beförderung zu Füssen fällt, sein Ansehen und Gewalt herausstreichet, oder mit annehmlichen Präsenten vor ihm „erscheinet, so ist kein Gehör, und wird mancher ehrliche Mann an seiner Promotion dadurch „verhindert. Fraget der edeldenkende und gütigste Fürst einen solchen Diener, was ihm von „dieser oder jenen Person, die um eine gnädigste

„Beförderung zu einem geistlich- oder weltlichen „Amte suppliciret, dünke, so ziehet er entweder „die Achseln, und will mit der Sprache nicht „recht heraus, oder er weiß die bereits genugsa-„men bekannten Qualitäten des Supplicanten „wider besser Wissen und Gewissen zu verkleinern, „da fehlet es hier und da an der Capazität, an „der Erfahrung ꝛc. Er aber weiß sobald darge-„gen andere Subjekta, die seine Creaturen, „Vetter, oder Schwäger seyn, zu denen vazi-„renden Diensten vorzuschlagen, und sie aufs Be-„ste zu empfehlen, da es sich doch am Ende viel-„mals findet, wie der Herr hinter das Licht ge-„führet worden."

§. 27.

Sollte sich denn der Oberste des Staats nicht glücklicher schätzen, wenn a) die Staatsglieder ihren Oberherrn den schuldigen Gehorsam, Treue, Ehrfurcht und Pflichten auf das sorgfältigste nicht mit Worten, sondern durch ihre Thathandlung zu erweisen suchen, und b) die zu dessen und des Staats Erhaltung abzugebende Steuern, Gülten ꝛc. ohne Zwangsmittel zur bestimmten Zeit entrichten, sondern auch c) den Staat an sich bey Nothfällen mit dem Nöthigen unterstützen können? *)

Aber

*) Dahero giebt Kaiser Carl V. seinen Sohn Philipp II. König in Spanien die väterliche Instruktion, wie er wohl und glücklich regieren solle:
Es ist ein gemein Gesetze zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen, daß, wenn du nicht

Aber wo ist solches nur möglich, wenn die oben angeführten Staatskrankheiten gleichwohl geheilet, und die Staatsglieder in Ansehung der Landökonomie auch subsistiren können, wenn ein Regent in seinem kleinen Lande eben so viel Wildpret, eben so viel Wildfuhren als manche größere Häupter nach Beschaffenheit ihres weit größern Landes halten, und diesen letztern es gleich machen will, da doch letztere zu dieser ihrer Wildbahn nicht nur nicht ihr ganzes Land widmen, sondern aus der offenbar am Tage gegebenen Liebe gegen ihre Unterthanen, das Prinzipium nach des Staats Grundsätzen hegen, nur wenige Gegenden zur Wildbahn aussuchen, und diese ganz gewiß nie über, sondern mehrentheils unter der Angabe der Forstverständigen, die selten nur so viel angeben, als die Waldung an Wildpret versorgen kann, hegen zu lassen.

§. 28.

Wo will es sich denn anders denken lassen, wenn den Staatsgliedern durch eine starke Wildbahn ihr Getraide, Wiesen, und vielmehr auch die Waldungen in Hinsicht der Schläge und des

thust, was du deinen Unterthanen zu thun schuldig bist, so sind sie hinwieder auch nicht schuldig zu thun, was sie dir thun sollen. Wie wollte dir anstehen, deine Rent und Einkommen von ihnen zu fordern, wenn du sie nicht bey Gleich und Recht schützest? Gedenke, daß sie vernünftige Menschen und nicht Thiere sind, und daß du über vernünftige Menschen, und nicht über unvernünftiges Vieh herrschest. vid. Kaiser Carl V. Regierungskunst.

Anflugs ruiniret *), und folglich dadurch von ihrem Vermögen gänzlich auf eine muthwillige Art entsetzt werden. **)

Weilen a) durch die überhäuften Wildfuhren und Jagen sie ihre Felder nicht zur gehörigen Zeit bestellen können, und auch manches Nüzliche in ihrer Viehzucht unterlassen müssen ***).

b)

*) Von Stubenrauch Recht und Billigkeit in Forst- und Jagdwesen, Abschn. I. §. 18. spricht: Da der Staat überhaupt davor zu sorgen hat, daß die Unterthanen aus ihren Gütern und Gründen, den möglichst größten Nutzen ziehen mögen; so folget, daß er diesen allgemeinen Satz auch in Ansehung der Waldung nicht aus der Acht lassen könne.

**) Ein Reichsfürst ist nicht mit Jagdgerechtigkeiten von dem Reiche belehnt worden, die von dem Reiche abhangenden Glieder durch eine Ueberbevölkerung des Wildes zu verderben, sondern solche vor allen Angriff der wilden Thiere und Schaden an Getraidebau sicher zu stellen. In einem jeden Staat sollte billigermassen eine Landpolizey aufgestellt seyn, welche dafür besorgt wäre, daß nur ein mittelmäßiger Wildstand im Lande unterhalten würde, und auch, daß da, wo er gar zu sehr geschwächt worden, man sich bestrebte, ihn durch hinlängliche Ruhe wieder zu verstärken.

***) Hierauf sollen die Cammeralisten Rücksicht nehmen, und ihren Regenten Vorstellung thun, was bey der unordentlichen Besorgung der Felder vor ein großer Schaden für den ganzen Staat daraus erwachse, und wie nachtheilig solches seinen Renten seye, so müßte ein solcher Herr ganz gefühllos seyn, wenn er nicht hierinnen eine Abänderung vornehmen wollte. Allein das ist heutiges Tages der größte Landesfehler,

b) Wenn dem Landmanne sein durch vielen Schweiß und Kosten erbauetes Getraide auf den Feldern von den übermäßigen Wildpret verwüstet nnd abgefressen wird, und er über dieses seine des Tags über, durch Arbeit müde gewordenen Glieder auch bey der Nacht nicht nur nicht zur Ruhe und Erholung bringen kann, sondern durch Hütung seines Getraides noch mehr abmatten muß.

§. 29.

Ist dieses nicht ein Elend, und ganz schauderntvolle Aussicht, daß der arme Landmann, der wohl seine Nahrung von seinem Getraidebau erhalten und haben könnte und sollte, wenn sein eigner Herr solche ihm aus dem Munde nimmt, und den unvernünftigen Thieren, als den Hirschen und Schweinen, dargiebt. Heißt dies nicht eine ganz frey am Tag gelegte schreyende Sünde? Demohngeachtet wandelt ein solcher von Gewissen und Menschenliebe ganz frey lebender Herr fort, die Unterthanen, ob schon solche ja gleich

daß sich Landstände und Cammeralisten um das Wohl ihres Herrn und der Unterthanen wenig bekümmern, und nicht wissen, wie schwer den leztern ihre Güter zu bauen kosten, aber dieses rührt von weiter nichts her, als daß manche mit den nöthigen Kenntnissen der Landwirthschaft nicht ausgerüstet sind, denn wenn sie glauben; daß ein cammeralisches und ökonomisches Buch zu lesen oder gelesen zu haben, sey schon genug, einen tauglichen Cammeralisten oder Cammerath abzugeben, so ist weit gefehlt, und die tägliche Erfahrung lehret immer noch das Gegentheil.

von Jahr zu Jahr einen großen Schaden an ihrem Getraidebau durch einen allzustarken Wildstand leiden, und dadurch kaum den Saamen, den sie ausgesäet, zum Theil wieder erhalten, in große Verlegenheit und Noth zu versetzen, und zwar, wenn solche die schuldigen Abgaben von ihren besitzenden Gütern zur bestimmten Zeit zu entrichten unvermögend werden, mit gerichtlicher strengster Exekution gegen sie verfahren, und sodann, um sich bezahlt zu machen, das Häuschen, auch wohl ihr Bett wegnehmen zu lassen. Hier fängt der bedrückte Unterthan an, vor seinen gerechten Gott bitterlich und jämmerlich zu weinen und zu klagen, und muß nunmehr bey solchen Umständen mit den Seinigen, ohne Brod und Bedeckung des Leibes, dahin leben. *)

Heißt dieses nicht eine Rache gegen das Menschengeschlecht ausüben? Diese Denkungsart gehört sich für keine christlich gesinnte europäische Herrschaft, ja nicht einmal für solche, die am äußersten Weltende wohnen, die keinen Gott noch zukünftiges Gericht glauben.

§. 30.

*) Churfürst Johann Cicero von Brandenburg spricht in der Vermahnungsrede an seinen Sohn Joachim I. Es ist schlechte Ehre, über arme Bettler zu herrschen, und viel ruhmwürdiger, wenn man Reichen und Wohlmögenden befehlen kann. Drum wollte der belobte Fabricius lieber der Reichen Herr, als selbsten reich seyn. Pommer. Archiv der Wissenschaft und des Geschmacks, 4ten Stücks 1785. pag. 389.

§. 30.

Nun entstehet die Frage, ob auch der Regent oder Jagdherr, den durch Hegung von der Natur wilder Thiere zugefügten Schaden an Getraide, Wiesen, Weinbergen, nicht verbunden und schuldig sey, demjenigen, der einen Abgang an seinen Feldfrüchten erlitten, zu ersetzen? So wird dem Staats- und allgemeinen Rechten nach geantwortet, — daß jeder, der durch Hegung der wilden Thiere einen Schaden, seinen oder andern Herrns Unterthanen verursachet, wenn solcher pflichtmäßig angegeben worden, zu vergüten, allerdings gehalten seyn.

Arestii Specim. Jurispr. priv. Lib. I. Tit. 3. §. 3.

Gailius 2. O. 68.

Zieler de jure Majest. Lib. II. Cap. XIV.

Waizenneg. de Venat. Dissert. 5. Cap. 3. n. 30.

Hildebrand Dispens. de Conservatione ferarum nociva §. 11. Seqq.

Mosers teutsches nachbarliches Staatsrecht. pag. 423.

Testamentum Caroli II. Regis Hispaniarum §. LIII.

Kloc. tom. I. Consil. 30. ubi plures recensentur.

Riccius von Jagdgerechtigkeit in Deutschland, Hauptst. 9. §. XXV.

Finsterwald Observat. 153. num. 12.

Dr. Beck de Jurisdict. Forestal. cap. XVI. §. 3. pag. 299.

Cramers Nebenstunden, part. 96. pag. 22. et 23.

Handv. Journal von und für Deutschland 1791 St. 5. und 6.

Ertel de jurisdict. Inferiore civili et Basse Cap. VII. Observ. 6. p. 42.

Kaiser Joseph des 2ten Forst- und Jagdordnung. §. 15.

Königl. Preußische Verordnung in Forst- und Jagdsachen, des Herzogthums Schlesien, und der Grafschaft Glatz, d. d. Berlin den 28. Mart. 1788. §. 20. Nro. 7.

L. 30. §. 3. ff. ad Leg. Aquil.

Kluger Beamte Part. 3. Tit. 8. §. 12.

Von Sonnenfeld, Grundsätze der Policeyhandlung und Finanzwissenschaft. Part. 2. num. 63. et Sequent.

Dahero Covarruvias sagt, in Capite peccatum, pag. 1. §. 8. n. 11. Diejenigen, die die Jagden verwehren, entweder an öffentliche oder Privatämtern, sind verbunden, zu Ersetzung des Schadens, der den Nachbarn zugefügt worden, wegen der vielen wilden Thiere, die an einem Orte, da den Unterthanen die Jagden gewehret sind, geheget worden, und die Felder sehr verwüstet.

§. 31.

Bey der Ersetzung des Schadens, so das Wildpret an dem Feldbaue verursachet hat, stehen manche Herrn in der Meynung, es sey alles wieder gut gemacht, wenn sie sagen:

Ich bezahle ja wiederum den Schaden der Unterthanen, den mein Wildpret an dessen Getraide verursachet. Und

Und nun sey der Unterthan völlig vergütet, und alle Beschwerungen bey den heiligen römischen Reichsgerichten aufgehoben.

Ja, womit geschiehet der Ersatz des erlittenen Schadens? allenfalls mit des Unterthanens Vermögen. Etwa weil der Regent glaubt, daß alles dasjenige, so er in den Staatseinkünften besitzt, seiner freyen Disposition zustehet; nein, sondern dem Staate. *) Diese Gelder geben die Staatsglieder nur 1) um dasjenige, was dem Regenten zu seiner Staatsunterhaltung erforderlich, zu bestreiten; und 2) was zum Besten des Staats abzielen möchte. Wo ist wohl ein Kennzeichen der Wohlfahrt eines Landes, mit den obgedachten Staatseinkünften verschaft worden? ist nicht vielmehr mit dem andern Theil der Staatseinkünfte das Aufkommen der Unterthanen, niedergedrückt worden? Es haben zwar manche Regenten gut sagen, daß sie den Schaden an Getraidbau, den ihr Wildpret verursacht hat, den Unterthanen bezahlen, denn wenn manche Geld benöthiget seyn sollten, so werden mehrere Steuern **), über die vor Alters von den Staatsgliedern,

*) Der König Friedrich in Preußen ließ sich bey seinem lezten Willen da hinaus, da allerhöchst Dieselben den Prinzen und Prinzeßinnen des Königl. Hauses eine ausgeworfene Summe hinterließ. „Dieses kleine Geschenk kommt aus meinem Schatze, er ist nicht mein, sondern dem Staate, als einen solchen betrachten sie ihn jederzeit.“

*) Die Steuern werden eingetheilt, in die 1) Creis- 2) Landes- und 3) gemeine Steuer; er-

dern, den Regenten beym Antritt der Regierung frey bewilligten Steuern angefordert, als welche doch vermöge des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes, nach

Tacitus de Mor. German. Cap. I.
Recess. imper. de anno 1576. §. 11. item de anno 1542. §. 24. seqq.

Wenn es nicht die allgemeine Noth oder die Wohlfahrt des Landes zum Grunde hat, weder mit neuen Steuern, als wie sie mit Einwilligung der Stände im Lande einmal angeordnet sind zubeauflagen, noch viel weniger, wenn nicht die Anlagen von Unterthanen aus sonst guter Neigung gegen den Regenten zu leisten gesonnen seyn sollten, zu entrichten verbunden sind *), und werden

stere wird von den Creisständen, die 2te von den Landständen, nach Erforderniß des Landes, und die dritte von dem Kaiser zu der des heil. römisch. Reichs allgemeinen Wohlfahrt mit Einwilligung der Reichsstände ausgeschrieben.

*) König Carl der 2te von Spanien bittet vermöge des Testaments, d. d. Madrit den 2ten Oct. 1700. §. XLV. alle seine Nachfolger folgends: Bitte und ersuche ich alle meine Nachfolger, die auf einander die Königreiche regieren werden, daß sie die überflüßigen Unkosten zu vermeiden suchen, dargegen die Unterthanen, theils des Tributs und Auflagen zu entheben trachten, bedenkende, daß Unterthanen, so guten Willen sie auch bezeugen, Ihnen dannoch der Könige Suchen und Bitten allezeit eine Last ist. Und gleich wie keine Auflagen nicht können noch sollen auf das Volk gesetzet werden, wenn die Könige in andere Wege die Mit-

den neue Steuern bewilliget, so sind diese Abgaben nichts anders als für ein Surrogot anzusehen.

V. Ludolf de jur. foem. illustr. Libr. I. Cap. 4. §. 21. et ejus. Apend. 3. pag. 225.

V. Seckendorf teutscher Fürstenstaat. part. 3. Cap. 3. sect. 8. §. 2. et 6. eod. part. 2. Cap. 4. §. 2.

Warnemund ab Ehrenberg de Oner. subditor. Cap. 7.

Sprenger in font. jur. publ. Rom. Germ. Cap. 8. Nro. 3.

Andr. Geit. L. I. quaest. 18. Nro. 6.

Leonhard Lessius de Just. et Jur. L. 11. Cap. 33. Dubit. 9. Nro. 67.

Klock Tract. de Aerario L. I. c. I. n. 98. Minime Veniendum esse ad collationem populi.

Reichsabschied de ann. 1542. §. 43.

Alphonsus de Azevedo in Constit. Hispan. L. 9. Tit. 17. L. I. n. 25. et 636.

Zieglerus de jur. Majest. Lib. I. Cap. 4. §. 21.

Zu welcher Abforderung auch manche Landstände, ohne eine runzlichte Stirne zu machen, und absonderlich hierinnen in Hinsicht der Hoftafel und ihrer Familie, nichts nachtheiliges zuwachsen zu lassen, sich geradezu verstehen. Wo kommt aber das Gewissen hin! Wenn durch Nachgiebigkeit der landständlichen Rechte mit Gewalt solcher unge-

tel zu ihren Auskommen haben, also sollen auch die un gewöhnlichen Impossten mit Entweichung der Ursache aufhören.

ungerechten Gelderaufbringung die Wohlfahrt des Staats scheitert. Was sind Landstände? Landstände sind Repräsentanten des Volks, und haben, vermöge des Völkerrechts und heiligen römischen Reichssatz- und Ordnung nach, große Rechte und Verantwortung auf sich ruhen, diesen kommt zu:

a) Das Recht nach der von dem Regenten geschehenen Ausschreibung eines Landtages im Namen des Volks zu erscheinen.

b) Alle Vorträge von dem Regenten im reiflichen und wahren Bedacht zu nehmen, und ihre Meynung vernünftig und offenherzig demselben zu eröfnen, *) und hierüber Landtagsschlüsse zu bewerkstelligen.

c) Die Einwilligung Landesgesetze und Verordnungen zu machen, und dergleichen abzuändern.

d) Die Einführung des Primogeniturrechts.

e) Die Einrichtung der Succeßion **).

f) Die

*) Landtagsabschied von der Markbrandenburg, de ao. 1653. §. 14. versicherte der Churfürst die Stände: Wir wollen in wichtigen Sachen, daran des Landesgedeyen oder Verderb gelegen, ohn Unserer getreuen Landstände Vorwissen und Rath nichts schließen oder vornehmen, Uns auch in keine Verbindniß, darzu Unsere Unterthanen oder Landsassen, sollten, mußten gebraucht werden, ohne Rath und Willigung gemeiner Landstände einlassen.

**) Mylerus ab Ehrenbach, de stat. Imper. part. I. Cap. 25. n. 16.

f) Die Einwilligung einer Alienation der Landesherrl. Domänen. *)

g) Vor das gemeinschaftliche Wohl des Staats sowohl in statu politico, als ecclesiastico zu sorgen. **)

h) Daß kein Fürst ein Recht ohne derer Einwilligung in ein Regal verwandeln kann. ***)

i) Bey vorkommenden Staatserfordernißen, dem Staats- und Völkerrecht gemäs behörige Auskünfte zu treffen.

k) Die Einwilligung zu neuen Landessteuern. †)

l) Wohl in Bedacht zu nehmen, daß bey vorkommenden, über die von Alters her gewöhnliche und anverlangte neuen Steuern und Contributionen der gemeine Nutzen befördert, und wie lang solche gemeinschaftliche Beyträge andauern sollen, die Zeit bey deren Ausschreibung zu bestimmen.

m) Das Finanzwesen zu prüfen, ob solches wohl nicht, ehe man zu neuen Auflagen schreitet, die erforderlichen Gelder ausfinden könne.

n) Daß

*) Strickius citat. tract. cap. 4. n. 17. et seq. idem in Dissert. de Stat. Provinc. Cap. 2. n. 22.
A. F. G. Posse, über das Einwilligungsrecht deutscher Unterthanen in Landesveräusserung. Jena 1786.

**) Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß. instr. pac. Art. 5. §. 12.

***) Leiseri Meditationes ad pandectas Vol. VII. pag. 35.

†) Carpzov. Lib. 4. Resp. 76.

n) Daß sowohl bey Aufbringung des zur Wohlfahrt des Landes bestimmten Geldes nichts exemt verbleiben möchte, und dahero sowohl

o) Der Regent von seinen Patrimonialgütern seinen Theil *) als auch

p) Die Kirchengüter das Behörige entrichten.

q) Nach Erfolg der Erhebung sothanen erforderlich gewesenen Gelder auch Sorge zu tragen, daß diese zu dem angegebenen Endzweck würklich angewendet werden. **)

§. 32.

Dahero finden wir, wenn Landstände sich nicht die allgemeine Wohlfahrt des Landes ernsthaft zu befördern angelegen seyn lassen, sondern statt dessen sich nach der Hoflaune richten, um in beständiger Hofgunst zu leben, daß durch solches bey dem großen Gott höchst unverantwortliche Betragen, durch eine zugelassene Landespressung, die Unterthanen nicht allein zum allgemeinen Aufstand, wie eben das 1792ste Jahr in Frankreich und in andern Ländern, die sattsamen Beweise der Welt vor Augen leget, sondern auch zu andern Ausschweifungen, als da sind Einbrüche in die Häuser, Straßenraub und Wildpretsdiebereyen

*) Reichshofrathsconclus. Tom. 2. pag. 563.

**) Mosers Tract. von Landeshoheit in Steuersachen. pag. 648.
Würtenbergischer Erbvergleich vom 2. Mart. 1770. Cl. I. grav. 7. n. 3. 5.
Mecklenburgischer Erbvergleich vom 18. April. 1755.

reyen leider verleitet werden, *) um bey den vielen Abgaben, derer Entrichtung durch den von dem übermäßigen Wildpret beschädigten Feld- und Ackerbau, fast unmöglich fallen will, sich bey ihren Häuschen und wenigen Aeckern allenfalls zu erhalten.

§. 33.

O! wie weit sind solche Regenten von dem wahren Wohl und der Glückseligkeit der einzeln Staatsglieder noch entfernt, nach des Herrn von Justi Pol. und Finanzschriften 2ten Theils, pag 318. §. 180. wenn es ausdrücklich heißt:

> Ein mittelmäßiger Stand des Wildes, ist sowohl dem Monarchen als auch den Unterthanen am vortheilhaftesten, denn ein allzugroßer Wildstand schadet den Feldern, der Unterthanen, und ist der Waldung nicht zuträglich **); und beraubet dem Monarchen alles

*) Wenn man die Entstehung der Regenten betrachtet, so ist der alten Völker Absicht gewesen, sich einen Herrn zu erwählen, der über sie zwar herrschen, sie aber doch nie bedrücken solle, sondern der das Recht liebet, und sie vor Anfällen anderer Völker schüzt, und sonsten alles Schädliche, das ihnen bevor stand, abschaffen möchte.

**) Auf die Waldung, welche eines der unentbehrlichsten Stücke, und mit zur Erhaltung des menschlichen Lebens gereicht, auch eines von den wichtigsten Gegenständen des Finanzwesens ist, sollen Cammeralisten ihre Hauptabsichten richten, nicht allein ihren Herrn eigenthümliche, sondern auch der Unterthanen zugehörige Wal-

alles Vortheiles an der Wildbahn, wenn wenig oder gar nichts geschossen wird.

§. 34.

dung immer mehr und mehr zu erhalten, als in Abgang gerathen zu lassen, und besondere heilsame Mittel bey ihren Regenten durch vernünftige Vorstellung einreichen, was 1) durch eine übermäßige Hegung des Wildes vor ein Schaden an dem Getraide und den Schlägen geschehe, 2) was durch die Jagd, zumal wo das Wildpret mit Feuer in die Enge gebracht wird, vor ein ungemein großer Schaden an der Waldung geschiehet, zur hohen Ueberlegung geben, und denselben hierinnen auf eine wohlgesinntere Denkungsart zu bringen suchen. Ein allzustarker Wildstand gereicht den Unterthanen auf ihren Feldern zum größesten Nachtheile, und nicht selten wird ihnen auch dadurch ihre ganze Hofnung auf eine gute Erndte benommen. Freylich wird zu den Jagdlustbarkeiten ein schon ziemlich starker Wildstand erfordert: Damit nun die Fürsten dieses Vergnügen zu entbehren nicht nöthig haben, und der Landmann auf seinen Feldern verschont bleibe, so dürfen nur große und weitläuftige Thiergärten nahe bey der Residenz angelegt werden, wo man nach mehrern Abtheilungen allerley Wild, und in gehörige Menge zur Jagd ziehen und halten könnte, da denn übrigens aller übermäßige Wildstand unnöthig seyn würde. Uebrigens könnte man noch alle Waldungen im Lande durch breite Gänge zu 10-12 Schuhen in lauter Quatrate eintheilen; zu den vielen und beträchtlichen Vortheilen, die sie gewähren, gehört auch folgender, daß sie nämlich theils um Erleichterung der Jagd willen, theils und ganz besonders um das Holz bey solchen Gelegenheiten zu schonen, völlig unentbehrlich sind.

§. 34.

Ich kann mir dahero im geringsten nicht, nach Beyfall aller Staatsklugen, auch nur einen Begriff beybringen, warum manche Regenten die Pflichten gegen ihre Staatsglieder so klein, und so zu sagen, vor gar nichts achten wolle, *) indem mancher Regent lieber seine Kräfte und Geschäfte zu bloßen eitlen Dingen **) und auf Vermehrung der Wildbahn anwendet, und seyn läßset, und also durch dergleichen Regierungszeit seine Vernunft von dem edlen Wohl des Staats ab- und auf unnütze Dinge verwendet. Aus solcher Thathandlung erhellet ganz offenbar, daß wann ein Regent seine Geschäfte nicht in der vom Höchsten zugelassenen Regierungszeit, auf das Aufkommen des Staats anwendet, so wie der große **Friedrich von Preußen**, sogar bey seinen zu-

*) Würde ein Regent nicht weit nützlicher und klüglicher handeln, wenn derselbe durch Anbauung neuer Dörfer, und wo es thunlich wäre, Canäle anzulegen, und seinen Finanzräthen auferlegte, die unerbauten Länder urbar zu machen, die Sümpfe auszutrocknen, und alle Verbesserung des Landes vorzunehmen.

**) Würde es nicht besser seyn, und denen Regenten zu einem wahren Ruhm vor der ganzen Welt gereichen, wenn sie das von Herrn von Justi in seinem Staatssystem vom Finanzwesen 3. Buch, 4. Abth. 5. St. §. 488. angeführte Beyspiel, und die feurigsten Triebe Sr. Königl. Majestät von Dännemark nachahmten und alle dem Staat und seiner hohen Person nachtheiligen Bezeugungen abzuschaffen suchten.

zunehmenden Krankheitsumständen unermüdet gethan, da Höchst Dieselben in ihrer letzten Krankheit Gefahrvoll wurden, daß dessen Cabinetssekretäre, anstatt um 6 oder 7 Uhr zum König zu kommen, verlangte Ihro Majestät sie jetzt des Morgens um 4 Uhr, und sagte zu denselben:

> Mein Zustand nöthiget mich, Ihnen diese Mühe zu machen, die vor Sie nicht lange dauern wird. Mein Leben ist auf der Neige, die Zeit, die ich noch habe, muß ich nützen, sie gehört nicht mir, sondern dem Staate.*)

Daß ein solcher Regent von obgedachter Art den hieraus entstehenden Nachtheil für seine Regentenwürde keinem andern als sich selbst zuzuschreiben habe.

§. 35.

Nach diesen Umständen entstehet endlich hieraus, 1) daß die Unterthanen in den abnehmendsten und äußerst betrübten Zustand versetzet werden, und 2tens über dieses ihnen das Gift zu allen möglichsten bösen Unternehmungen dargereicht wird.**)

Denn

*) Friedrich des Großen Unterredungen kurz vor seinem Tode mit dem Ritter von Zimmermann. pag. 164.

**) Heinrich König zu Navarra, als er die Krone über Frankreich ao. 1599. überkam, brachte nicht allein seinen Königl. Hofstaat in gute Ordnung, sondern wie er auch sahe, daß die Unterthanen sehr beschweret waren, und nichts mehr übrig hatten, als die Zunge, damit sie klagen konnten, auch an ihnen nichts mehr war, als die bloße Haut und Bein, nichts minder aber von den Früchten Steuer geben mußten,

Denn hierinnen sind dieselben gezwungen, ihre Auskunft zu suchen, um nur einem solchen irrigen Regenten seine alljährlichen erforderlichen Prästanda prästiren zu können, und dieses dauert so lange, bis der Regent in Rücksicht der Revenüen und Staatserfordernissen sich nicht mehr retten kann.

§. 36.

O Vorsicht! denn durch die starke Wildbahn, und andere von den Regenten abhängende Bedrückungen im Staat, entstehet das Elend, der Haß und die Feindschaft der Unterthanen gegen ihren Regenten. *)

§. 37.

Sonder allen Zweifel würde vor einen Regenten glücklicher und rühmlicher hinaus fallen, und die Liebe der Unterthanen mehr erwachsen, wenn derselbe, anstatt der Wildbahnvermehrung und anderer dem Lande höchst nachtheiligen Beeinträchtigungen seine Hauptabsichten und Geschäfte zur Erhaltung der sinkenden Unterthanen seyn ließe, und hierüber vielmehr etliche in der Staatswirthschaft wohl erfahrne Männer, so wie der berühm-

die sie doch nicht eingesammlet hatten, hielt er solches vor unbillig, that also gegen ihnen, wie von Constantino und Theodosio gesagt wird, daß sie gegen die Unterthanen des römisch. Reichs gethan, und erließ ihnen den Tribut und Zoll, den sie schuldig geblieben waren.

*) Die Trennung der Liebe der Unterthanen gegen ihren Regenten, ist der Saame aller Feindseligkeiten.

rühmte König Hiero von Syracus, der den weisen und rechtschaffen denkenden Simonides um Ertheilung eines Raths, wie er seiner Unterthanen Lieb erwerben, und sie glücklich machen könnte, gebeten, *) und auch desfalls seine recht-

schaf-

*) Nach dem Xenophon in Hierone, spricht Simonides also: I) Mein Hiero, du wirst geliebt werden, wenn du deine Unterthanen wahrhaftig liebest. Dies wird dich gegen sie freundlich, leutselig, gnädig und gutthätig machen.

II) Es wird abermal zu deiner Hochachtung gereichen, wenn du das gemeine Beste beförderst, und durch allerhand Belohnungen deine Unterthanen aufmunterst, daß sie dasselbe mit dir zugleich besorgen.

III) Ferner wirst du dir eine allgemeine Liebe erwerben, wenn du die Unterthanen mit keinen Auflagen beschwerest, sondern ihre Noth durch dein eigenes Vermögen vielmehr erleichterst.

IV) Wenn du die Gerechtigkeit mit Billigkeit und ohne Strenge handhabest.

V) Gedenke nicht, mein Hiero, daß es dir mehr Liebe erwecke, wenn du dir einen prächtigen Pallast erbauest, als wenn du die Stadt mit Mauern, Tempeln, Wasserleitungen, und andern öffentlichen Gebäuden zierest.

VI) Meynest du, daß sich der Feind so sehr vor deiner schönen Rüstung fürchte, als wenn dein ganzer Staat wohl bewafnet ist?

VII) Deine Einkünfte werden sich vermehren, wenn du machest, daß nicht einige wenige, sondern alle deine Bürger viel zu arbeiten haben.

VIII) Dem schönen Frauenzimmer mußt du nicht nachhängen, sondern es vertragen können, daß sie in dich verliebt werden, du aber nicht in sie.

IX) Verschaffe, daß deiner Unterthanen Furcht vor dir darinnen bestehe, daß dir nichts Uebels wiederfahren möge.

schaffene Minister, die dergleichen Abänderungen schon lange sehnlichst gewünscht haben, aber doch gleichwohl ihre redliche, und dem Wohl des Regenten mit Inbegrif seiner Unterthanen, am Herzen liegenden Bekümmernissen, wegen Zurücksezung ihrer Person, nicht wohl mit völligen freudigen Gemüthe haben betreiben können, mit zu seinen Beystand nähme. So würden ganz offenbar statt des sonstigen Aechzen und Klagen, die Lobeserhebungen der Unterthanen gegen ihren Regenten entstehen.

§. 38.

Ich meines Orts bin des Davorhaltens, wenn nur ein Regent, der doch auch von dem großen und allmächtigen Gott, als dem Schöpfer Himmels und der Erden, gleich andern Menschen mit einem vernünftigen Verstand erschaffen worden, und an eine Fortdauer nach dessen Tode glaubt, und zuförderst die wahre Entstehung der Regenten, als die von Gott gesezte Obrigkeit und

 auf-

X) Bereichere deine Freunde, so wird dir selbst nichts mangeln.

XI) Verbessere deinen Staat, so wirst du mächtiger werden.

XII) Halte dich an gute Bundsgenossen. Stelle dir dein ganzes Reich als eine Familie vor, darinnen die Bürger deine Verwandten, die Freunde deine Kinder, die obrigkeitlichen Personen deine Brüder, ja alle Menschen deine Angehörigen sind. Siehe zu, daß du von keinem unter allen an Gütigkeit und Wohlthun übertroffen werdest, so wirst du glücklich seyn, und niemand wird dich hassen.

aufhabenden Pflichten, so auf Ordnung zur Erhaltung seiner Ihm anvertrauten Unterthanen abzielen, wovon dereinsten ein Regent vor den grossen Gesezgeber, und allgewaltigen Richter Rechenschaft zu geben haben wird, wohl bey sich in Ueberlegung nähme, *) oder solches von seinen christlichen- und gegen des Staatserhaltung wohlgesinnter Staatsminister vorgestellet würde. **)

a) „Daß die Regenten nicht allein von der „zeitlichen Wohlfahrt, sondern auch in man„cher Rücksicht von dem ewigen Wohl der „Ihnen von dem Allmächtigen und Allge„waltigen anvertrauten Unterthanen Re„chenschaft zu geben haben.

b) „Wie viel Schweiß und Thränen aus dem „Landmann über Haltung eines großen Wild„standes gepresset, und dessen Gesundheit „durch Bewahrung seines Getrayd und Saa„mens vor die Anfälle des Wildprets bey „ungesunder und näßlicher Witterung und „Kälte vergeblich dahin geschleudert „wird. ***)

c) Wie

*) Wenn ein Regent jederzeit sich als Mensch, und wie kurz daß das menschliche Leben sey, wohlbedächte, o! so würden aus solchen Vorstellungen die lautere Liebe und Wohlgesinntheit gegen seine Mitmenschen aus seiner Seele hervorlodern, und niemahlen ohne Rührung zusehen, wenn es seinem Volk nicht wohl geht.

**) Das Land ist gesegnet, wo unschmeichelhafte christliche Minister gefunden werden.

***) Jene wohlgesinnte Räthe des Königs Alphonsi in Portugall, da solcher den Jagdsachen auf

c) „Wie viele Menschen durch einen übertrie-
„benen Wildstand an ihren Vermögen in
„Abnahme gesezt, und also in Nahrungs-
„sorgen kommen, wodurch sie alsdann zu
„verschiedenen Uebelgesinnungen gegen ih-
„ren Regenten, und andere Thathandlun-
„gen gleichsam gezwungen werden.

d) „Und wie schadhaft alles dieses der Mora-
„lität der Menschen sey.

So würde ganz zuverläßig ein Regent, durch solche verehrungswürdige und feurigste Begierde eines edeldenkenden Ministers, seinem Herrn ganz vernünftige Vorstellungen zu machen, auf eine bessere Denkungsart gebracht werden, *) und sodann wird einem jeden Regenten, welcher nur einen vernünftigen, und keinen flatterhaften Geist besitzet, ohne allen Zweifel gereuen, eine solche

das allerstärkste ergeben gewesen, und das Regierungswesen verabscheuet, stelten solche zu einer wohlgeschickten Zeit ihrem Könige vor: Wenn es mit Ew. Majestät dereinst zum Sterben gehen sollte, werde Gott Ihnen gewißlich keine Rechenschaft von dem verschiedenen Wildprete, welches Sie zu bürschen und zu fangen unterlassen hätten, wohl aber wegen aller derjenigen Unterthanen, so bey ihren Klagen und Bedrängnissen unerhört, und hülflos gelassen worden, fordern.

*) Die Gesinnung der redlichen und rechtschaffenen Diener wird mehrentheils, wenn solche ihrem Herrn aus schuldigster Verbindlichkeit, die unglücklichen Folgen seiner Regierung, und die Verfassung und Behandlung verschiedener seiner nachgesezten Räthen eröfnet, mit dem größten Undank belohnt.

Bedrückung in seinem Lande gemacht zu haben, und in demselben anfangen, die reinste Menschenliebe zu entspringen, *) gegen seine Staatsglieder in Absicht ihrer Wohlfahrt und Aufkommen, ehender als auf die Vermehrung des Wildprets, und andern dem Staate höchst nachtheiligen Sachen anwenden, **) sodann rufet ein solcher Staat aus:

„Gesegnet ist unser Regent, der das „Wohl und die Glückseligkeit seiner Unter„thanen mit dem Seinigen zu befördern „sucht. ***)

Da-

*) Allgemein ist zu wünschen, daß niemals zu einem der edlen Geschöpfe Gott sagen möchte: Man hat dich in einer Waagschale gewogen, und zu leicht funden. O! würde jeder diese bedentliche Worte wohl bey sich in Bedacht nehmen, so würde der große Gott, wenn er kömmt und spricht: thue Rechnung von deinem Haushalt, auch nicht einen als ungerechten Haushalter antreffen.

**) Von Justi Staatssystem, 3. Buch, 4. Abth, 6. Hauptst. §. 510. Es ist in der That unbegreiflich, wie ein Regent, der nur in etwas Billigkeit hat, mit ungerührten Herzen gestatten kann, daß öfters die ganze Erndte, die Früchte aller Bemühungen des Landmanns, die Hofnung des ganzen Jahrs, durch einen allzustarken Wildstand verwüstet und verderbet wird, wie er es zugeben kann, daß solches seinen Unterthanen wiederfährt, für die er väterlich zu sorgen schuldig ist, und die doch Steuern und Abgaben entrichten sollen.

***) Glück, Heil und Segen ruhet unter den Thoren eines solchen Landes, das mit einen einsichts-

Dahingegen sind die Glieder des Staats nach göttlich- und menschlicher Ordnung auch gehalten: „Für den Regenten, und für die Staats„erhaltung, Steuer, Zinsen, Gülten ꝛc. zu entrichten. *)

§. 39.

Solche Ordnung verbindet also die Unterthanen, sie mögen geistliche oder weltliche, befreyete oder unbefreyete seyn, bey dringenden Nothfällen des Staats, ihre mögliche Kräfte, was nur zu dessen Erhaltung erforderlich seyn sollte, anzuwenden, **) um den andern Theil ihres Vermögens

vollen, tugenhaften und gnädigen Regenten, von dem Allerhöchsten beschenket, und beherrscht wird.

*) Dahero spricht von Justi pag. 8. §. 19. Man muß aber in den Gebräuchen des Staatsvermögens zur ersten Regel annehmen, daß man das gesammte Vermögen des Staats also zu gebrauchen habe, als es die gemeinschaftliche Glückseligkeit des gemeinen Wesens erfordert.

**) Ich verstehe aber hierunter im mindesten nicht diejenige Erfordernisse, die zur Abführung der Schulden, welche ein Regent durch Führung einer unordentlichen Wirthschaft gemacht, oder zur Bestreitung eitler Dinge nöthig sind, sondern nur solche, die zum Besten des Staats, um einer bevorstehenden Gefahr zu steuern, verbraucht worden, oder angewendet werden sollen, ansonsten sind bey solchen Umständen die Unterthanen, weder zu Tilgung solcher Schulden, noch zu solchen Verschwendungen verpflichtet, weil keine Staatsnoth vorhanden, noch der Wohlstand des Staats damit wirklich befördert

gens sicher zu stellen, und übrigens in Ruhe und Bequemlichkeit geniesen zu können. Findet sich aber bey solchen Regenten, nach der allgemein mög-

wird. Wenn dahero alle und jede unnöthig contrahirte Schulden zu den Nothfällen des Staats gerechnet werden sollten; O! so müsten manche Unterthanen ihr Vaterland mit dem Rücken ansehen, und in das Elend gehen. Welches leztere aber gänzlich gegen das 3.e Capitel des Propheten Micha v. 1—4. wie auch gegen die Heil. Römische Reichsordnung laufen will, indem so wenig der Kaiser, als das Oberhaupt und Beschützer des Reichs, Gelder bey Angelegenheiten zu seinen Erbländern, oder Privatnutzen von dem Römischen Reich fordern kann.

Desto weniger können Reichsfürsten und Herrn auch von ihren Unterthanen, Steuern und Contribution zu ihren Privatangelegenheiten verlangen. Denn wenn auch der Kaiser Contribution verlangt; so müssen Allerhöchst Dieselben die Ursache bey den Reichsständen angeben.

Instrumenta pacis Westphalic. Art. 8. Wahlcapitulation des römischen Kayser Leopolds des II. Art. V. §. 2. et 5.

D. Lövenstruncks im rechtlichen Bedenken von Anlagen, Contributionen, pag. 28.

Um so vielmehr sind die Reichsfürsten und Herrschaften gehalten, auch bey Verlangen der Steuer und Contributionen, was solche darzu verleitet, bey den Landständen, als den Repräsentanten des Volks, zu eröfnen, sind nun die Ursachen zu des Landes Besten, so kann die Ansinnung des Regenten auf eine nahmhafte Zeit gewilliget und zugelassen werden, walten aber andere Umstände vor, so auf Reisekosten und anderen eitlen Dingen ausschlagen, wie Froschämußler Lib. 2. Cap. 5. sagt: Sie sind,

möglich geschehenen Vorstellung, daß sie nicht von solchen Bedrückungen der Unterthanen, die durch einen übermäßigen Wildstand veranlasset, werden ablassen, so ist es freylich sehr zu bedauren. *) Es blei-

nämlich die Unterthanen, nicht zu fernerer Contribution zu bringen, und zwar nicht unbillig, denn ein Regent soll seiner Unterthanen Armuth zu seiner Lust und Kurzweil nicht gebrauchen, vielweniger unter die Fuchsschwänzer, Possenreisser, und dergleichen unnütze Leute theilen rc. Da können die Landstände, vermöge ihres aufhabenden Landstandsrechts, in solchen Bitten, nicht mit gutem Gewissen und ohne Verantwortung bey dem heil. römischen Reichsständen darein willigen.

Reichsabschied zu Cölln, de anno 1512. §. 26.

Reichsabschied zu Augsburg, anno 1530.

v. Winzler de Collectis seu Contributione Imperii.

Häberleins Handbuch des teutschen Staatsrechts, Th. 2. Seite 278.

Kaiser Alexander sagte beym Campridio: „Daß es unrecht sey, daß der Regent, bey „seiner, und der Seinigen Vergnüglichkeit, „dasjenige verschwendete, was das Reich „ihm gegeben hat, und überhaupt pflegte „der Kaiser Maximilian I. in dergleichen „Fällen auch zu sagen: Tene mensuram et „respice finem.“

*) Glafey vom Recht der Vernunft, Cap. IV. §. 138. spricht: Es pflegen dahero löbliche Regenten dahin besorgt zu seyn, wie sie den allzustarken Anwachs des Wildes der Jagden auf Gütern Einhalt thun mögen. Gestalten denn die Erfahrung gelehrt, daß Herrn so solches unterlassen, und dadurch denen Unterthanen, in-

bleibet inzwischen jederzeit einem Regenten, nach dem ihm zustehenden Wildbahnsrecht gegönnt, und ganz unwidersprochen, in seinem Lande einen ansehnlichen Wildstand zu halten, damit derselbe bey seinem unermüderen vielen Staatsgeschäften, die zum allgemeinen Besten des Staats abzielen, auch seinen Körper eine Vergnüglichkeit und Veränderung machen zu können. Allein aus dieser wohl zugelassenen Vergnüglichkeit darf ein Regent keine tägliche Gewohnheit machen, und seine Unterthanen bey den Jagden gleichsam als wie Hunde tractiren lassen, *) und sie mit entfernten und weitläuftigen Wildfuhren plagen, welches leztere dadurch vermieden wird, daß alles geschossene Wildpret ohnweit der entlegenen Forsten, wo es geschossen worden, gegen einen billigen Tax verkauft wird; leider! aber pflegt in manchen Ländern gerade das Gegentheil sich zu ereignen, da man zum öftern nur blos allein auf die Erhaltung

sonderheit denen Armen im Schweiß seines Angesichts, mit seiner Hand ums Brod arbeitenden Landmann Beschwerden zugezogen, und Seufzer ausgepreßt, auf ihren Todtbette dieserhalben große Angst empfunden, und ausgestanden.

*) Die Jagd wird zwar von Gott und den Menschen den Regenten wohl gegönnt, so lange Sie bey den Jagdübungen nicht selbst wilde unbarmherzige, und gefühllose Geschöpfe werden, wie von Herzog Barnaba in Mayland, und König Carl dem IXten in Frankreich geschrieben wird, sondern sich des Jagens so bedienen, daß sie den gerechten Gott, von dem sie das Leben und die Würde haben, benebst der Wohlgesinntheit gegen ihre Unterthanen nicht auf die Seite setzen

tung der Wildbahn denkt, *) anstatt daß der Regent sichs zur Pflicht und zum wahren Vergnügen machen sollte, bey der ihm zustehenden Hoheit, und dem hergebrachten Landesherrlichen Jagdrechte, jederzeit die Wohlfahrt des Staats, und die hierinnen vorfallende Staatsangelegenheiten aufs sorgfältigste zu beschützen und zu erhalten **) und 1) bey Vorfallenheiten in Regierungsgegeschäften ganz eigentlich seine Räthe mit zur Beurtheilung und zum Beystand zu nehmen, 2) doch öfters das in Regierungsangelegenheiten vorkommende, welches oftmals von großer Wichtigkeit ist, so gerade zu, und unbedingter Weise, nicht alleine seinen Ministern und Räthen zur Beurtheilung und Anordnung anheim zu stellen ***) sondern

*) Jener Staatskluge spricht: Das Wildpret ist ein Geschenke der Natur, und als dessen betrachten sie es, und nehmen ab, daß nicht der Unterthanen Schade damit vereinbaret werde.

**) Doctor Beck de jurisdictione forestali Cap. 13. pag. 241. §. 2. es ist auch mit dem Jagen gewisser Mase zu halten, und zwar daß solches nicht auf die Fest- Sonn- Buß- und Bettage angestellet, und der Gottesdienst sowohl von der Herrschaft, als von den Unterthanen dadurch versäumt, und die Regierungsgeschäfte hintan gesetzet werden.

***) Dieses ist eines von den wichtigsten Geschäften einer ordentlichen Regierungsform, mit dem schönen Beyspiel des großen und verewigten Königs Friedrichs, der sich dieses Geschäft auf das allerstärkste angelegen seyn lies, und alle Berichte seiner Minister und Generalen, Depeschen seiner Gesandten, und die Briefe, so

dern sein nachgeseztes geheimes Cabinet, auch wohl die übrigen untergeordneten Justiz- und Oeconomisch-Cameralcollegia zum öftern zu besuchen, und sich so viel möglich von seinen Räthen, alle so wohl inn- als auch ausländische Angelegenheiten gründlich und deutlich vortragen zu lassen, *) insbesondere aber seine Beamten,

aus allen seinen Ländern eingegangen, besahe Er mit den größten Bedacht, und dictirte der König seinen Cabinetssecretairen alle Resolutionen, Befehle und Briefe. Dieser große König Friedrich, den die Kenner um seiner großen Thathandlungen und seiner bis auf die höchste Stufe gestiegenen Gelehrsamkeit, in seiner Asche noch verehren, besahe alle die von seinen Cabinetssecretairen ins reine geschriebene Befehle und Briefe selbst durch, ehe er seinen Namen darunter sezte.

*) Glück für sämtliche Einwohner eines Landes, wo der gnädigste Landesherr wöchentlich etlichemal in den Regierungs- und Cammercollegiis erscheinet, allen Berathschlagungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes beywohnt, und sich, als der gütigste Landesvater, das wahre Glück und beständige Wohl seiner sämtlichen Unterthanen, die er als seine Kinder liebt, ganz unermüdet angelegen seyn lässet. Glückliches Land! wo der Landesherr seine Unterthanen wie seine Kinder liebt, sie werden in demselben mit Vergnügen wohnen, und das liebe Vaterland, dem Landesvater, und sich selbst gehörig zu schätzen wissen. So wird von Churfürst Friederico, den man den Weisen nennt, gemeldet, daß er anno 1517. auf dem Wahltag zu Frankfurt, das ihm aufgetragene Kaiserthum weislich abgeschlagen, gegen seine Unterthanen sich ganz gütig erzeigt, und so viel

ten, wenn solche dieses oder jenes anzeigen, behö-
rig anhören, ihre Vorschläge in rechten Bedacht nahmen, und überhaupt sich bey vorkommenden Fehltritten seiner Unterthanen, in Ansehung der davon abhangenden Strafefällen, wenn es nicht das Crimen laesae Majestatis betrift, wo man hierinnen freylich strenger zu verfahren hat, *) nicht als einen unbarmherzigen und tyrannischen, sondern als einen leutseligen, **) wohlthätigen und gütigen Regenten ***) zeigten, der also nach seiner

an Ihm gewesen, verhütet habe, daß sie nicht so sehr beschweret worden. Er habe ihnen keine neue Schatzung aufgeleget, vielweniger sie sonst auf irgend eine Art geplagt.

*) Hübner Historischer Redner part. 3. pag. 474. Obgleich ein Regent die Gerechtigkeit und billige Strenge ausüben muß, so muß er doch mehr Honig als Stachel merken lassen, und die Strafen dürfen nicht aus Grimm und Haß, sondern aus Liebe zu guter Ordnung herrühren.

**) Herzog Ernst Friedrich Carl zu Hildburghausen, ist nicht so stolz wie mancher Bürger, nicht so auffahrend, so ehr- und strafsüchtig, als mancher Dorfjunker mit einer Handvoll Bauern, gegen seine Unterthanen gewesen, sondern er hat die Unterthanen auf eine gelinde und leutselige Art regieret, und bey vorkommenden Straffällen, als ein liebenswürdiger Landesvater sich hervorgethan.

***) Es darf aber auch ein Regent sich gar zu gütig, gelind und freygebig nicht erweisen, und sich überdies mit liederlichen und aus andern Orten vertriebenen, und im Reich herum schwärmenden Schurken und Fuchsschwänzern abge-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

ner Macht vernünftig und gelassen beurtheilet, und das Recht allein dem, so es zu Theil kommt, ungekränkt wiederfahren läßt, *) damit nicht wie an einigen Orten zu geschehen pflegt, den Unterthanen die Haut über die Ohren gezogen werde, **) und überdies seine und seiner Unterthanen Gerechtsame, welche etwan, wenn seine Räthe das dabey nöthige Nachdenken und die erforderliche Arbeit scheuen, oder durch sonstige neben einschleichende Verblendung, ***) in andere Hände gespielt werden mögen. †) Denn wo Ju-

stiz

ben, oder ihnen auch nur im geringsten sein Vertrauen schenken.

*) Philipp der Schöne, König in Frankreich, gebot den Richtern, daß sie auch der Königl. Briefe in Gerichtssachen nicht sollten Rechnung tragen noch achten, wo sie nicht selbige der Gerechtigkeit gemäs gefunden.

**) Darum sagte der Kaiser Tiberius: „Es gebühret sich nicht, daß ein guter Hirt seine „Schaafe ganz ausziehe, sondern er solle sich „an der Wolle begnügen lassen.

***) Die Gewinnsucht und Partheylichkeit darf nicht bey Räthen, so in einem Collegio sitzen, verspürt werden, denn wo diese beyde abscheuliche Laster unter solchen herrschen, da sind dergleichen Personen der Ungerechtigkeit Diener, und die allerverhaßten Geschöpfe.

†) Es ist zu wundern, aber auch sehr zu bedauern, daß mancher Regent sich blos von einem seiner Räthe einnehmen läßt, welcher es doch, wie es geschehen kann, gleichwohl nicht redlich mit ihm meynet, sondern anstatt, daß derselbe seinem Herrn allerley gute Anschläge geben sollte, mit

falschen verstellten Mienen und Schmeicheley behandelt, und ehender um eine unerlaubte Begünstigung eines andern, auf solche unerlaubte Art des Herrn Gerechtsamen, in eine andere Hand zu spielen sich unterfängt. Hieraus scheint ganz richtig zu folgen, daß dem Vorbringen eines Raths nicht alleine Gehör zu geben seye, zumal wenn es die Veräusserung von Landesgerechtsamen, und andern zu des Regenten und Staatserhaltung bestimmte Revenüen betrift, die wohl süß vorgemahlet, aber mit der Zeit in Myrrhengeschmack verwandelt wird; sondern hierüber die Collegia wohl zu Rathe gezogen werden sollen, ob die Sache dem Fürstl. Hause angemessen, und ob solche Ansinnung ohne künftig hieraus zu entstehende böse Folgen abgehen könne. Denn hierüber werden ohne Zweifel viele in einem solchen hohen Collegio der Meynung seyn, daß man eher Gerechtsame an das Land bringen, als um ein Stück Geld, so der Herr in die Chatouille erhält, und von keiner Dauer ist, verkaufen sollte. Warum aber? Weilen dadurch das Ansehen und die Würde eines Regenten vermehret wird, durch das andere aber in Abfall kommt. Ueberhaupt ist es eine unläugbare, und vor allen Staatsklugen offenbare, und gnugsam bestätigte Wahrheit: daß, wenn ein regierender Herr nicht studirt, und in der benöthigten Staats- und Finanzwissenschaft kaum genugsamen Unterricht erhalten, Er gar oftmals sich selbst ins Licht stellet, wenn Er sich seinem eigenen willkührlichen Schluß, insbesondere was die Erhaltung oder Veräusserung seiner Landesherrlichen hohen Gerechtsamen betrift, überläßt.

Boteri Anordnung vom Polizeyregiment. Lib. 2. pag. 55. et 66.

Dahero hat der ruhmvolle Kaiser Trajanus sich nicht gescheuet noch geschämet, den Plutarch zu bitten, daß er ihm wollte Unterricht und Leh-

stiz, *) Polizey, Oeconomie, und Gewerbe im Lande recht empor gebracht werden, daselbst stehen die Ehrbarkeit **) und die Einkünfte des Landesherrn und der Unterthanen in rechten Verhältnisse, und dann ***) bey einer solchen Landeslage und glücklichen Regierung, dürfen an einem Hof keine hochmüthige Schmeichler, und gewinnsüchtige Subjecte geduldet werden, †) sondern solcher muß mit

re, welchermaßen er das Kaiserthum löblich und recht regieren sollte, vorschreiben, und solche Schriften mit vielen schönen und herrlichen Exempeln zieren, solches wolle er ihm lassen lieb seyn und angenehm.

*) Kaiser Claudius der II. hat sich zum Symbolo erwählet: Rex viva Lex und auch darnach gelebt.

**) Die Ehrbarkeit ist absonderlich in manchen Ländern, beym geistlichen Stande tief gesunken, bey solchen heißt es zum öftern nur noch: thut nach meinen Worten und nicht nach meinen Werken. Wird nicht der gerechte Gott an jenem Tage zu ihnen sagen: Wie ihr mich erkannt habt, werde ich euch wieder erkennen; weichet von mir ihr Uebelthäter, und nach euren Werken, werdet ihr den Lohn empfangen.

***) Wenn also Gesetze und Ordnung in Ländern nicht sollen in Verfall kommen, so dürfen solche nicht von dem, der die Gesetze gegeben hat, gebrochen werden, was würde sonsten der Unterthan sagen?

†) Der König Alphonsus in Arragonien pflegte die Hofschmeichler den reissenden Wölfen gleich zu rechnen als welche denen zum Raube ausersehenen Thieren, ebenfalls durch ihre Liebkosungen, den Vortheil abzulaufen wußten.

mit aufrichtigen, tugendsamen, unbescholtenen, und brauchbaren Männern umgeben seyn, die also Gott, ihren Fürsten und die Unterthanen durch ihre Thathandlung lieben und ehren. Und was eines Regenten geheimes Cabinet anbelangt, so mag es in vieler Rücksicht zweckmäßiger seyn, wenn nicht eben die Räthe, so schon in seinen andern Collegiis sitzen, zu seinen Cabinetsräthen gemachet werden, widrigenfalls wird der wahre Endzweck eines Regenten gar leicht verfehlt. *) Es ist allezeit von einen Regenten eine preißwürdige Veranstaltung, wenn derselbe sich ein geheimes Cabinetscollegium besonders beyleget, **) indem vor das Erste die andern hohen Collegia zu besserer Ordnung dadurch angetrieben und angehalten werden, und vor das Zweyte sowohl des Herrn, als auch der Unterthanen wahre Wohlfahrt viel eher befördert wird. Ein solches geheimes Cabinet

*) Kaiser Vespasianus lies sich mit unermüdetem Eifer, die Rechte angelegen seyn, so hat er zu dem Ende etliche vortrefliche Männer, zu den schnellen und richtigen Fortgang erwehlet, welchen er Gewalt gegeben, das kurze Recht zu halten.

**) Richelieu, der Schöpfer der Französischen Politik schreibet: Ein arbeitsfähiger Fürst ist für den Staat ein großer Schatz; eine mit tüchtigen Männern besezte Rathsstube ist nichts geringers. Wenn aber beydes beysammen stehet, so ist der Werth unschätzbar, sintemahl derer Lande Wohlfahrt daher abhängt, und setzet solcher absonderlich hinzu:
„daß solche Lande für die allerglücklichsten „zu achten, woselbst Fürsten und Räthe die „Klügsten sind.

binet erfordert erstlich einen Cabinets- oder Geheimenrathspräsidenten, wenigstens Vier andere Räthe, worunter doch zum wenigsten einer sey, der das jus publicum wohl innen habe, dann einen Secretair, und endlich einen oder zwey Canzlisten. Bey Erwählung der Staats- und Cabinetsräthe, muß nicht allezeit darauf gesehen werden, wes Standes und Herkommens sie sind, sondern vielmehr darauf, daß solche gründliche Gelehrte, treue, von aller Schmeicheley und allem Haß befreyte, und unbescholtene, auch von keiner Eigenliebe eingenommene Männer seyen, die sich überdies um den Staat schon verdient gemacht, und hinfolglich zu solchen Verrichtungen angestellt zu werden, *) wohl verdienen.

Um so vielmehr könnte auch zu einer weisen Regierung eines Fürsten sehr vortheilhaft seyn, wenn derselbe, das Jahr über, auch seine Beamte

*) Dieses wird in Praxi nicht allemal observirt, doch der Churfürst August zu Sachsen soll vermöge eines 1793. erlassenen Mandats befohlen haben, daß bey Besetzung der Aemter, ohne Rücksicht auf den Stand, oder Geburt und sonstigen Verhältnissen zu verfahren, indem blos auf wahre Verdienste gesehen, und der bürgerliche so gut fähig seyn soll, zu den höhern Stellen im Staate befördert zu werden, als die Adelichen. Es würde wahrhaftig ein jeder Staat sehr beglückt seyn, wenn jeder Regent diese so preißwürdige Denkungsart, als Sachsen an ihren wohlgesinnten Regenten hat, nachzuahmen suchte, es würden nicht so oftmals Dienste mit unfähigen, sondern ganz zuverläßig mit rechtschaffenen, und zu jedem Dienste brauchbaren Personen besezt werden.

te in dem Lande besuchte, damit auch mancher ehrliebende und getreue Beamte, und andere Diener sowohl, als auch die Unterthanen Ihm manches Wichtige zu eröfnen, Gelegenheit erhielten; *) leider aber wird Er zuweilen von den um Ihn seyenden vermeyntlichen lieben und getreuen Personen, von einer solchen Unternehmung abgehalten, aus Furcht daß Er, den saubern Haushalt in seinem Lande erfahren, und auf einmal den Garaus mit ihnen spielen möchte.

§. 40.

Der rechtschaffene Beamte in dem Lande, wird bey vielen Regenten gar oftmals nicht gedacht, warum aber? weilen solche nicht unter dem Hütlein mit Höhern spielen, und recht spendiren, mit Possenreissen, und andern dem Stande einer obrigkeitlichen Person im mindesten nicht zustehenden Dingen sich abgeben, sondern vielmehr einen Abscheu davor haben, und dagegen ehrwürdig und untadelhaft zu leben sich bestreben.

Sollten die Regenten, wenn sie redliche und eifrige Beamten, und sonst rechtschaffene treu ergebene Diener haben, sie nicht eben so lieb und

 werth,

*) Alexander der III. König in Schottland pflegte das Jahr über bald diese, bald jene Gegend seines Königreichs zu besuchen, damit er erfahre, wie es mit der Rechtssache und den Unterthanen stünde, und lies die Unterthanen, wenn solche etwas vorzubringen hatten, gleich wie Kaiser Joseph II. und auch der König Friedrich in Preußen gethan hat, nicht abweisen.

werth, als ihre um sich habende Räthe halten? durch sie kann gar leichtlich eines Regenten Nutzen befördert, Ehre und Ansehen erhalten werden, zumal, wenn solche die Eingriffe und Nachtheile in seinen zustehenden Juribus und Intraden nicht verschlafen, und mit Stillschweigen nicht übergehen, noch verschleudern. Denn ein rechtschaffener und seinem Herrn treu ergebener Beamte in dem Lande muß, gleich einem Feldherrn bey einen gegenwärtigen Feinde, beständig auf der Lauer und Gegenbereitschaft stehen, um auf die Gerechtsame seines Herrn ein immerwährendes wachsames Auge zu haben, sie bestens bewahren zu können, zumal wenn das anvertraute Amt an vielerley Herrschaften gränzet, und zu solchen ganerbschaftlichen Orten mit gehören, damit derselbe seinem Herrn keine Beeinträchtigungen in seinen hohen Juribus zuwachsen lasse. *)

§. 41.

Dahero muß also ein Regent zuförderst die Hauptregeln, als ein Muster seiner Liebe gegen sei-

*) Hingegen fällt es einem solchen wohlgesinnten, redlichen und treuen Diener hart auf, es thut ihn jammern zu sehen, daß wenn derselbe alle möglichste Mittel ergriffen, die Ausübung der seinem Herrn und den Unterthanen zustehenden Gerechtsamen zu erhalten, und deren zuständige Rechte gnugsam erwiesen, solche demohngeachtet durch widrige Wendungen verringert, gar herab gesezt, und andern zugespielet werden.

seine Unterthanen bey sich vor allen andern irrigen hegen, und an Tag geben. *)

a) „Daß derselbe die Unterthanen auf eine ge„linde Art regieren, **) und ihre Rechte und „Freyheiten im Handel und Gewerben ***) „aufrecht erhalten und beschützen, dahinge„gen alles nachtheilige in Ansehung ihrer „Nahrung abschaffen wolle. †) b) Die

*) Es kann ein Fürst die Gemüther und Herzen der Unterthanen nicht anders an sich ziehen, als wenn derselbe bemühet ist, alle Hindernisse zu heben, welche ihnen in der Ausübung ihrer Gewerbe und der Landökonomie im Wege stehen; durch eine solche edle Denkungsart des Regenten, wird der Saame aller Feindseligkeit vertilgt, und das Land mit dankbarer Liebe gegen den Regenten angepflanzt.

**) Kaiser Augustus lies sich beyfallen, in die Fußstapfen des Cäsars zu treten, und wollte alles mit der Strenge regieren, aber da derselbe bemerkte, daß sich die Feinde und die Unruhen gegen ihn nicht wenig vermehrten; so gabe seine Gemahlin Livia den Rath: Er möchte es wie die Aerzte machen, wenn sie finden daß die harten Mittel nicht anschlagen wollen, so nehmen sie ihre Zuflucht zu den gelindern. Und weilen die Strenge bisher wenig gefruchtet hätte; so möchte er versuchen, was er durch die Gelindigkeit ausrichten könnte. Vid. Senecam de Clementia, et Dionem in Augusto.

***) Die Freyheit des Handels soll sich zu jederzeit so weit erstrecken, als es die allgemeine Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen erforderlich macht.

†) Leider will jetziger Zeitpunkt vor die Rechtglaubigen sehr bedenklich werden, indem zum

„Unterthanen, wenn nicht die dringendste
„Noth

Theil Regenten anfangen, den rechtgläubigen Christen ihre Nahrung zu entziehen, und den Ungläubigen, als den Juden, welche nicht anders als Schirmverwandte im Reich zu betrachten sind, freye Gewerbe, Handlung und Anbauung, gleich den Rechtgläubigen, Städt- und andere Rechte angedeihen zu lassen. Muß nicht der Rechtglaubige bey Kriegszeiten sein Haab und Gut, ja sein Leben aus Liebe zum Regenten und zum Vaterland aufopfern, hat solches bey christlichen Königen und bey Entstehung der Könige bisher der Jude gethan? Nichtsweniger. Mithin ist also in Kraft des wahren Staats- und Völkerrechts die Aufnahme der Juden, wenn solche nicht als Schirmsverwandte angesehen werden, und die Ertheilung der Stadtrechte denselben, der heutigen Staatsklugheit gänzlich entgegen. Insonderheit schaden die Juden durch das Haussieren dem Handel, dahero soll man es ihnen auch würklich verbieten, ein solches Verbot ist ja keinen Schwierigkeiten unterworfen, manche Polizeyverständige wollen dieses Verbot sogar auf alle Zweige des Handels ausgedehnt wissen; nach ihrer Meynung sollen die Juden gar keinen Handel treiben dürfen. Ihre Gründe sind triftig, sie sagen nämlich, die Juden seyen Fremdlinge, die zur Nation des Landes eigentlich nicht gehören, und daß sie durch ihre Religion, Gebräuche, Sitten, und besondere Lebensart, schon selbst zu verstehen geben, daß sie mit den übrigen Einwohnern nicht vermischt seyn wollen, und daß sie so wenig Zuneigung zum Lande haben, welches sie bewohnen, daß sie alle Augenblicke bereit sind, das Land bey sich ereignender Gelegenheit zu verlassen, weil sie dasselbe niemals als ihr Vaterland ansehen, und mithin gar keine Vaterlandsliebe haben; sie behaupten

„Noth und Gefahr bevorstehet, nicht mit
„neuen Schatzungen und Steuern belegen*)
. „son-

ferner ganz richtig, daß, da der Handel unter den Nahrungsarten, und Gewerben, gleichsam das vorzüglichste ist, und worauf die Wohlfahrt des Staats größtentheils beruhet, und da die Juden von allen andern wichtigen Nahrungsarten und Gewerben ausgeschlossen sind, es in der That zu bewundern seye, daß man ihnen allenthalben, wo sie geduldet sind, die wichtigste Nahrungsart, das vornehmste Gewerbe, den Handel, frey gegeben habe, und ihnen denselben noch heut zu Tage, uneingeschränkt erlaube. Mit der Zeit wird sich wohl mehr als zu viel veroffenbaren, daß durch die Niederlassung der Juden, wenn ihnen Dorf- und Stadrechte ertheilt werden sollten, eben dadurch für den Staat und dessen christliche Bewohner, großer und sehr empfindlicher Nachtheil entstehen werde.

Dittmars Einleitung in die ökonom. und pol. und Cammeralwissenschaften, Abth. IV. Cap. 18. §. 3.

Schaumburgs Einleitung zum Sächs. Rechten, Part. I. Exercit. 9. §. 8.

Römisch. Kaiserl. Majest. Ord. und Reformt. guter Polizey, so auf den Reichstag zu Augspurg 1530 aufgerichtet, und 1548 wiederholt und vermehrt worden.

D. Becker Politischer Discurs, Part. 3. Cap. 27. §. 2. Ord. Pol. Francof. an. 1577. Tit. 20.

Dittmars Einleitung in die ökonom. pol. und Cammeralwissenschaften, Abth. IV. Cap. 18. §. 2.

*) Als unter der Regierung Herzogs Ernst Friedrich Carl zu Sachsen Hildburghausen, bey sei-

„sondern des Königs Ludovici XII. in Frank-
„reich ruhmwürdigstes Beyspiel nachahmen,
„wie denn nachfolgend von ihme geschrieben
„wird:

„als er einsmals mit fremden Kriegen
„bedrängt worden, und zu solcher plözli-
„chen Ausgab kein Mittel gewust, habe
„er seinen Rath versammlen lassen, und
„wissen wollen, wie ers angreifen sollte,
„damit er so viel Geld erlangen möchte,
„um die Kriegskosten bestreiten zu kön-
„nen, bat also seine Räthe, sie möchten
„der Sache nachdenken, und wo möglich
„ein Mittel finden, damit die Untertha-
„nen nicht beschweret würden. Weil
„man nun aber dessen nicht überhoben
„seyn konnte; ward beschlossen man woll-
„te

ner Schuldenlage, die Hauptzugänge zu den Landesfürstlichen Einkünften nach und nach kleiner wurde, und also die Einkünfte die Lage des gedachten Hofs und die Landeserfordernisse nicht mehr bestreiten konnten; so war von einen seiner Räthe vorgetragen, wie er durch Anlegung neuer Abgaben auf die Unterthanen helfen könnte: So sagte der Herzog mit ungnädigen Gesichtszügen: „Wenn er weiter nichts „weiß, als ein lastbarer Diener von mir über „meine Unterthanen zu werden, so gehe er von „dannen und lerne kluglicher handeln." In dem göttingischen historischen Magazin B. 3. St. 4. S. 747. schreibt Spittler hungrige Hofleute und Räthe, sind bald keck, bald sinnreich genug, den Begriff nöthiger und unnöthiger Ausgaben und Schulden recht nach ihren Bedürfnissen umzuformen u. s. w.

„te sie nur einmal belegen, und zwar etwa „auf 100000 Kronen. Der König ward „darüber bestürzt, sagte mit thränenden „Augen, es wäre ihm heftig zuwider, daß „man so viel Geld nicht durch andere Mittel „erlangen mögen, je jure, sprach er, que, „si la nécessité, ne me pressoit, je ne le „souffriroi, pas, dont Dieu m'est témoin, „et si je puis en peu d'ici je l'en recom- „penserai. Ich schwöre, wann mich die „Noth nicht also dränge, so wollte ich es „nicht zugeben, Gott ist mein Zeuge, kann „ichs auch, so will ichs in kurzen ihnen „wiederum vergelten.

Eine dergleichen preißwürdige Denkungsart, als der erst gemeldte König Ludwig XII. an Tag legte, hegte Churfürst Johann Cicero von Brandenburg, wie aus seiner Ermahnungsrede an seinen Sohn Joachim I. zu ersehen, *) nicht wenige

*) Ermahnungsrede des Churfürsten Johann Cicero von Brandenburg, an seinen Sohn Joachim I. Es stehen viel im Wahn, man erweise sich alsdann erst recht Fürstlich, wenn man die Unterthanen beschweret, und durch gewaltsame Zwangsmittel ihr Vermögen erschöpfet; hernach prasset man lustig und beflecket die angeerbte Hoheit mit schändlichen Lüsten. Man führet wohl königlichen Pracht, und verwickelt sich in verderbliche Kriege. — Hierdurch aber werden die väterliche Reichthümer verschwendet; man verliert die Liebe, das Vertrauen derer Unterthanen. Man führet nicht mehr das süße Amt eines lieben Vaters, sondern eines furchtbaren Tyrannen. Ich kann nicht begreifen, was ein solcher Fürst für Eh-

weniger Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg, Höchst welche, als Sie bemerkten, daß mit Ihnen schwächer wurde, gab vermöge des Testaments d. d. Schwerin den 31. Octobr. 1654. §. XLI. seinen Fürstl. Kindern nachstehende väterliche Vermahnung:

„Vor ungewöhnlichen neuen und beschwer„lichen Steuern, die ohne Noth aufgelegt wer„den möchten, und bey den Unterthanen viel „Seufzen, auch anstatt des Segens den Fluch „erwecken, sollen Unsere Söhne allerseits sich hü„ten, und gewiß dafür halten, omne aurum, „quod cum subditorum lacrimis colligitur, ad„ulterinum esse, und daß allein der Segen des „Allerhöchsten, der auch durch der Unterthanen „eyfriges Gebet für ihre Obrigkeit erworben wird, „reich mache; wann auch aus andringender Noth „und Wohlfahrt des Vaterlandes, Reichs- Crayß„und Landessteuren bewilliget und erhoben wer„den sollen, daß der eine für den andern, sonder„lich der Arme für dem Reichen nicht beschweret, „sondern nur durchgehende unpartheyische Gleich„heit nach eines jeden Vermögen, so wie man es „nennet, per Aes et libram geschieht, observiret „und gehalten werde, ohne Unterschied der Per„sonen."

c) „Daß derselbe die Wildbahn mit Zuziehung „redlicher Forstverständiger, nach dem Zu„stande der Wälder behandele, und wenn „die

re habe; und kann mich niemand bereden daß er in Sicherheit sitze. Pommersches Archiv der Wissenschaften und des Geschmacks, 4tes Stück 1785. pag. 389.

„die Waldungen nicht im Stande sind, selbige mit Eicheln, Buchäckern, Obst, Castanien, Kirschen, Nüssen, Wachholdern, Graß und andern Aetzungen versorgen lasse. *)

d) „Daß die Unterthanen wegen der Jagden und des Wildstandes auf alle mögliche Art und Weise, vom Schaden an ihrem Feldbau, eigenen Gehölz und Viehzucht, möchten sicher gestellt werden.

e) „Daß die Jagden in den Wäldern und auf den Feldern nur um eine solche Zeit angestelt werden möchten, da die Jagdfrohn schuldige Unterthanen, ihren Gottesdienst nicht versäumen, **) zu der Erndezeit durch „die-

*) Was eine Waldung von einer Quadratmeile über 8 Schweine und mehr als 30 Stück Rothwildpret in sich hat, ist Uebermaaß. Uebermässiger Wildstand ist ein Zeichen eines nicht dem Herrn ergebenen Menschen; sondern eines solchen, der die Thiere mehr als seine Unterthanen liebt. Bey einem solchen Ueberflusse an Wildpret werden die Felder verwüstet, und der Landmann aller der Hofnung beraubt, auf die er doch bey seinem unermüdeten wirthschaftlichen Fleiß den gerechtesten Anspruch hat.

**) In den Chursächs. Generalarticuln de dato Annaberg den 1. Jan. 1580. Art. XVII. pag. 691. Tom. eod. Aug. sollen die Amtleute die vom Adel und Schlößer ohne dringenste Ursache und Befehle die Unterthanen, an Feyertagen nicht mit Frohndiensten, oder andern beladen, weilen 6 Tage in der Wochen, darinnen solche Dienste können auferlegt und ausgerichtet werden, und Gottes ernstliches Gebot er-

„diesen Vorgang nicht ihre Früchte dem „Wetter ausgesezt bleiben, und endlich sie „mit der Aussaat nicht zurück geworfen wer„den.“

§. 42.

Allein wie will sichs alsdann nur anders beurtheilen lassen, wenn die Verehrung des großen Gottes als ein Nebenwerk betrachtet wird, Gesetze und Gerechtigkeit nach den Lüften behandelt werden, folgsam an Ordnung in Ländern gänzlich mangeln will, wo Freyheit, Künste, Handel und Gewerbe ganz schläfrig und nicht lebhaft betrieben und die Unterthanen von Seiten der Herrschaft mit vielen Abgaben gedrücket, *) und über dieses mit

fordert, daß der Ruhe- und Feyertag geheiliget werde, wie denn solches in den Synodaldecreten de anno 1624. et 1673. ausdrücklich anbefohlen worden ist, in den Feyertagen die Jagd nicht anzustellen.

*) Neumeyer Tractat von Schatzungen und Steuern meldet, daß, als der Churfürst Johannes Fridericus Magnanimus 1554. sterben wollte, er seine 3 Söhne, als den Herrn Herzog Friederich den Mittlern, Herzog Johann Wilhelm, und Herzog Johann Friedrich den Jüngern, aller christmildester hochlöbl. Gedächtniß, vor sich vor sein Bette fordern ließ, ihnen eine ausführliche Vermahnung, und lange Vorhaltung zur Einigkeit, und zu rechtmäßigen Regiment that, und unter andern auch diese Worte zu ihnen sagte: Beschweret eure Unterthanen nicht mit ungewöhnlichen neuen Auffsätzen, und andern dergleichen Bürden, wollt ihr aber einem helfen, so thut es ohne anderer Schaden,

mit so mannichfaltigen Verhinderungen, in der so nöthigen und mühsamen Bearbeitung der Felder, in Bestellung der Saaten, und in Einsammlung der Früchte, die doch gleichwohl zum öftern hätten entrathet werden können, belästiget, und im Wege geleget werden.*) Daß ein solches Land zu einen blühenden Stand gelangen kann.

Würde nicht durch dergleichen Zerrüttung ein solches Land zu einen verwüsteten Chaos werden

den

und Unterdrückung, macht es aber also, daß eure Ritter- und Landschaft willig und geneigt sey, und der gemeine Mann sich über Euch und sie nicht zu beklagen habe, herrschet über Euer Land und Leute als Herren und doch Väter, daß man Euch dafür erkennen und halten mag. Denn vor Gott ist nichts abscheulichers, noch bey der Welt verhäßigers, denn Hoffahrt und Tyranney dafür auch menschliche Natur eine Entsetzung hat. ꝛc.

*) Die Arbeit ist die Mutter des Reichthums, die Erde unerschöpflich an ihren Gaben, belohnt allemal den Schweiß des arbeitsamen Mannes, der sie baut, und nimmt von seiner Mühe und Beschwerde das Maas zu den Reichthümern, die sie ihm schenkt. Aber blos der Reiz des Genusses, ist es, was ihn zur Arbeit ermuntert. Die Versicherung, seinen Ueberfluß nach Belieben vertauschen oder versilbern zu können, ists, was den Ueberfluß schaft. Das ist die würksame Ursache, die unsere Felder befruchtet, die Bergwerke durchwühlen läßt, Erfindungen, Entdeckungen, und alles erzeigt, was eine Nation blühend und reich macht.

Theorie du Luxe 1771. Tit. I. pag. 170.

den. Denn wenn Religion *) Gesetze, Ordnung, Polizey, Gerechtigkeit, und Landökonomie fehlet, da leidet der ganze Staat, indem sonsten in Ermangelung dessen kein Staat bestehen kann. Derohalben muß, wenn ein Staat in Ansehen kommen soll, Gottesfurcht Justiz, **) Polizey, Zucht, und Ordnung in demselben aufrecht erhalten, und die in der Gottesfurcht und Rechtschaffenheit lebenden Minister und andere in Diensten und außer sel-

*) Dahero spricht D. Heinrich Gottfried Scheidemantel, in seinem allgemeinen Staatsrecht: Abth. 3. Cap. 2. §. 131, Obgleich die Staaten nicht wegen der Religion errichtet sind, weil es nicht möglich ist, daß ein vernünftiger Mensch seine Denkungsart von Gott dem bürgerlchen Zwang unterwirft, so ist dennoch der Gottesdienst ein nothwendiger Gegenstand in der Staatsverfassung. Die erste Absicht der Religion ist zwar die Beobachtung menschlicher Pflichten gegen die Gottheit, aber diese giebt doch auch zugleich ihren Verehrern solche Vorschriften, welche das Wohlseyn der Weltbürger, auf das vollkommenste zu bewürken, vermögend sind, und dieses ist schon ein großer Grund, weswegen der würkliche Staatsmann die Religion verehret. Hierzu kommt noch daß die weltliche Regierung nicht unmittelbar die Seele der Unterthanen lenken kann, daß ein Mensch ohne Religion kein guter Bürger ist, oder doch wenigstens der Majestät, und den Mitbürgern Gefahr drohet.

**) Kaisers Ferdinands III. Wahlspruch war:

Pietate et Justitia.

das heißt, das Reich bestehet allezeit durch Gottesfurcht und Gerechtigkeit.

Curas Einleitung zur Universalhistorie, pag. 303.

selbigen seyende Staatsglieder nicht verhöhnte, noch in dem Staat zurückgesezt, sondern solche vor andern, mit Weltseuchen ganz inficirten gewissenlosen Männern vorgezogen werden, *) denn wer Gott nicht liebet, wie kann er denn seinen Regenten und dessen Unterthanen lieben! Wird Er nicht über dieses sich ein Hauptgeschäfte daraus machen, den Handwerksmann als den Bürger durch die viele erlaubte Monopolia vollends zu Grunde zu richten, **) und um so viel

*) Das Königl. Preuß. Religionsedict vom 9ten Jul. 1788. §. 15. spricht: Jeder gewissenlose und böse Mensch ist niemals ein guter Unterthan, noch viel weniger ein treuer Diener des Staats, weder im Großen, noch im Kleinen.

**) Der Monopolist entziehet andern die Nahrung, er vermindert die Gewerbe, den Nahrungsstand, die Bevölkerung des Landes und den Handel überhaupt; es werden ja weniger Waaren verfertigt, ihr Mangel vertheuert die vorhandene, und dies alles fällt den Einwohner ganz ausserordentlich zur Last. Aber sind denn alle Arten von Monopolien schädlich, dem Nahrungsstande, dem Handel, der Bevölkerung des Landes, und der Wohlfahrt des gesamten Staats würklich nachtheilich, und also deswegen zu verwerfen? Hierauf antworte ich: Ueberhaupt, und da bey zu ertheilenden Monopolien es auf die verschiedene Fälle gar sehr ankommt, wenn man nichts zum Nachtheile der Gewerbe, und des Nahrungsstandes unternehmen soll, so mag folgende Verhaltungsregel immerhin als Richtschnur dienen. Nämlich: Die Monopolia können und sollen ohne Bedenken ertheilt werden, wenn es auf die Einführung fremder, und zur Nothdurft auch wohl zur Be-

mehr den Landmann ganz verdrießlich und verzagt in Ausübung seiner Landwirthschaft machen?

Re-

quemlichkeit des Lebens unentbehrlicher Waaren ankommt, und sie zum wesentlichen Vortheile des Publicums und des gesamten Nahrungsstandes allgemein gereichen. Nach dieser Regel können in Ansehung der Erzeugung und Verarbeitung der Waaren im Lande, so wie auch der Ausfuhr derselben ausserhalb Landes, keine Monopolien statt finden, vielmehr soll man bemühet seyn, durch Belohnungen und Prämienertheilungen die Einwohner zur Beförderung und Erweiterung dieser Zweige unabläßig aufzumuntern. Indessen kann es auch Fälle geben, da nach richtigen Grundsätzen ausschliessende Privilegien ohne allen Nachtheil recht wohl statt haben können. Es hat z. B. jemand eine solche wichtige Erfindung gemacht, wobey besondere Maasregeln zu ergreifen, damit sie durch öffentliche Bekanntmachung, nicht sogleich andern Nazionen zu theil wird; zu dem Ende könnte dem Erfinder, ausser einer verhältnißmäßigen Belohnung, noch eine Art eines ausschliessenden Privilegiums in der Art ertheilt werden, daß er einem jeden Landskinde gegen Entrichtung einer von der Regierung zu bestimmenden Geldessumme seine Erfindung nach allen Stücken mittheilen müßte. Es ist hierbey gar nicht einzusehen, wie ein solches Monopolium dem Nahrungsstande des Landes, und dem auswärtigen Handel schaden kann; es ist vielmehr ein Hauptbeförderungsmittel für beyde. — So sind auch die Freyheiten, und Privilegien Octroy genannt, welche der Landesherr einer Handlungsgesellschaft, aber unter gewissen Bedingungen, und auf eine bestimmte Zeit ertheilt, im Grunde nichts anders als Monopolien. Und doch ist eine solche

Regenten müssen dahero nach ihrer Pflicht, die sie gegen den großen Gott und dem Staate zu erfüllen verbunden sind, die Mittel seyn, daß unter deren Obsorge, die Gottesfurcht, Weißheit, freyen Künste, Gewerbe und Oekonomie immer mehr und mehr in Anfnahme gebracht, *) und solchen gewissenlosen Subjecten niemals Preis gegeben werden. **)

§. 43.

Die Gottesfurcht und göttliche Verehrung sollen die Regenten an fördersamsten vor ihren Völkern hervor leuchten lassen, und durch Anlegung heilsamer Kirchen- und guter Polizeyordnung, die erste Schwungkraft werden, ihren Untergebenen durch selbst ordentliche Bezeigungen die Wege

octroyrte Handlungsgesellschaft ächten Grundsätzen gemäs: sie gereicht dem Nahrungsstande, dem Handel, der Bevölkerung des Landes, und der Wohlfahrt des gesammten Staats zum wahren Vortheile.

*) Friedrich der große König in Preußen ließe sich auf das allersorgfältigste seiner Unterthanen Wohlfahrt angelegen seyn, und er war die einzige Triebfeder, durch welche die Staatsmaschine seiner Staaten dirigirt wurde.

**) Boteri Lib. 1. fol. 58. b. Der Kaiser Constantinus Ducas, ob er schon ganz und gar nicht studirt hat, hat doch viel und hoch auf die freyen Künste gehalten, und die gelehrten Leute theuer und werth geschäzt, also, daß er pfleget zu sagen, er wollte lieber durch Kunst und Geschicklichkeit edel und berühmt werden, als durch die Verwaltung des Kaiserthums.

ge zu bahnen und bahnen zu lassen, worauf selbige ihre ewige Glückseligkeit erhalten können. Aber wie kann der Unterthan sich zu einem bessern Wandel, als worinnen er sich befindet, entschließen, wenn er aus der täglichen Erfahrung bemerken muß, wie daß sein Beherrscher, und auch manche in dessen nachgesezten hohen Collegiis befindliche Glieder und Amtleute, die vornehmlich das Muster der Gottesfurcht, der Rechtschaffenheit, und des ihrem Stande zustehenden Betragen seyn sollen, eine unanständige Lebensart führen; denn würden die obrigkeitlichen Personen von oberwehnter Art, bey Schandthaten und andern Vergehungen, die Unterthanen strafen. Würden sie solches, ohne sich in ihren Gewissen selbst Vorwürfe zu machen, nicht wohl thun, und durch ihre Bestrafung bessere Sitten bewürken können. Was fallen vor Reden und Urtheile unter dem Volke bey solchen Handlungen vor? welche ein jeder rechtschaffen Denkender wohl bey sich sogleich abnehmen kann. Zu der Fortpflanzung der Gottesfurcht und Rechtschaffenheit, sollen Lehrer der christlichen Kirche die Bahnen durch ihr zukommendes Predigtamt, den Gliedern derselben brechen, und solche dahin zu bewegen suchen, daß sie wes Staudes sie auch seyen, Gott, ihren Fürsten, und nachgesezte Obrigkeit lieben, ehren, auch den göttlichen Gesetzen, und den von einer christlich gesinnten Obrigkeit abgefaßte, und zum allgemeinen Wohl abzielenden Anordnungen unverbrüchlich nachleben, und handeln möchten. Allein wie viele Geistliche kommen hierinnen ihren großen aufhabenden Pflichten nach? die sich beeifern die

Pflich-

Pflichten gegen Gott, und den Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, den Gliedern christlicher Kirche, so wie sichs gebühret, zu erklären und einzuprägen. *) Wie viele widrige Beyspiele sind aber leider nicht vorhanden, daß schon mancher Geistlicher die Unterthanen eines Königs und anderer Staaten zur Widerspenstigkeit und Ungehorsam gegen die ergangenen Befehle aufgehetzet, ihnen allerhand falsche Begriffe zur Aufwiegelung und zum Volksaufstand beygebracht. Sind nicht dergleichen Arten Geistliche unter die verabscheuungswürdigsten Geschöpfe zu rechnen? Und wie schlecht wird nicht insbesondere der christliche Wandel von Ihnen, gerade wenn sie ihre Zuhörer von diesen oder jenen Bösen abmahnen, in Ausübung gebracht, sondern vielmehr den gröbsten Lastern und der Weltseuche, als da ist Augenlust, Fleischeslust, Geiz, hoffärtiges Wesen, u. d. g. ergeben sind, und dann, was mögen sich die Zuhörer von solchen Geistlichen denken, wenn solche sie zu gewissen Zeiten eben auch wegen ihres schlechten Le-

*) Die Aufmunterung der Unterthanen zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit wird von den Geistlichen mehrentheils unterlassen: hingegen aber, wenn etwas von Ihnen in einen Text vorkommt, o! da wissen manche Geistliche aus besondern Stolz, gleich jenem hochmüthigen Pharisäer angetrieben, nicht genug ihr Amt zu erheben, jedermann die größte Ehrerbietung gegen ihre Person besonders einzuprägen, und bey den Worten der Schrift, sie werden leuchten wie des Himmels Glanz, sich schon recht aufzubrüsten. Aber welche sind es, die sich eines solchen Glanzes rühmen können? deren gewiß wenige.

benswandels bestrafen wollen? werden sie nicht sagen: Du lebst selbst in Sünden, und wälzest dich darinnen, und willst doch andere Splitter sehen, an dir aber den Balken in deinem Auge nicht bemerken. *)

§. 44.

Um Künste und Gewerbe in den besten Stand zu setzen, wird eine große Aufmerksamkeit in allen Dingen erfordert. Diesen könnte eine wohleingerichtete Ordnung die erwünschten Vortheile

*) Ist nicht ganz schaudernd die Lage mancher christlichen Gemeinden anzusehen Wenn ihre Geistliche 1) bey allen lustigen Gelegenheiten, als da ist bey der landüblichen Kirchweihe einander besuchen, und sich in Saufen und andern Ueppigkeiten recht üben 2) Sich dem Geiz und der übertriebenen Zärtlichkeit ergeben, und dadurch manchen Armen auf seinem tödtlichen Krankenlager, wenn solcher aus Armuth nichts geben, oder zu einer für seinen Pfarr nicht gelegenen Zeit schicket, ihren beichtväterlichen Besuch nicht abstatten, in Darreichung des von dem Kranken so sehnlichst verlangten heiligen Abendmahls äusserst langsam und saumselig bezeigen, und gleichsam den Kranken kraftlos dahin sterben lassen. 3) Wenn sie auf dem Vieh- und Jahrmärkten wie die Juden herumwelzen, so daß solche nicht anders als durch die Bärte unterschieden werden können, und sich überhaupt in andern Dingen mehr, blos als Weltmenschen aufstellen, was kann hieraus vor Erbauung und Seelenverbesserung bey ihren Predigten enstehen? Würden dergleichen Geistliche nicht werth seyn, sie eher zu Vieh- als Seelenhirten zu setzen?

theile verschaffen, denn durch die Bearbeitung einer Sache, so in andern Ländern nicht genug, oder gar nicht verfertiget werden kann, wird durch Umtauschung der innländischen gegen ausländische Waaren der Handel erweitert und in Aufnahme gebracht, oder bey Unterlassung des Umtausches, doch gleichwohl durch Annehmung der Waare Gelder aus andern Orten in das Land gebracht. Zur innländischen Treibung und Emporhebung der Gewerbe und anderer nützlicher Handthierungen, kann die Polizeyordnung in Ansehung der Einschränkung des Kleiderprachts, und anderer unnöthigen aus fremden Ländern eingeführten Waaren das meiste beytragen.

Denn eine ausgemachte Wahrheit bleibt es jederzeit, daß wenn die Bewohner der Länder sich mit den im Lande verfertigten Waaren begnügen lassen, dadurch man überhoben seyn wird, große Geldessummen außer Land zu schicken, und überdieses die Mittel leicht erlangt werden können, um den Handwerkern, Profeßionisten, und Künstlern, in Hinsicht ihrer Handthierung zur Verfertigung und Lieferung der besten Waaren aufzumuntern.

§. 45.

Bey der Landökonomie, welche nicht anders als aus der Natur zu erlernen ist, wird wegen ihrer großen Veränderungen eine unabläßige Aufmerksamkeit und Arbeit erfordert. Dahero darf ein Landwirth, wenn derselbe seine Landwirthschaft in guten Stand zu setzen sich vorgenommen,

niemalen eine Nachlässigkeit von sich spüren lassen, sondern muß Zeit und Stunde zu deren Vollziehung wohl abnehmen, wenn derselbe den Feldbau so benutzen will, daß er sich keines Schadens theilhaftig zu machen gedenket. Die Erhaltung der Feldwirthschaft erfordert eine Viehzucht, denn bey deren Unterlassung keines von beyden bestehen kann. Durch das Vieh wird der Dünger zuwege gebracht, mit welchem die Felder vermögend werden, mehreres Getrayd, Futter und Geströh hervor zu treiben. Diejenigen Länder sind dahero recht glücklich zu nennen, die sich in der Lage befinden, daß sie ohne auswärtige Beyhülfe sich mit ihren Inwohnern den nöthigen Unterhalt verschaffen können. Aber bey solchen wohlgeübten Landkulturen muß den sorgfältigen Landmann, die Hinder- und Betrübniß nicht entgegen gestellt werden, daß der durch viele Sorge, Arbeit und Mühe von dem großen Gott gesegnete Feldbau, durch Jagen, Hegung der wilden Thiere vernichtet werde, oder in einen großen Abfall gerathe. Denn es ist ganz handgreiflich abzunehmen, daß bey einer großen Hegung der wilden Thiere, wenn der Wald sein Laub, Blößen und Gründe ihre Gegräse, welche durch die Natur hervor gebracht, hergegeben, und die Nahrung von den in selbigen befindlichen überhäuften Wildpret zusammen gehet, und folgsam rar wird, das Wildpret allerdings, wie leicht zu denken, durch den nagenden Hunger gezwungen und angetrieben wird, die Felder zu durchgehen, und dadurch den Unterthanen, worauf doch gleichwohl dieselben Steuer und andere Abgaben ihren Herrn entrichten müssen,

den grösten Schaden an ihren Feldbau zuzufügen. *) Dies kann ohnmöglich vor eine Liebes- und Wohlfahrtsbezeigung von einem Regenten gegen seine Unterthanen angesehen werden, wenn derselbe durch Hegung des Wildprets derselben Vermögen entrauben läßt; o! eine verantwortliche Unternehmung, o! unglückliches Land. Eine solche Unterziehung kann im geringsten von Seiten des heiligen römischen Reichsoberhaupt und Reichsständen nicht so gleichgültig angesehen werden. Denn deren allerhöchsten Absichten leuchten vor beständig dahin, daß die Glieder des Reichs auf keine Art zu Grunde von den unmittelbaren Reichsfürsten, Grafen und Herrschaften gerichtet werden sollen. Sondern daß dieselben im besten Standeswesen erhalten werden möchten, damit sie auch vermögend seyn, das Reich bey

Erfor-

*) Die Hirsche und das Wildpret lieben die jungen Vorschläge, und absonderlich von Saalweiden. Im May nimmt der Hirsch die Limpha von Tannen und Buchen an. Der Feldfrüchte bedienen sie sich stark zum Geätz, die Erdäpfel scharren solche mit den Läuften heraus, von Obst- und Eichelmast werden die Hirsche feist, und erhalten hierauf starke Geilheit. Die Schweine brechen des Nachts in die Felder und Wiesen, und suchen ihre Nahrung an Weitzen, Korn, Haber, Erbsen, Linsen und Wurzeln. Im Holze aber sind die Eichel, Eckern, Obst und Haselnüsse ihr Geätze. Die Rehe lieben die Vorschläge des jungen Gehaid, und besuchen die Felder nicht so stark als das andere Wild, doch den jungen Getrayd und Gegräßig geben sie bey der Nachtzeit nach.

Erforderniß mit den Nöthigen unterstützen zu können. *)

§. 46.

Bey einer großen Wildbahn ist anförderst wohl in Obacht zu nehmen, daß

a) „die Waldwiesen und Blößen nicht alle verpachtet, oder auch gar zu Accidenzien derer Forstbedienten, sondern hievon auch welche zu einer Winterätzung für das Wild möchten angewendet werden.

b) „Daß das Erlen- Buchen- und Weidenlaub gesammlet, dörre gemacht, und zu einer Winterätzung wohl verwahrlich aufbehalten werde.“

§. 47.

*) Kaiserl. Reichshofrathsconclus. vom 6. April 1717. ist in causa der Spater von Zweyfalten, contra Hohenzollern, wegen des von Wild zugefügten Schadens an Feldbau, also erkannt werden:

Daß der Herr Fürst von Hohenzollern seine ihme zu Neufra zuständige Wildbahn wiederum in seinen alten Schranken setzen, die hierinnen eingeklagte Späthische Beschwerde und Extensionen gänzlich abstellen, hingegen eine beständige Minderung hauptsächlich durch genugsame Hinwegschiesung des vielen Wilds, und Abhaltung von denen Spathischherrschaftlichen, sowohl als der Unterthanen Güter und Gründen veranstalten, darüber auch die gebetene Cautionem sufficientem de parendo prästiren solle, damit nicht nöthig seye, die ebenfalls gebetene, oder andere zulängliche Gegenmittel zu verordnen.

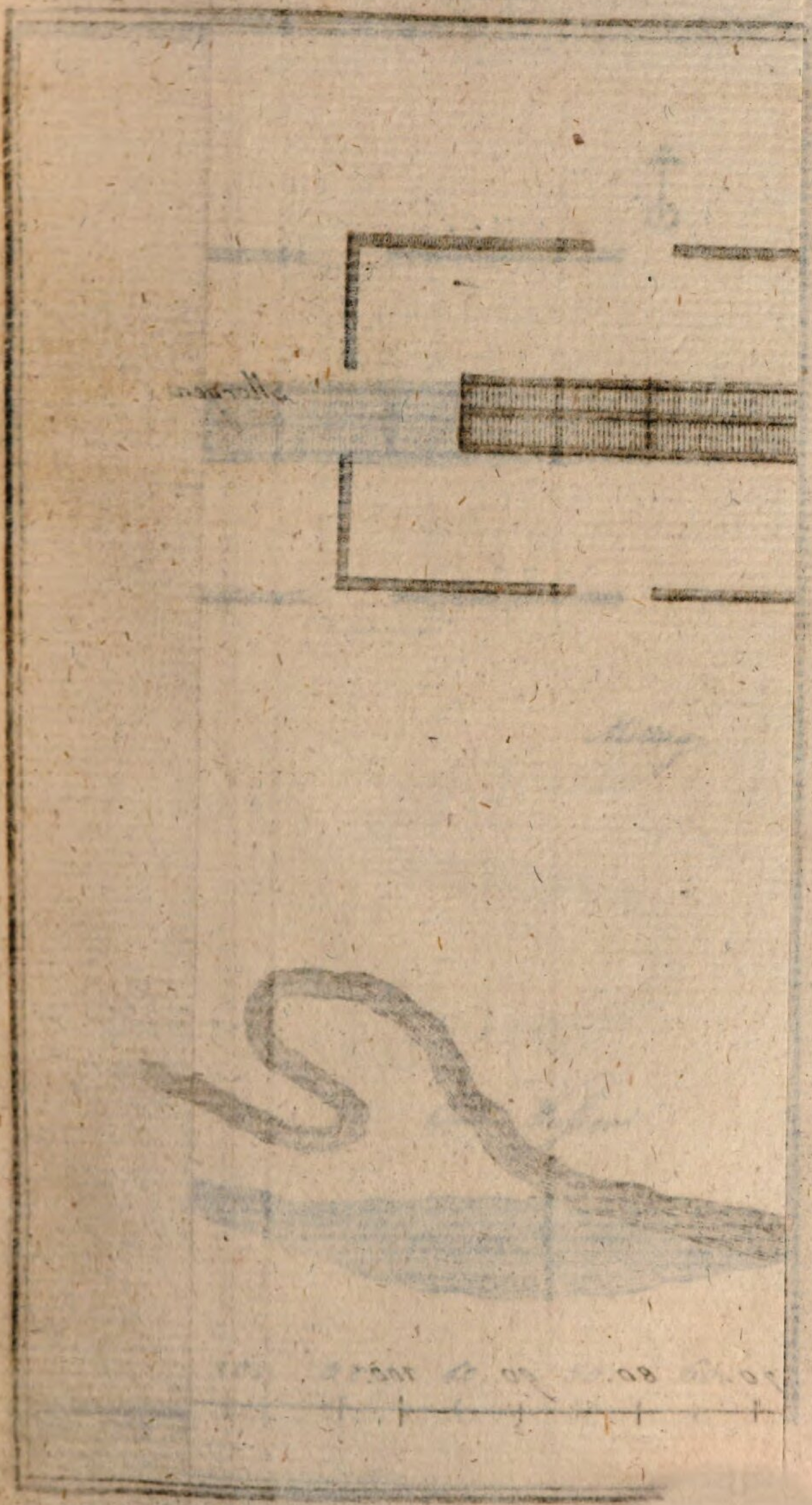

No. 1

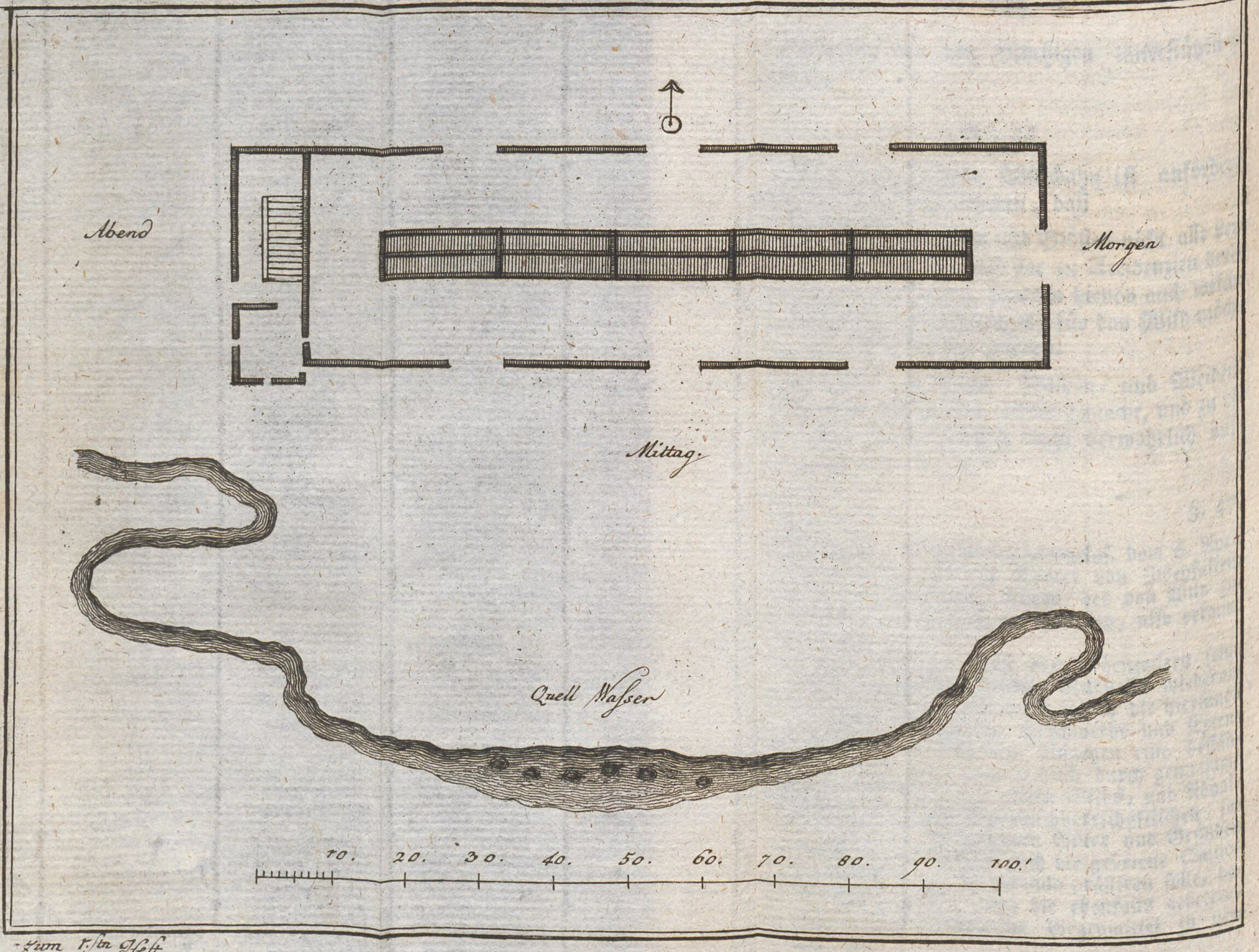

Zum 1.sten Heft

Aufriß.

zu einer Wildschoppe von der Mittagsseite.

Aufriß.

der Morgenseite.

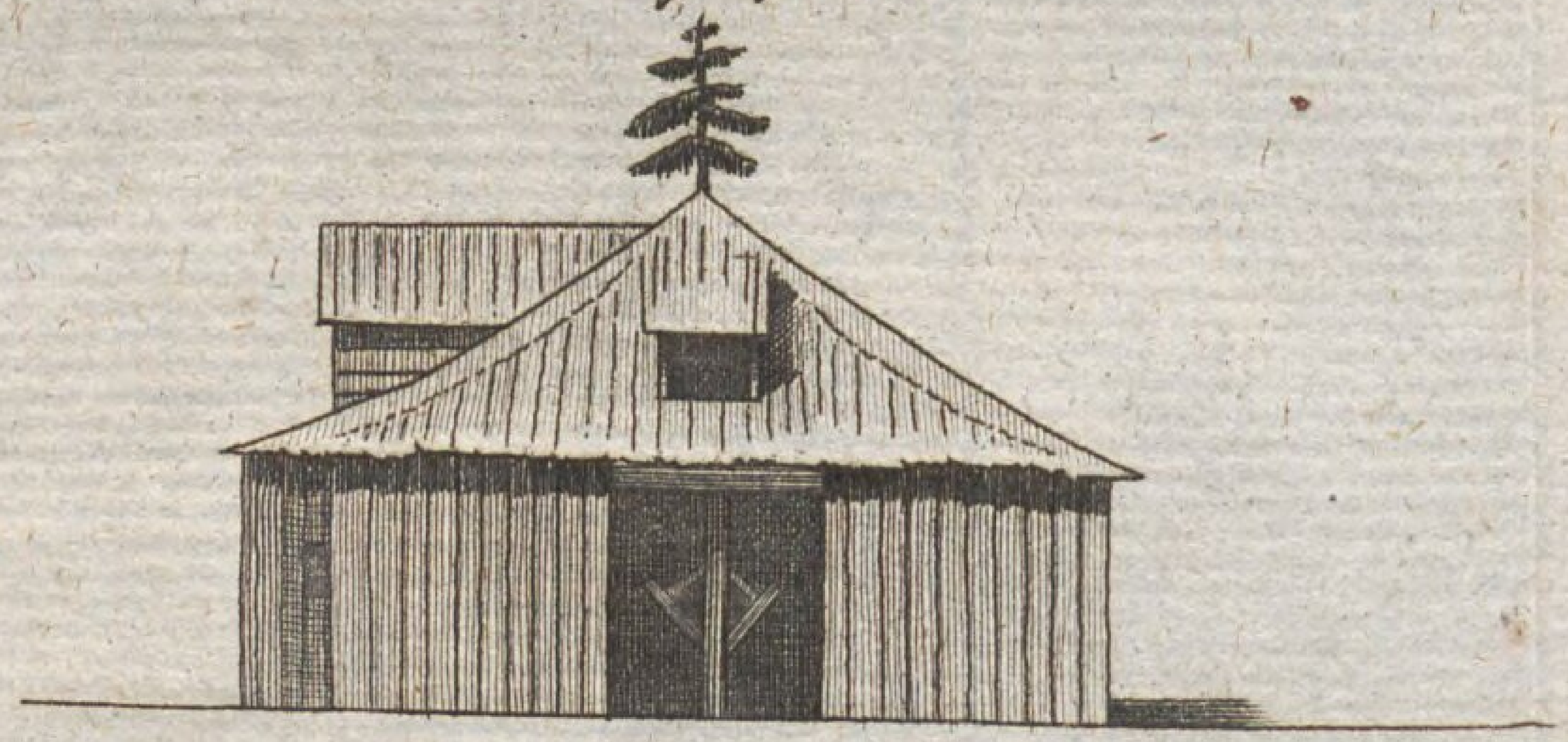

der Abendseite.

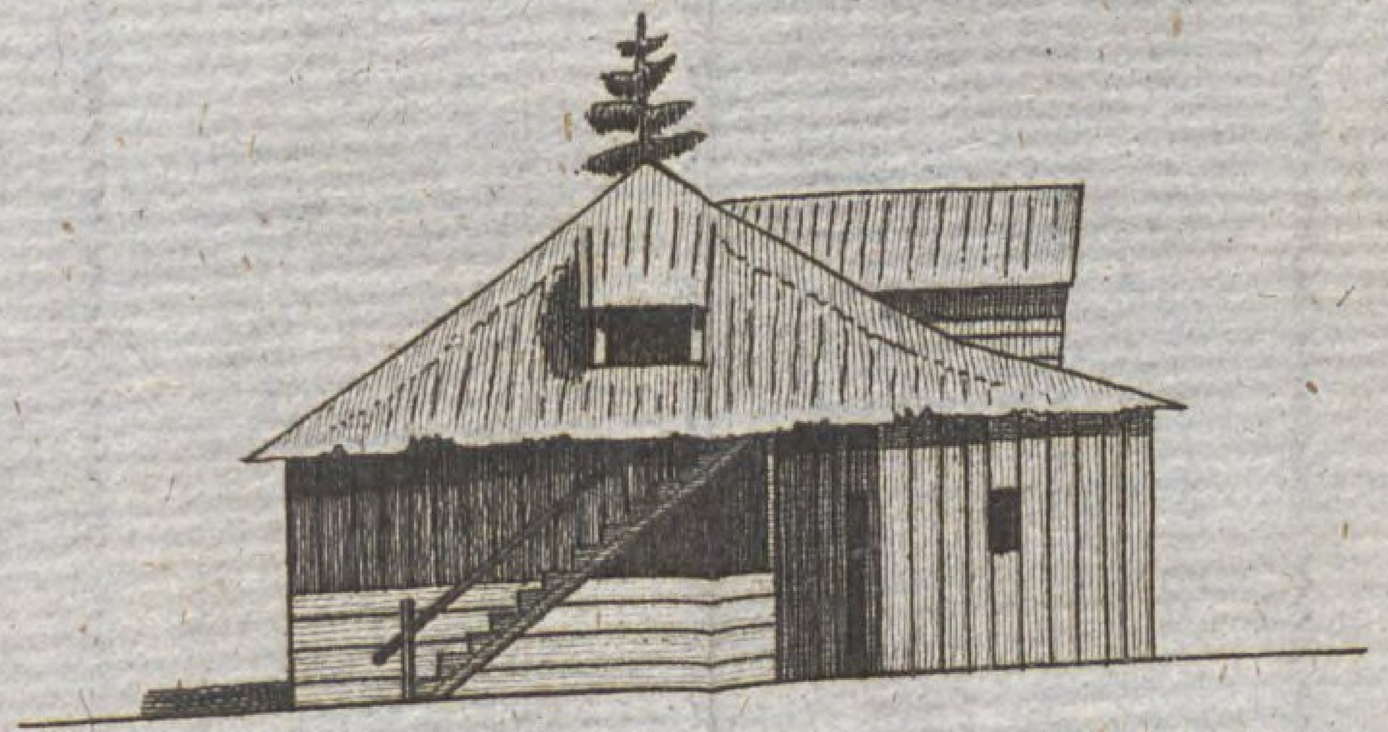

Maasstab. von 100. Schuhen.

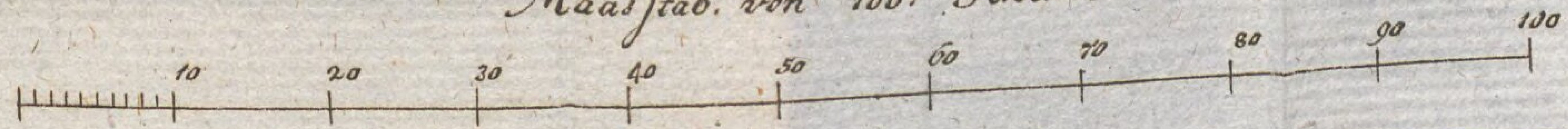

Zum 1sten Heft

J. G. Klinger sc. nor.

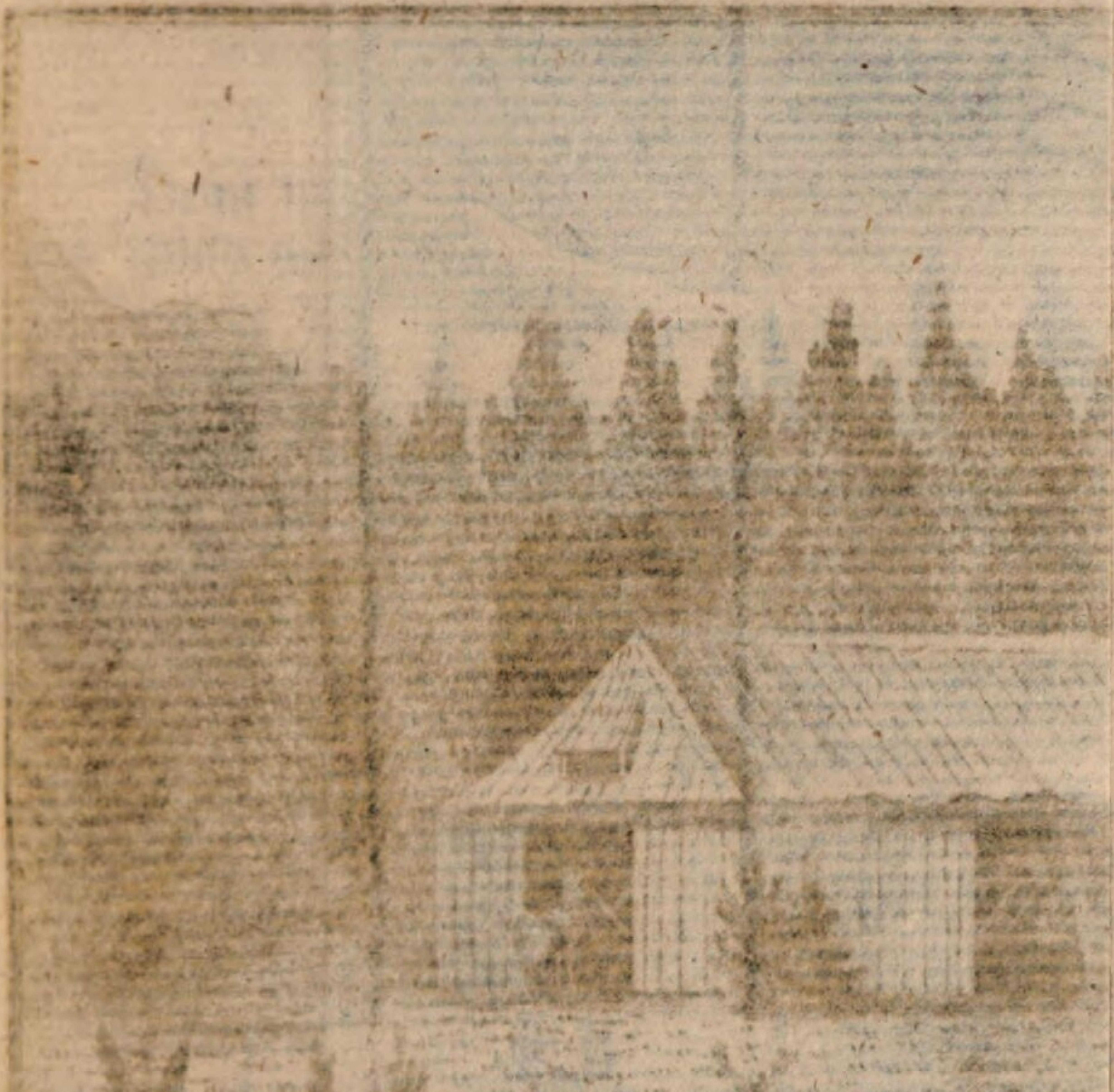

A

No 3

Zum 1ten Heft

J. G. Klinger Sc. Nor. 1799.

§. 47.

Denn wenn das Gras in den Wäldern vor das Wild nicht hinreichend seyn sollte, so würden in Hinsicht der jungen Schläge die oben hervor kommende Schößlinge sehr abgefressen, und folgsam durch den Abfraß des Wildes dergleichen Schläge anstatt daß sie in die Höhe, und zu brauchbaren Stammholze wachsen sollten, daran gehindert, und lediglich zu Buschholz heranwachsen. *)

§. 48.

Was denn endlich die Aufhebung des gesammleten dörren Futters anbelangt, so könnte solches sogleich an die gehörigen Oerter, allwo die Wildfütterung seyn soll, auf die erbaute Wildschupfen gebracht werden; die Wildschupfen könnten aber bey einem starken Wildstand, wo gar wohl auf 60 Stück hoch Wild zum Futter kommen können, wie der Abriß sub Lit. A. zeiget, an diejenige Sommerseiten gebauet werden, wo 1) solche vor die rauhen Winden gesichert sind, 2) wo das Wildpret am ersten vermöge des Futters anbey zu ätzen ist, 3) auch wo möglich solches nicht weit nach Quellen und Bäche zu gehen haben, 4) sich in derselben Gegend in den Gehölze wohl verstecken, und 5) vor Fahren und Reisenden ganz ruhig und ungestört seyn kann.

§. 49.

Die Winterfütterung a) vor das Rothwildpret könnte nach meines Erachtens, gar wohl am besten

*) Die Rehe verderben die Schläge, gegen das andere Wildpret, am stärksten.

besten zu dessen Erhaltung dienlich seyn, wenn von Weitzen- oder auch vom Futter- und Schattengeströh ein Theil, und von Heu einen Theil zusammen gleichsam wie ein Heckerling, ohngefehr ¼ Zoll lang geschnitten, und solches geschnittene Futter zur rechten Zeit, ehe der Winter seinen Anfang nimmt, in die oben erwähnte Wildschupfen auf den wohlverwahrten Boden gebracht, und zur Winterfütterung aufbehalten würde.

§. 50.

Die Winterfütterung mit den darzu bestimmten geschnittenen Futter, kann A) was das rothe Wildpret anbelangt, folgender Gestalt angewendet werden:

1) Stecket man dem Rothwildpret in die Tränke von dem gesammleten Heu und Laub vor.
2) Dann giebt man nach Proportion des Wildstandes *), von den obbemeldten geschnittenen Futter mit etwas Haber, Wicken und Erdäpfel versetzet, in die Krippen, darbey würde man
3) wohl thun, wenn unter sothanes Futter wöchentlich einmal etwas gemein oder Küchensalz gemengt wird.

B) Das

*) Bey der Fütterung des Wildpretes ist hauptsächlich auf den Winter, ob solcher von großer Kälte und tiefen Schnee sey, Rücksicht zu nehmen, bey einem harten Winter erfordet das Wild nothwendigerweise stärker als bey einem gelinden, mit Fütterung versehen zu werden. Dahero rechnet man täglich auf ein Stück hohes Wild 3 Pfund Heu, und 1 Pfund Haber.

B) Das Schwarzwildpret, als da sind die wilden Schweine, ist bey einer anhaltenden Kälte und tiefen Schnee ungleich größerer Gefahr als das Rothwildpret unterworfen, wenn a) entweder keine Eichel, Ecker, Obst ꝛc. in einem Jahr gewachsen, folgsam auch keine Mast unter dem Laub und Gemöse vor solche zu finden; oder b) wenn in Ermangelung der erst erwähnten Umstände doch gleichwohl entweder die Erde allzuhart und tief gefroren, oder mit einen tiefen Schnee bedecket ist, oder auch wohl gar in der Schnee gedauet, und hierauf stark gefroren, daß also die Erde gleichsam mit Eis unter dem Schnee überzogen ist *), so, daß bey solchen oberwehnten Vorfallenheiten, den Schweinen die Mast, so solche zwischen den Laub und Mösig zu suchen pflegen, mangelt, oder solche gänzlich abgehalten werden, in die Erde zu brechen, und nach den Wurzeln zu suchen. Dahingegen das Rothwildpret ihr Geäße, an jungen Gehäu, Schmilmen, und dergleichen mehr findet, aber alles dieses lezte Geätze ist vor die Schweine nicht. Was vor Schicksale stehen also den Schweinen, wenn solche keine Geätze finden, bevor? Nichts, als daß solche aushungern, und verderben müssen. Dahero kann ich mit der Wahrheit bestärken, daß die

*) Ein tiefer Schnee, und zwar in welchen eine Dauung gekommen, und hierauf gefroren, ist in Ansehung des auf demselben befindlichen scharfen Eis den Hirschen und allem Wildpret am allerschadhaftesten, und verursachet, daß dieselben sich die Haut an den Läuften streifen, so, daß sie also verderben müssen.

die Schweine, bey einem harten Winter, wo sie nichts finden, so stark von Fleisch und Speck fallen, daß an solchen nichts weiter, als Haut und Knochen zu finden ist.

§. 51.

Wundersam ist doch bey alle dem von Schweinen, wenn sie nach ihrer Art eine Schwäche und Abnehmung ihres Körpers bemerken, daß solche, wenn sie den andern nicht mehr nachfolgen können, sich mehrentheils zwey zusammen halten, und ergeben sich in ihre Schicksale, und verstecken sich hierauf in die Brüche, Löcher, oder in die dicke Behältnisse und bleiben zusammen an einander also liegen, bis sie mit einander verendet sind.

§. 52.

Also erfordert gleichsam wie bey den Rothwildpret, absonderlich bey den Schweinen noch mehrere Auf- und Vorsicht in Hinsicht ihrer Mast, bey einen hartgefrornen und tiefen Schnee, und mit Eis überzogenen Erdboden, wenn solche nicht dem Verderben unterworfen werden sollen. Dahero sind die Schweine bey angehender Winterszeit anzukörnen, daß solche

a) Von den Gränzen in den Gehegen, und zwar in Dickichten, wo Brüche und Löcher, als auch Quellen zu finden sind, zusammen gewöhnet werden.

b) Dann schüttet man an gewisse Orte Haber, Erbsen, Wicken vor solche hin.

c) Es

c) Es können auch gesunde Pferde, welches Fleisch die Schweine gerne anzugehen pflegen, vor sie an den Fütterungsplätzen gestochen werden.

§. 53.

Damit nun auch die Jäger genauer bemerken können, wie viel Stück Hirsche, Wildpret und Schweine sich zur Fütterung einstellen, so wäre absonderlich wohl eingericht, wenn etwan von Futterplätzen auf hundert Schritte, nur von einen Stockwerk, ein Häuschen gebauet würde, worinnen sich dieselben bey einer Kälte doch aufhalten, und deren Anzahl bemerken könnten.

§. 54.

Nach der allmöglichsten genauesten Einrichtung der Winterfütterung muß doch gleichwohl jeder Jägermeister und Cammeralist, wenn redlich gedacht wird, mit mir übereinkommen, daß schlechterdings nicht diejenigen Vortheile bey einer unregelhaften Hegung des Wildes, vor die Landeseinkünfte zu erhalten sind, als wenn alljährlich nach Proportion des Wildstandes und Beschaffenheit der Wälder, von jeden landesherrlichen Forst, eine hinlängliche Anzahl, von jeder Art des Wildes geschossen werde. Würde man außer diesen annoch in Ueberlegung nehmen, was bey einer großen Wildbahn, 1) die diesfalls mehrere erforderliche Jagdbediente kosten. *) 2) Wie viele

*) König Ludwig XVI. in Frankreich bemerkte den Aufwand gar wohl, den seine bey der Jägerey

viele Hirsche, Schweine ꝛc. die Gränznachbarn durch ihr unermüdetes Pirschen erhalten, 3) was nur die Fütterung an Haber und Heu erfordert, 4) wie hoch der Schaden an jungen Gehölze, und an der Unterthanen Feldern und Gründen sich belauft, 5) in welchem Zustande sich bey allem diesen der Unterthan befindet, und 6) wie es endlich mit Erhebung der Landeseinkünfte stehet. O! so würde die kostbare Hegung des Wilds, wenn ein Regent auf die hieraus entstehenden Folgen, ein Einsehen haben, und seine eigene Landeseinkünfte durch solche Umstände nicht selbsten schwächen, und seine Unterthanen mehr und mehr in armseligen Zustand versetzen will, in einem Lande gänzlich unterbleiben. Dahero sahe der Herzog Carl von Zweybrücken wohl ein, daß die Hegung des Wildprets nicht die Vortheile abwarfen, welche eigentlich solche abwerfen sollten, sondern bemerkte die großen Beschwerden, die nicht allein für dessen Fürstl. Rentkammer, als auch für die Unterthanen täglich daraus entstunden, und suchte solche durch den unter dem 5ten Junii 1787. zu Carlsberg an dessen nachgesezte Herzogl. Rentkammer ergangenen Befehl mit nachstehenden Ausdrücken abzuhelfen:

„Diesen Unsern landesväterlichen Gesin„nungen gemäs, haben wir beschlossen, den „Wildzaun im Oberamt Lichtenberg gänzlich „auf-

zum Ueberfluß angestellte Personen dem Königreich machte, und ordnete dahero ao. 1788, daß alle seine Jagdkapitäns, so dem Königreich jährlich wenigstens 3 Millionen und 30000 Livres kosteten, unverzüglich abgeschaft werden sollten.

„aufzuheben, und durch Wegschiessung einer „hinlänglichen Anzahl Wildpret in und ausser „den Zaun, Unsern Unterthanen Erleichte„rung zu verschaffen, Unsere Jagdequipage „merklich einzuschränken."

Eine gleiche landesväterliche Gesinnung legte der Herzog Carl Friedrich von Würtemberg, durch die unter den 18ten April 1739. zu Stuttgard ergangene hohe Verordnung ab, wenn derselbe in gedachter also anbefiehlet:

„Von Unserer treu gehorsamsten Landschaft „gleich bey Anfang des Landtages, und nach„gehends mehrmalen, über das zu des Land„manns ungemeinen Schaden einige Jahr her „sehr überhand genommene Wildpret Klage „geführt, und um Remedur gebeten worden. *) „Gleich wie nun nicht allein Unsers freund„lich vielgeliebten Herrn Vetters, des Herrn „Herzogs Carl Rudolphs Lbd. gleich in Anno „1737. ein nahmhaftes Quantum, von den „vorhandenen häufigen Wildpret hinweg pür„schen lassen, sondern auch wie in dem Som„mer

*) Dieses verdienen mit der Wahrheit rechtschaffene, und sowohl gegen ihren Fürsten, als auch gegen dessen Unterthanen treugesinnte Landstände genennt zu werden, denen also vor beständig ihre Obsorge ist, daß das Land mit ihren Innwohnern nie Nachtheiligkeiten zuwachsen möchten, aber wo findet man dergleichen rechtschaffener Landstände Nachahmung in andern Ländern, die also sich bemühen, das Wohl des Regenten und der Unterthanen mit einander zu verknüpfen.

„mer voriges Jahrs die gleichmäßige Verord„nung gemacht, daß nicht nur das auf denen „Feldern Schaden gehende Wildpret hinweg „gepürscht, sondern auch von dem übrigen eine „große Anzahl nach der von Unsern vormund„schaftlichen Oberjägermeisteramt, an die „sämmtliche Forstämter gemachten Repartition „geschossen werden solle, auch da dem Ver„nehmen nach, von diesen solch Unserer gnä„digsten Verordnungen die schuldigste Folge „nicht durchgängig geleistet worden, solche nicht „nur reiteriret, sondern auch gedachten Un„sern vormundschaftlichen Oberjägermeisteramt „zugleich aufgegeben haben, nach vorheriger „zuverläßiger Erkundigung an Uns Bericht „zu erstatten, wer an der Inexecution obiger „Verordnung Schuld habe, also werden Wir „die Schuldhafterfundene andern zum Exem„pel zur gebührenden Strafe ziehen, auch „zeitwährender Unserer Fürstl. Landesadmini„stration und Obervormundschaft jederzeit dar„auf bedacht seyn, daß das Wildpret in kei„nen Ueberfluß geheget, und denen Untertha„nen an ihren Feldgütern fürterhin kein Scha„den verursachet, mithin dieselbe um so mehr „in den Stand erhalten werden, ihre obha„bende Herr- und schaftliche Schuldigkeiten „desto besser abstatten zu können."

§. 55.

Dahero wird nunmehro wohl mehr als zu viel eingesehen werden, daß man niemalen, wie etwan zu vermuthen gewesen, die Absicht habe,

An-

Anleitung zu geben, einen Forst von Hirschen, Wildpret rc. leer zu machen, oder so das Wild hinweg zu schiessen, daß eine sonstig gewesene Wildbahn gänzlich ruiniret werde, nein! sondern ist jederzeit das Absehen und der Wunsch, daß dieselbe nur auf die Art und Weise behandelt werde, damit auch der Nutzen eines Regenten, in Rücksicht der jährlichen Einkünfte, welche derselbe eigentlich aus den Jagdregalien *) erhalten könnte, gegen sonsten vermehret und befördert, dann aber auch zugleich die Unterthanen von den sonst alljährlich gewöhnlich erlittene Wildschaden, wovon allbereits oben gehandelt worden, befreyet werden möchten.

§. 56.

Bey den Forst- Wildbahns- und Jagdgerechtigkeiten, entstehen in Hinsicht jeder Art in ihren Ausübungen verschiedene Zwistigkeiten, Straffällen und Irrungen, da der Dominus Territorialis, wenn er zugleich Forst- und Wildbahns-

 herr

*) Das Jagdregal bestehet in dem hohen Rechte des Landesherrn, welches er über alle in den Waldungen und dem ganzen Lande sich aufhaltende wilde Thiere, über die Art und Weise sie zu hegen und einzufangen, und über alle dahin einschlagende Angelegenheiten ausübt, und zugleich durch einen Nebenzweck Einkünfte daraus erhebt. Uebrigens darf man wenig daran denken, eine würkliche Quelle der Einkünfte daraus zu machen, indem nach Abzug dessen, was die Jagdlustbarkeiten gemeiniglich kosten, gar niemals, oder doch nur selten ein geringer Ueberschuß in die Cassen des Regenten fließt.

herr ist, das heißt, wenn er das Forst- Wald- und Wildbahnsrecht alleine hat, Kraft der ihm hieraus zustehenden hohen Gerichtsbarkeit, die Macht und Gewalt besizt, selbst alles das vorfallende, durch seine nachgesezte Kammer, dabey die Forst- und Jagdchefs, als da ist der Oberlandjägermeister und Oberforstmeister, über das Forst- Wildbahn- und Jagdwesen, Sitz und Stimme haben, und folgsam das ganze hierinnen ausmachen, untersuchen, entscheiden und bestrafen zu lassen.

Inzwischen aber könnte der Fall auch eintreten, daß a) der Dominus Territorialis in gewissen Distrikten seines Landes, nicht das Jus Forestale, sondern nur das Jus Forestae zu exerciren hat, indem derselbe die bey seiner Würde vormals gewesenen hohe Gerichtsbarkeit in den Wildbahns- und Jagdsachen entweder durch Vergleiche abgelehnt, oder b) solche hohe gerichtsbarkeitliche Gewalt niemals ihm de jure zugestanden.

§. 57.

Nun entstehet die Frage, ob ein Regent wohl weißlicher handle, wenn derselbe das Forst- und Jagdwesen mit der Kammer vereinbare, oder wann derselbe dieses wegen ein absonderliches Oberforstamt anordnet, welches die ganze Waldwirthschaft, mit Einschluß der hiervon abhangenden hohen Gerichtsbarkeit über eines Herren Land zu besorgen übernimmt. So ist hierbey nicht in Abrede zu stellen, daß allezeit mit des Herrn, als auch mit der Unterthanen Waldungen, weit bessere Aussichten zu hoffen sind, wenn die Kammer

von

von der alleinigen Uebernahme des Waldwesens (wenn solche nicht der Waldwirthschaft sachverständige Männer unter ihre Mitglieder zählt) gänzlich ausgeschlossen wird, und dargegen alle, Kraft des dem Domino Forestali zukommende hohe gerichtsbarkeitlichen Gewalt in Waldsachen einzig und alleine dem Oberforstamt, vorausgesezt, dessen Mitglieder für das Wohl des Landes und der Unterthanen auch gutgesinnt sind, anheim gegeben wird. Denn würde das Waldwesen einer Cammer, deren innere Verfassung so beschaffen, daß sie nur einen Schein und keine gründliche Wissenschaft von der Waldwirthschaft besizt, und zwar überdies bey dem Collegio selbsten kein Oberlandjägermeister, und Oberforstmeister sitzen, die das Waldwesen praktisch zu dirigiren wissen, überlassen, o! wie würden in Ermangelung der lezt ernannten Hauptpersonen, von den Cammern solche ungeschickte, und für den waldgerechten Jäger lächerliche Anordnungen und Vorschläge (welche doch der Untergebene, ob derselbe gleichwohl eines bessern überzeugt ist), nicht abändern kann *)

 vor-

*) Dieses findet man vielfältig, nicht allein bey den Forst- und Jagdbedienten, sondern auch, und sehr häufig bey den Justiz- und Rechnungsbeamten, daß, wenn solche auf ihren eingeschickten Bericht und Anzeige der Sache zum öftern ganz unangemessene zurück erhaltene Befehle in gewissen Zeiten respektiren, und dadurch oftmals ihres Herrn Gerechtsame und Intraten wider ihren Willen schwächen, oder auch wohl gar ganz verdrossen in andere Hände schleudern müssen. Hingegen aber wenn sie nach Beschaffenheit des Orts in ihrer Einsicht

vorkommen, wo ganz zuverläßig bey manicher Ausübung des anbefohlnen kein geringer Schaden an des Herrn oder Unterthanen Waldungen zugefügt werden müßte *).

Indessen mag sich auch wohl die Vorsorge der Cammer über mehrere Gegenstände des Forst- und Jagdwesens, aber immer mit Zuziehung des Oberlandjäger- und Oberforstmeisters, ohne allen Nachtheil erstrecken. Und wer glauben möchte, daß es der Etiquette wegen nicht angeht, daß die Chefs des Forst- und Jagdwesens, unter der Cammer stehen, der bedenke nur, daß es dem Landesherrn alleine zusteht, die Oberaufsicht über das gesamte Forst- und Jagdkammeralwesen zu führen, und daß die Cammer alle Cammerangelegenheiten, mithin auch alle Forst- und Jagdangelegenheiten unter der firma des Landesherrn, also in seinen Namen, und gleichsam als thäte es der Landesherr selbst, wirklich besorgt.

§. 58.

zum Besten ihres Herrn selbst handeln dürfen, zu größerer Aufmerksamkeit aufgemuntert werden.

*) So verhält es sich wirklich, wenn Cammercollegia nicht mit einigen Rechtsgelehrten und Forstverständigen besetzet sind; woher es dann in Ermanglung derer kommt, daß, so oftmals ganz ungereimte Schlüsse über rechtliche und andere Gegenstände gemacht, und Befehle, als wie auch Anordnungen besonders mit Nachdruck erlassen werden, die dem Interesse der Cammerrevenüen und der Lage der Sache gänzlich entgegen sind.

§. 58.

Ereignet sich etwan der Fall, daß ein Regent die Cammer, ob solche gleichwohl einen Landjäger- und Forstmeister bey ihrem Collegio mit Sitz und Stimme hätte, von der Hauptdirigirung des Forst- und Jagdwesens gänzlich ausschließet, und derselbe aus besondern Ursachen, die schlechterdings auf nichts anders, als auf das Wohl des Landes, in Hinsicht der Emporkommung der Wälder und Vorbeugung einem Holzmangel abzwecken, vor gut ansiehet, und sich verpflichtet findet, ein Oberforstamt, welches mehrestentheils aus einem

Präsidenten,
Oberjägermeister,
Oberforstmeister,
Forsträthe und Secretärs

bestehet, anzuordnen; sonst auch nöthig, daß bey dergleichen hoch zu preisenden Landeseinrichtungen, alle Vorfallenheiten in jeden Oberforst, sowohl in Wald- als Jagdsachen, wenn der Dominus Territorialis zugleich der Wildbahnsherr ist (welches leztere alsdann nicht von dem Forstamt getrennt werden kann) durch die Forst- und Jagdbediente bey ihrem Oberforstmeister in Anzeige gebracht werden müssen, worauf alsdann der Oberforstmeister das Vorgehende pflichtmäßig an die Cammer einzuberichten hat. Dahingegen lieget der Cammer ob, das Eingegangene, von den Oberforstmeister vermittelst dessen Gutachten an das Oberforstamt einzusenden, und von solchem Verfügung über das Behörige zurück zu erwarten.

§. 59.

Die Nutzungen und Rechte, die sowohl von dem Forst- Wald- *) Wildbahn **) und Jagdgerechtigkeiten abhangen, werden in viererley Arten eingetheilt, als da ist:

a) Die Forstbahns hohe Obrigkeit.

b) Wildbahns- und Wildbanns hohe Gerichtsbar- und Gerechtigkeit

c) Jagdgerechtigkeit, und die

d) Hatzgerechtigkeit.

Die Forstbahns hohe Obrigkeit, welche rechtmässiger Weise Niemanden anders (wenn gleichwohl die Wildbann einen eigenen, und die Ausübung einer Jagdgerechtigkeit wiederum einen andern Herrn

*) Eine sich auf mehrere Meilen erstreckende Erdfläche, die mit allerley Holze an Stämmen sowohl, als auch an Buschwerke bewachsen ist, und verschiedene Forste, Hölzer und Gebüsche in sich begreift, ist ein Wald, im weitläuftigen Verstande dieses Worts. Ein Forst hingegen ist entweder nur ein Theil eines Waldes, oder es ist ein besonders liegender kleiner Wald, der aber doch einen Zusammenhang von verschiedenen Revieren, Bergen, Thälern und Gehölzen ausmachen kann, und zu dessen Aufsicht und Verwaltung besondere Forstbediente aufgestellt sind.

**) Unter Wildbahn und Wildbann ist ein großer Unterschied. Wildbahn erstreckt sich nicht allein auf die Waldungen, sondern auch auf die Felder. Die Wildbann aber begreift eine gewisse Gegend, allwo das Wild gehegt wird, und an solchen Orten Niemand eine Jagdgerechtigkeit exerciren darf, in sich.

Herrn zustehet) zukommt, als der Territorialherrschaft, umfaßt 1) die unabtrennliche gesetzgebende Macht, in Forst- und Waldsachen Schranken zu setzen. 2) Wald- Holz- und Forstordnungen publiziren zu lassen. 3) Die Zwistigkeiten hierinnen zu entscheiden. 4) Die Uebertreter der hohen Befehle zu bestrafen. 5) Oberforstmeister, Forstmeister; Förster, Forstschreiber, Forstläufer anzunehmen, und die Holzknechte zu bestellen. 6) Die Holzanweisung sowohl Brenn- Bau- und Nutzholzes. 7) Die Einschränkung eines übermäßigen Holzabhauens. 8) Holztax zu machen. 9) Die Ahndung eines durchs Jagen zugefügten Schadens an den Hölzern. 10) Das Verbot, daß das Wild nicht mit Feuer in den Wäldern zusammen getrieben werde. 11) Das die Forstbedienten keine Nahrungsgeschäfte mit Brenn- und Bauholz treiben. 12) Wenn ein Mangel an Brennholz einreißt, das Verbot, ohne des Forstmeisters Paß, Holz außer Land zu lassen. 13) Forststeine und Waldmarkungen zu setzen. 14) Waldzoll anzulegen. *) 15) Den Weidgang der Geisen und Schaafen in Buschhölzern, wo solches derselben Waldung sehr schädlich ist, gänzlich aufzuheben. 16) Holzmärkte vest zu setzen. 17) Die Untersagung junge Mayen und Tannen abzuhauen, bey Fest- und andern Tagen. 18) Das Laubstreifen, Moosrechen, zu erlau-

*) Waldzoll soll nach einen Zolltarif und von demjenigen Holz, es mag in Bau- Brenn- oder Nutzholzblöchern bestehen, so außer Land geführet wird, verlangt werden.

erlauben, oder zu verbieten. 19) Die Untersagung der nicht zuzulassenden Umhauung und Aushebung der Vogelbeer- Obst- Elsebeer- und Castanienbäume, wie auch der Wachholdersträuche. 20) Ordnungen wegen der Windfälle, Eißklüfte und Wipfeldürre zu machen. 21) Harzscharren zu erlauben, und die Orte hierzu anzuweisen, auch die darzu erforderlichen Pech- und Kühnhütten anlegen zu lassen. 22) Neurottzehend zu fordern; *) 23) die Erlaubniß, gegen das Mast- oder Femgeld, die Schweine in die Eichel- oder Eckermast zu schlagen. **) 24) Die Verkaufung und das Lesen oder Sammlen der Eichel, Ecker, Obst, Castanien, Nüsse und Wacholderbeere anzuordnen. 25) Den Zutrieb mit Rindvieh oder Pferden in den jungen Gehauen, so den Unterthanen zugehörig, bis daß das Vieh die obersten Gipfel desselben nicht mehr erreichen kann, zu untersagen. 26) Das Anweisgeld bey Verkaufung des

*) Neurottzehend wird nur von denjenigen Grund oder Boden, welcher noch niemals bebauet gewesen, sondern nur allezeit zur Waldung gehöret, und jetzo erst von seinen Bäumen, Gestäud und Stöcken ausgeräutet, zum Feldbau umgeschaffen, abgegeben, hingegen lieget ein solches von Waldung ausgeräutetes Stück in einem Zehendfluhr, und eben dieses Land ist vor Zeiten als Artfeld bebauet, und der Zehend davon abgereicht worden, so hat der Forstherr keinen Neubruchzehend, sondern der Zehendherr den Zehend darauf zu erheben.

**) Nach der Dillburgischen Jagd- und Forstordnung §. 35. giebt ein groß Schwein 1 Rthlr. ein mittelmäßig oder klein Schwein aber 35 Albus.

des Nutz- Brenn- und Bauholzes. *) 27) Das Recht Bienen in Wäldern zu fassen, und Honig zu sammlen **) 28) Forsthaber zu fordern. 29) Glashütten errichten zu lassen. 30) Die Anmasung der Lattbäume, sie mögen verdorret oder umgefallen seyn. 31) Die Verbietung der Feuer von Hirten und Holzmachern im Gehölze. 32) Die Anordnung, wie hoch die Holzmacher das Holz von der Erde fällen, wie lang und dick solches zu scheitern, und wie breit und hoch dieses in die Klaftern zu legen seye. 33) Die Verbietung des Tobackrauchens bey Holz- und Reisigmachen. 34) Die Einstellung der vielen Wege, dagegen die Bestellung breiter Gänge, als wodurch die Waldungen in mancher guten und recht nüzlichen Rücksicht in lauter große Quadraten eingetheilt werden. 35) Forsthäuser anzulegen. 36) Kohlplätze zu erlauben, anzuweisen, und die Zeit zum Verkohlen zu bestimmen. ***) 37) Gräsereyen zu

*) Das Anweisgeld wird nur gefordert, wo solches hergebracht ist.

**) Die Zeit, aus den Bäumen die Beute von Bienen zu nehmen, ist im Hornung, Merz und Herbste. Warum aber? Weilen die Bäume nicht so leicht dem Verderben unterworfen werden, als wenn solches im May, Julii und Augusto geschehe.

***) Man soll, wegen beynahe unvermeidlicher Feuersgefahr, ferner auch weil die Kohlenmeuler von Winden gar leicht aufgerissen werden, solche Plätze zum Kohlbrennen wählen, die den Winden nicht so sehr ausgesezt sind, dann in einiger Entfernung von den Waldungen, und auch nahe bey Bächen und Wassern liegen; dadurch wird die Feuersgefahr sehr vermindert,

zu vermiethen, wenn es nicht dem Wildstand nachtheilig ist. 38) Die Sammlung des Holzsaamens anzuordnen. 39) Die Anordnung der Stämmeaushebung, zu andern nüzlichen Fortpflanzungen zu machen, und dergleichen, wo es schädlich, zu verbieten. 40) Holztage zur Lesung des Feuerholzes zu bestimmen. 41) Die Unterthanen zur Pflanzung eines nahmhaften Holzes anzuhalten. 42) Die Eintheilung der Holzschläge, und die Hauung des Holzes anzuordnen. 43) Pflanz- und Stammgelder zu fordern. 44) Schneid- und Lohmühle anlegen zu lassen. 45) Holzflößteiche anzulegen, und Flößenbäche aufzurichten. 46) Die Verbietung des Häuserbauens, im Forst oder in Wäldern. 47) Hammerwerke zu erlauben oder zu verbieten. 48) Das Verbot, daß niemand Gras und Heidekraut nahe an Wäldern abbrennen darf. 49) Die Anweisung des Lager- Ras- und Lesholzes. 50) Die Besichtigung der Wahlsteine und Raimbäume anzuordnen und vorzunehmen. 51) Holzdiebe zu bestrafen. 52) Wissentliche verdächtige Personen so mit Holzmaterialien oder Kohlen angetroffen werden, anzuhalten, und zu examiniren. 53) Schmieröfen in Wäldern nach Verhältniß der Wälder anlegen zu lassen.

54)

und man kann auch im Unglücks- und mithin Nothfall leichter und besser zum Löschen beykommen. Uebrigens ist das Kohlbrennen bey feuchten und nassem Wetter am besten; es ist ungleich ergiebiger, als wenn die Witterung gar zu trocken ist. D. h. in der Kohlensprache der Meuler oder das zugebranute Stück mißt bey nassem Wetter mehr aus.

54) Holzhauer in Pflichten zu nehmen und anzuordnen, daß das Holz durch verpflichtete Holzhauer gemacht werde. 55) Verdächtige Personen in Wäldern mit Hülfe des Amts in Verhaft nehmen zu lassen. 56) Die Waldröthen nicht nach Gefallen gebrauchen zu lassen, sondern das Ausmessen und die Versteinung derselben anzuordnen. 57) Dem Adel, den Städten und Dörfern, so der Trifft in Waldungen berechtigt sind, zu gebieten, die Hirten dem Forstamt vorzustellen. 58) Den Bienenzeidlern zu erlauben, gegen einen gewissen Honigzins, Bienenstöcke in die Heiden und Wälder zu thun, und die Orte darzu anzuweisen. 59) Die Exerzirung des hohen und kleinen Weydwerks, wem solches nicht zukommt, zu untersagen. 60) Niemanden zu erlauben, bey vorfallenden innländischen Mast, Schweine in ausländische Mastung zu treiben. 61) Das Verbot, die Pferde von einer Stuterey in die Wälder zu treiben. 62) Die Anmasung eines nicht zukommenden Zweigrechts, dem Jagdberechtigten zu untersagen. 63) Die Niederhauung der weichen Bäume bey der Winterszeit, um das Wildpret zu füttern, wo es nicht hergebracht, zu verbieten.

§. 60.

Die Wildbahnsgerechtigkeit bestehet 1) in der hohen Gerichtsbarkeit, und gesetzgebenden Macht, in allen die Jagd betreffenden Dingen.*

Jagd

*) Von Justi System des Finanzwesens, 3. Buch, 4. Abtheil. 6. Hauptstück. §. 506.

Jagdordnungen und Weydmannsmandata zu machen, und zu publiciren, die Uebertreter derselben zu bestrafen, und pfänden zu lassen. *) 2) Oberjägermeister, Jagdkapitäns, Hof- und Landjägermeister, Jägermeister, Jagdjunker, Wildmeister, Jäger, Hegebereuter, Kreiser und Zeugknechte zu setzen. 3) Die von Natur wilden Thiere und Vögel, sowohl in Wäldern, Feldern, auf dem Wasser und in der Luft, ohne andere Beymasung zu verfolgen, zu fangen und zu schiessen, **) auch insoferne 4) den Zutrieb des Viehes in die Wälder bey der Heg- Brut- und Setzzeit, als wie auch bey einer vorstehenden Jagd zu untersagen. 5) Alle Nutzungen, die sowohl aus den großen als wie auch aus den kleinen Weydwerk

*) Walddieberey, Nothzucht, Todtschläge und Schlägerey, die in der Wildbahn vorgefallen, verbleiben der Untersuchung und Bestrafung lediglich der Malefiz- oder Criminalobrigkeit.

**) Dieses verstehet sich nur in den Wildbahnsbezirken, denn ein in der Wildbahn angeschossenes, und aus demselben entronnenes Wild zu verfolgen, kommt lediglich hierauf an, ob der Wildbahnsherr in eines andern Herrn Land die Folge, vermöge Jagdvertrags herkömmlich habe, oder nicht, leisten nun beyde Theile einander die Folge, so dauert solche den Jagdrechten nach auf 24 Stunden, doch bey alle dem behalten sich die Jagdverträge bevor, daß, wenn eines angeschossenen Stücks, wegen nicht sogleich die Schweißhunde an selbigen sind, ohne vorher die Folge bey denjenigen Jäger, in dessen Revier solches geflüchtet, angezeiget, und dessen Gewißheit mit dem Anschuß bestätiget werden muß.

werk abgenommen werden können.*) 6) Die Untersagung, daß keine Hunde ledig mit in die Wälder und Felder genommen werden. 7) Forst- oder Hundhaber zu fordern. 8) Jagd- Hege- und Hasensteine zu setzen, und bezeichnen zu lassen. 9) Daß kein Schwein zur Satz- und Brutzeit in die Wälder geschlagen werde.**) 10) Die Anordnung, daß die Gehölze Jagens halben geräumet, und die Stellwege ausgehauen werden. 11) Den Jagdberechtigten zu gebieten, daß solche bey Treibung der Niederjagd auf den Feldern 50 Schritte von dem Gehege sich enthalten. 12) Das Verbot, Bären- Wolfs und Luchsgruben zu machen, jedoch mit einigen Modificationen. 13) Den Wald des Eigenthumsherrn einzublanken, und hierinn ein Wildbann aufzurichten. 14) Die Untersagung, daß die Bauern keine spitzige Pfähle und

*) Hierunter wird ebenfalls die Einlieferung der Hirschgeweihe mit verstanden. Nach den Churfürstl. Landesgesetzen d. d. Moritzburg den 9. Febr. 1626. und den 15. 1670. als wie auch nach dem Mandat d. d. Dreßden den 29 Jan. 1742. bekommt derjenige, der ein Hirschgeweihe einliefert, von jedem Ende 3 Pfennige.

**) Churfürstl. Hannoveran. Patent, d. 20. 1686. pag. 235. meldet, daß zur Conservation der Wildbann zur Setzzeit die Schweine auf 4 Wochen lang aus den Forsten und Holzungen gelassen werden sollen; sodann meldet ein anderes Patent von 1718. pag. 279. seq. daß die Schweine am 5ten Mart. aus den Hölzern genommen werden sollen, weilen sodann der junge Anflug von Holz ausschlägt, und die Satzzeit der Rehe und Haasen anzugehen pflegen.

und Zäune um ihre Felder verfertigen. 15) Jagdfrohndienste zu fordern. *) 16) Daß dem Schä-

*) Bey Wolfs- Bären- und Luchsjagden muß auch der von Jagdfrohndiensten befreyete, aller Weigerung und Einwendung ungeachtet, beym Aufgebot gleich andern Jagdfrohndienstschuldigen, die Dienste und Nachfolge, weilen solches die allgemeine Sicherheit antrift, leisten. Wie denn auch auf gleiche Weise ein Generalrescript von der Chur- und Fürstl. Sächs. Henneberg. Stadthalterey und Oberaufsicht zu Schleusingen d. d. 19. Novembr. 1656. an die Hennebergischen Beamten und Räthen in den Städten zu Meiningen, Themar, Behrungen, Maßfeld, Kaltennordheim, Frauen-Breitungen, Wasungen und Ilmenau ergangen.

„Demnach die hohe unumgängliche Nothdurft „erfordert, daß bey jetziger Jahreszeit, denen „schadhaften Raubthieren, als Luchsen und „Wölfen, nützlichster Maßen nachgestellt, und „Abbruch gethan werde, und die Henneberg. „Beamte und Räthe in denen Städten sich zu „erinnern, was zu verschiedenen malen von der „Hennebergischen Stadthalterey und Oberauf- „sicht der darzu benöthigten Mannschaft und „Vorspann halber ihnen auferlegt und anbefoh- „len worden. Als ist im Namen des Chur- und „Fürsten zu Sachsen meines gnädigsten Herrn „hiemit nochmalen der Befehl, es wollen gedach- „te Hennebergische Beamte und Räthe in den „Städten, eine solche ernste und gewisse An- „stalt machen, daß auf des Forstmeisters, Wild- „meisters, oder Jagdbediente Anmelden, ihnen „mit benöthigster Mannschaft und Vorspann, „bey Vermeidung Unsers Einsehens schleunig „an die Hand gegangen, und zur Abwendung „besorgenden Schadens (wozu auch diejenigen, „so sonsten von dergleichen Frohn befreyet) „verbunden.“

Schäfershunde Knüttel angelegt, und die Dorfhunde an Ketten bevestiget werden. 17) Wildschoppen zu erbauen. 18) Die Seifenwerke in der Wildbann zu untersagen. 19) Die Wilderer oder Wild- und Haasenschützen und Beschädiger zu strafen. 20) Niemanden Jagdhunde zu halten vergönnen, es sey denn ein Jagdberechtigter. 21) Das Schießen und Gewehrtragen in der Wildbann zu untersagen. *) 22) Jägerzehrung und Hundsatzung zu fordern. **) 23) Den

*) a) Den Reisenden ist unversagt zur Schützung ihrer Person Gewehr und einen Hund bey sich zu führen, um bey Antastung und Angreifung diebischer Gesindel oder reißenden Thieren sich vertheidigen zu können.

b) Denen Forstmeistern und Förstern, ob gleich derer Herren vermöge gewisser Verträge des Jus forestale in gewissen Bezirken nicht, sondern nur das Jus Forestae in Ausübung haben, kann ebenfalls de jure das Gewehrtragen in den Wildbahnswäldern untersagt werden.

**) Diese Jägerätzung wird nur von denjenigen Orten gefordert, wo solche von den Wildbahnsherrn hergebracht sind; das Aetzungsrecht bestehet darinnen, Jagdhunde, Falken, für den Wildbahnsherrn zu halten, bey Ausübung einer Jagd, die Jäger und Zeugknechte im Essen und Trinken, benebst bey sich habenden Hunden, Pferden, in Futter auf gewisse Tage zu versorgen. Im Amt Behrungen zahlt die Gemeinde dieses Orts alljährlich vor die Jägerätzung, welche die Windhetzer und Otterfänger Herrschaftswegen bey angestellten Jagdbegehungen verursachen, 20 fl. fr. an die Herrschaft als Wildbahnsherrn. Das Dorf Queyenfeld aber, so dermalen in das oberwehnte Amt gehöret, entrichtet jährlich davor 12 fl. frk.

Jagdberechtigten zu gebieten, die Raubthiere und dergleichen Vögel auszurotten. 24) Vogelheerde anzulegen, und dergleichen zu untersagen. 25) Wildpretstaxe zu entwerfen.

§. 61.

Die Jagdgerechtigkeit fasset in sich, a) den in der natürlichen Freyheit lebenden Thieren und Vögeln nachzustellen, sie zu fangen und zu erlegen. b) Jägermeister und Schützen anzunehmen, und Wildhetzer zu halten, *) bey Anmassung einer nicht zukommenden Jagdbarkeit das Gewehr, Jagdgeräthe, als Garn, Federlappen u. s. w. und Hunde abzunehmen. d) Das Schiessen in den Jagdbezirken zu untersagen und zu pfänden. **) e) Das Jagen fremder Jagdhunde in dem

*) Obgleich man des Dafürhaltens seyn soll, daß, wem eine Jagdgerechtigkeit zukommt, dieser sich auch der Hatz- oder Hetzgerechtigkeit bedienen dürfe, so ist doch wohl zu merken, daß die Jagd- und Hatzgerechtigkeit in ihren Ausübungen und damit anhangenden Rechten, sich sehr von einander unterscheiden, und folgsam, wenn mit der Jagdgerechtigkeit nicht sogleich die Hatz- oder Hetzgerechtigkeit ausdrücklich verbunden ist, daß bey vorkommenden Fällen der Jagdberechtigte sich des Hetzens mit Windhunden, und des Hatze- oder Hatzereitens zu enthalten schuldig ist.

**) Die Pfänder wegen der Verletzung der Jagd- und Weydmannsordnung, haben sich nicht die Jagdberechtigten zuzueignen, sondern solche müssen alles das in Jagdsachen Vorgefallene, der Wildbahns hohen Gerichtsbarkeit zur Bestrafung und Auslösung überantworten, wovor der Pfänder nach Ausgang der Sache, seine Pfand- und Anzeigegebühr zurück erhält.

dein Geheg und Jagdrevieren zu untersagen, auch wenn dieses nicht abgestellt wird, dergleichen Hunde aufzufangen oder zu erschießen. *) f) Stell- und Schnettwege zu hauen. **) g) Jagdfrohndienste zu fordern. ***) h) Jagdtücher, Garne und Federlappen, in die Jagdrevier zu führen. †)

 i) Salz-

*) Es geschiehet zwar vielmals, daß angränzende Jagdbesitzer, Jagdhunde in andere Jagdreviere jagen lassen, und solche sich an den Gränzen derselben anstellen, und das durch die Hunde heraus zu jagende Wildpret zu occupiren, sich angelegen seyn lassen. Welches schlechte Betragen ein Jagdinnhaber nicht im geringsten schuldig ist zu leiden, dahero ihm das Recht durch Hinwegschießung der Hunde dieser Jagdbeeinträchtigung zu steuern zustehet.

**) Dieses darf aber, wo solches hergebracht ist, mit keinen merklichen Schaden, an dessen oder andern Unterthanen Hölzer vorgenommen werden.

***) Diese Jagdfrohndienste können nicht anders gefordert werden, als wo und von wem solche hergebracht sind, es sey denn bey allgemeinem Aufgebote zur Ausrottung für Land und Leute gefährlicher Raubthiere, davon sich niemand ausschließen kann.

†) Dieses verstehet sich von demjenigen Jagdherrn, dem entweder allein oder mit andern, die Hohe- Mittel- und Niederjagdgerechtigkeit zustehen. Dahingegen derjenige, so nur die Mitteljagd hat, keineswegens mit Jagdtüchern, sondern nur mit Jagdgarnen und Federlappen, und den, welchem die Niederjagd zukommt, nicht mit Rehgarnen, sondern mit Federlappen, Haasen- Hühner- und Lerchengarnen, in jagdbarkeitlicher Ausübung erscheinen darf.

i) Salzlecken anzulegen. *) k) Mit Hunden einen Versuch zu thun, zu hetzen. l) Die Gethiere einzustellen, und m) eine Jagdlust zu veranstalten. **)

§. 62.

Die Hatzgerechtigkeit ist keineswegs mit der Jagdgerechtigkeit zu verwechseln. Ein Hatzberechtigter, wenn demselben nicht zu gleicher Zeit die

*) Im Frühjahre sind neue Salzlecken zu machen, und diese müssen das Jahr über erneuert werden, damit die Hirsche und auch das andere Wildpret sich gerne an solchen Orten aufhalten mögen, sondern auch eben diese Thiere sich in der Verharrzeit reinigen, und desto eher die Winterhaare fallen lassen. Vor dem Rind- oder Hornvieh sind die Salzlecken wohl zu verwahren; kommt solches auf die Salzlecken, so sind solche wieder zu erneuern. Trift man einen Hüthenden an, daß er sein Vieh auf die Salzlecke gelassen, und er kann sich mit der Unwissenheit solcher nicht entschuldigen (die Salzlecken, wo sie angelegt werden, sind behörig zu verhängen, und der Platz, wo sie sind, den Hutberechtigten bekannt zu machen) so ist derselbe schuldig, auf seine eigene Kosten, wiederum diese verfertigen zu lassen.

*) Hierbey kommt es hauptsächlich auf die Belehnung und rechtlich ausgeübten Observanzen an, ob jeder Jagdherr berechtigt seye, und in den Stand sich befindet, die Jagd mit Blasung des Jäger- und Hifthorrns, Anhetzung der Jagdhunde, und Schreyens der Jagd- oder Treibleute, oder mit Stellung der Tücher und Garne, und zwar ohne Weydmannsruf zu begehen, und das Wild zu fangen und zu schießen.

die Jagdgerechtigkeit mit auf den Revieren zustehet, darf weder Gewehr noch Garn, noch Federlappen bey Ausübung dieser Hatze, wenn derselbe nicht absonderlich den Gebrauch der Garnen und Federlappen hergebracht hat, sich bedienen, sondern einen solchen Hatz- oder Hetzberechtigten stehet weiter kein Recht zu, als a) Windhetzer anzunehmen, b) Wind- und Steuberhunde zu halten, und auf die Hatzrevieren zu gebrauchen. c) Mit Pferden Hetz zu reiten, d) das Wildpret in solchen Hatzrevieren, und weiters nicht zu verfolgen und zu erhalten zu suchen. Eine dergleichen Hatzgerechtigkeit stehet dem sonstigen von Witzlebischen Gut zu Rentwertshaußen, *) in einem gewissen Theil des Behrunger Fluhrs, auf das kleine Weidwerk zu, wie es denn heißt: daß der Gutsbesitzer in oberwehnten Ort das Hetzen nach Haasen und Füchsen in der Behrunger Fluhrmarkung, und zwar disseits vor und an der Landwehr, bis an die Wüstung Wallabrunn (so aber jetzo ein Gehölze ist) vermittelst eines Verzugs, und weiter nicht, berechtigt seyn.

§. 63.

Die Waldnutzungen sind in Ansehung des rechtmäßigen Eigenthums und Besitzes gänzlich in ihrer Entscheidung strittig, indem einige Rechtslehrer solche dem Forstherrn, andere dem Jagdherrn, einige dem Eigenthumsherrn des Gehöl-

 zes

*) Das Dorf Rentwertshaußen ist dermalen Herzogl. Hildburghäusisch, und gehört zum Amte Behrungen, im Grabfeld.

zes zuerkennen. Alleine im Grunde betrachtet, so gehören die Waldnutzungen weder dem Forst- noch dem Jagdherrn, sondern einzig und allein demjenigen, dem der Baum, an welchem die Eichel, Obst, Castanien, Ecker, Mespeln, Vogel- und Elsebeer ꝛc. gewachsen, eigenthümlich zugehörig ist. Dem ganzen natürlichen Verstande nach, kann ein anderer, dem ein Baum nicht eigen ist, dessen Nutznießung nicht verlangen; also um so viel weniger kann Jemand, es sey dann, daß in Ansehung der Waldnutznießung, durch Verträge und alten Herkommen ein anders Recht vorwalte, die Nutznießung hiervon fordern.

§. 64.

Würde man aber zugeben, daß die Eicheln, Eckern, Obst, Castanien, Vogel- Else- und Wachholderbeere ꝛc., wie auch das Gegräse als eine Waldnutzung, dem Eigenthümer des Gehölzes, ohne daß dem Wildbahnsherrn etwas hievon, in Ansehung der Wildpretsätzung zukomme, allein zuständig ist; so würde ohne allen Zweifel, sowohl dem Feder- als auch andern Wildpret die Nahrung, die solche auf den erwähnten Früchten, Beere und Gegräse gehabt, gänzlich entgehen, und (zumal da, wo die Wälder wenig an Gegräse, dahingegen viele Heiden und Schmilmen haben) Anlaß um so mehr zu einen großen Getraidsschaden gegeben werden. Aber um der bessern Ordnung und des allgemeinen Bestens wegen sowohl, als auch zur Erhaltung der Wälder und dem erforderlichen Unterhalt zu Hohen- Mittel- und Niederjagt gehörigen wilden

den Thiere und Vögel, wird den Eigenthümern der Waldungen in Hinsicht ihrer wohl zustehenden Waldnutznießungsrecht *). Ziel und Maas gesezet, weilen außerdem die Holzbesitzer, zumalen wenn es Landleute sind, absonderlich nicht unterlassen, sowohl das Gegräse in der Waldung, durch das Ausgrasen der jungen Schläge, und den Weidgang ihres Viehes, als auch andere fructus sylvestres, durch allzubegierige Einsammlung derselben, die Nahrung für die in Freyheit lebende Thiere und Vögel gänzlich zu entziehen, **) und dadurch c) dem Wild in das Freye zu gehen, und Nachtheiligkeiten an den Feldbau auszuüben, mehrer als sonsten Anlaß zu geben. ***)

*) Wenn Waldungen bloß den Städten oder auch Dorfschaften zustehen, so haben sie auch das Weydrecht in solchen, folgsam Vieh mit Voraussetzung aber nicht in die jungen Schläge, sondern nur in hiebbaren Hölzern treiben zu lassen. Das Grasrecht, das eben auch den Dörfern in ihrer Waldung zuständig ist, können solche aber nicht anders, als in den Schlägen, wo die Grasholer keinen merklichen Schaden mehr an jungen Holzpflanzen verursachen können, üben. Es ist eine gegründete Wahrheit, je weniger Vieh in die Huth in den Laubwaldungen und allzu jungen Nadelhölzern getrieben, und wie seltner Gräser in den jungen Schlägen angetroffen werden, desto besser stehets mit der Waldung.

**) Ich habe es selbst aus der Erfahrung, daß von Gewinnsüchtigen, gleich wie von den Schweinen, wenn solche nach der Mast brechen, das Gemöse um eine Eichel mehr zu erhalten, auf das stärkste umgewühlet worden.

***) In den bürgerlichen und gemeinden Hölzern, wird in Herzogl. Hildburghäuß. Coburgischen

§. 65.

Ein jeder Vernünftiger kann aus der Natur so viel einsehen, daß der große Gott, gleich wie er vor die Menschen das Getraide, Gemüse, und andere Früchte auf den Feldern alljährlich neu hervorwachsen läßt, sich auch als ein großer Erhalter seiner übrigen erschaffenen Creaturen, dadurch ebenfalls erweisen wollen, wenn er Berge, Gründe und Auen, mit Bächen und Gegräse, Stauden, Gewächsen, als auch mit allerley Arten von Bäumen, und zwar einige mit Früchten, andere mit Gesäme und Beeren aufs neue alljährlich wieder hervor kommen und aufwachsen läßt. Würde nicht die Absicht unsers großen Gottes, die Er bey der Hervorbringung obbemeldten Früchten und Gewächsen dadurch auf das schändlichste vereitelt, wenn solche nicht zur Erhaltung der Menschen und Thiere angewendet werden? Denn wenn es auf manche Menschen ankäme, und nicht die Jagd- und Forstordnungen andere Maasregeln

und Meinungischen Landen, das Grasen, und zwar in den achtjährigen Gehauen, und der Zutrieb des Rind- und Schaafviehes nur in den neunjährigen Gehauen zugelassen. Hingegen die Waldfrüchte, wo nicht ein altes Herkommen, als wie zu Ummerstadt im Hildburghäuß. allwo die Fructus sylvestres dem Bürger zustehen, dem Forstherrn einzig und allein überlassen werden. Inzwischen dergleichen und andere Gegenstände, sollen den Förstern um der Vermeidung vieler dadurch leicht zu veranlassenden Mißbräuche willen, weder als Accidenzien noch als ein Theil des ihnen ausgesezten Gehaltes überlassen werden.

geln vorschrieben; so würde das Gegräse in den Wäldern dergestalt zusammen gescharrt, und die Holzfrüchte so gesammlet werden, daß kein Gethier, zumal bey starken Wildstande, sich ferner in den Wäldern vor Hunger erhalten könnte. Ja! viele treten auf und sagen, die im Holz befindlichen Früchte könnte ja der Mensch selbst genießen,*) auch wohl das Gegräse bey seiner häuslichen Wirthschaft sehr vortheilhaft anwenden. Warum sie also solche Früchte und Gegräse, den wilden Thieren, von welchen sie keinen Nutzen, sondern vielmehr großen Schaden haben, einräumen sollten; wollte ein Herr Thiere in Wäldern halten, so

*) a) Aus den Eckern pfleget man ein Oehl zu schlagen, welches mehrentheils der Landmann zum Schmelzen seiner Speise, als wie auch zum Leuchten anwendet. b) Das wilde Obst hingegen, benuzt derselbe theils durch Kältern zu einem Getrank und zu Eßig, theils aber auch genieset derselbe nicht die Aepfel, sondern nur die Birnen, wenn solche taige sind. c) Aus den Vogel- und Wachholderbeeren wird ein Saft gekocht. Ferner haben die Wachholderbeeren in der Haushaltung einen wesentlichen Nutzen. Mit Weinbeeren, Kirschen, auch mit Pflaumen gemengt, und Wasser dazu gegossen, gehen sie in Gährung über, und geben einen angenehmen und gesunden Trank ab. Mit Wasser übergegossen und behörig behandelt, geben sie auch einen guten Brandewein, damit wird das Wildpret und ander Fleisch lange Zeit gut erhalten, sie sind ferner zum Sauerkraut und Pöckelfleisch einzumachen, zum Zimmer, Schinken und Rauchwerk, dann beym Bier anstatt des Hopfens, und endlich in der Medizin sehr gut.

so könnte derselbe sie in seinen eigenthümlichen Wäldern hegen, einblanken und auch ernähren. O! Erdwolf, heute lebst du, morgen bist du nicht mehr. Gedenkest du also, daß dein Schöpfer alles was du siehest vor deinen Madensack erwachsen lassen, daß folgsam nur die Thiere sich von der Luft und von dem Wasser erhalten sollen. Ja, ein solcher undankbarer und gefühlloser Mensch würde sich nicht weniger scheuen, auch sogar die Luft und das Wasser, wenn es ihm möglich wäre, den unschuldigen Thieren gänzlich zu entziehen, und nur einzig und alleine zu seinem Vortheil anwenden, und wenn er auch gleich sehen sollte, daß die Thiere in Ermangelung Luft und Wassers, schmachtend dahin fallen, so wird er sich daraus gleichwohl kein Gewissen machen, beydes den Thieren zu entrauben. *)

§. 66.

*) O Mensch! Es stehet kein Baum, der nicht seinen Gipfel zu Ehren des Schöpfers neiget. Auch ist kein Gräslein, das sich nicht zur Verehrung des großen Gottes bewegt. Es ist kein Vogel unter dem Himmel, und kein Gethier auf der Erde, das nicht seinen Schöpfer vor die Erhaltung preißt. Und du Mensch, den Gott mit Vernunft begabt, siehest alles an, als wenn dir dein Gott, dein Schöpfer, dein Erhalter gnädig seyn — und alles was du nur magst, geben müsse. Unter was vor eine Classe der Geschöpfe bist du nach deinen Werken zu rechnen, unter die vernünftige oder unvernünftige? ich glaube unter keine von beyden, denn das Thier, der Vogel und der Wurm, lobet und verehret nach seiner Art Gott seinen Schöpfer, nicht wahr? das unterlässest du!

§. 66.

Nach allen diesen ist sehr wohl abzunehmen, daß die Waldnutzungen so müssen angesehen und behandelt werden, daß solche sowohl dem Roth- und Schwarz als dem Federwildpret niemals gänzlich entzogen werden mögen. Begäbe sichs aber, daß ein Ueberfluß an der Holzmast verspühret würde; alsdenn stehet es keinen Wildbahnsjagdherrn, oder gar dem Holzbesitzer, wenn solche es nicht absonderlich hergebracht haben, zu, sich die Eichel, Ecker, Aepfel, Birnen, Kirschen, Castanien, Else- Vogel- und Wachholderbeeren *) und das Gegräse zuzueignen, sondern verbleibet alles dieses einzig und allein dem Forstherrn zu benutzen übrig.

§. 67.

Höchst unrecht würde es seyn, wenn man den Forstherrn bey seiner großen Vorsorge und Mühwaltung auf der Unterthanen Wälder zumuthen wollte, aus seinen Einkünften die zur Aufsicht bestellte Forstbediente, und nicht wegen seiner treulichen Sorgfalt, für das allgemeine Wohl seines Orts oder des Staats, einigen Nutzen von den Waldungen zu erheben, und einzuziehen. Denn was hat ein Forstherr, wenn a) dem-

*) Den Vogelheerd- und Schnetsberechtigten stehet nicht zu, die erforderlichen Beere, wenn dieselben nicht die Freyheit haben, aus den Forsten, so viel solche zu Fangung der Vögel nöthig hätten, abzubrechen und zu sammlen, sondern dieselben sind gehalten, die Beere gegen ein gewisses Geld von den Forstherrn zu erkaufen.

demselbigen nicht die Waldnutzungen zukommen, b) nicht zugleich Wildbahn- und Jagdherr ist? Nichts! als blos nur etliche Gulden Holzstrafen, dahingegen derselbe mit vielen hundert Gulden, die in Besoldung stehende Forstdiener erhalten muß, würde dieses leztere nicht offenbar gegen die Billigkeit laufen, wenn Vorsorge und Aufwand zur Emporbringung der Unterthanen Wälder, mit Unbilligkeit belohnt würde?

§. 68.

Waldungen werden in Hinsicht ihrer Besitzungen, a) in Landesherrschaftliche, b) Adeliche, c) Bürgerliche, d) Gemeindegüter, e) und eigene Hölzer eingetheilt.

§. 69.

Die landesherrschaftlichen Waldungen werden in Hinsicht ihrer Entstehung, Rechten und Nutznießungen gemeiniglich in zweyerley Arten eingetheilt; unter die erste werden diejenige Waldungen gerechnet, so nur zum Unterhalte des Staats und des Regenten, von dem Staate oder der Nation einzig und alleine geordnet sind, welche folgsam nicht weniger als ein Eigenthum des Regenten und seiner Familie angesehen, behandelt und veräußert werden können. Hingegen bestehet die andere Art, nur in diejenigen dem Landesherrn zustehenden Waldungen, die derselbe aus seinen Mitteln zum Besten seiner Familie erkauft, oder sonst erworben hat, die dahero nichts weniger als unter die landesherrliche Hoheit, sondern nur unter das Privatvermögen eines Landes-

herrn

herrn gehören, und kann dahero diese der Regent als ein Privateigenthum, in so weit nach Willkühr benutzen, als den Verhältnißen der Gesetze und Rechte, nicht entgegen sey. Dahingegen bey den adelichen,*) bürgerlichen Gütern und eigenen Hölzern,**) alles nach dem Herkommens gehalten wird; doch sind die Besitzer derselben in Betracht der Behandlung der Wälder den landesherrlichen Forstordnungen unterworfen.

§. 70.

Die Nutzungen aller in einem Lande befindlichen Waldungen, geben sehr wichtige Einkünfte an die Hand, daher manche Cammeralisten sie als Hauptentzweck des Forstregals ansehen, was aber nicht andem ist. Widrigenfalls würde es daraus folgen, daß, wenn das Holz z. B. außerhalb Landes theuer anzubringen wäre, man es an Auswärtige nicht nur verkaufen könnte, sondern auch müßte, die Unterthanen möchten Mangel daran haben oder nicht. Da aber dieses höchst unbillig ist, und also gar nicht angeht; so können und dürfen die Einkünfte aus den Waldungen niemals zum Hauptentzweck des Forstregals gemacht werden. Der Verkauf und Vertrieb des ge-

*) Unter die adelichen Hölzer werden diejenigen verstanden, so dem Landesherrn unmittelbar unterworfen sind.

**) Die eigenen Hölzer sind diejenigen, so in keine Hufen noch Lehen gehören, und nicht mit den Feldäckern verknüpfet sind.

gefällten Holzes giebt die Haupteinkünfte des Forstregals an die Hand. Es giebt aber auch verschiedene andere Nebennutzungen der Waldungen. Hieher gehört die Gräserey, die Eichel- die Buch- oder Eckermast, dann das Obst- Wachholder- Vogel- und Elsebeersammlen, das Holzlesen, Laubstreifen, Moos- und Streurechen, das Harzsammlen, die Buch- und Kühnhütten, das Kiehnrußmachen, und das Abschälen der Bäume, um aus der Rinde die Gerberlohe zu bereiten. In wieferne lezteres, nämlich das Abschälen der Bäume um der Lohe willen, ohne Nachtheil der Waldungen allerdings vorgenommen werden darf, ist in Parrots mehrmal angeführten Handbuch der Land- und Stadtwirthschaft, Polizey- und Cameralwissenschaft im 1ten Bande, Seite 138. Capit. 6. §. 15. zur Gnüge erörtert und nachzulesen.

§. 71.

Wann nun dem Bürger oder Landmanne, vermöge der besitzenden Waldungen die Fructus sylvestres rechtmäßiger Weise zuständig wären, so kommt doch gleichwohl solchen nur das Recht zu, die Holzfrüchte in ihren zustehenden Gehölzen zu sammlen, aber doch niemals Schweine in die Mast darein zu schlagen.

§. 72.

Schweine in den einzeln Gehölzen, so in $\frac{1}{4}$ bis auf 1 Acker bestehen, der Mast halben zu treiben, kann um deswillen von dem Domino Forestali nicht den Holzbesitzern zugelasseu werden, weilen

weilen a) solche nicht vermögend sind, die Schweine in ihren kleinen Holzdistrikten zu erhalten, ohne daß solche nicht in dessen angränzenden Nachbars Gehölzen laufen, welche leztere ander Vieh auf den ihrigen zu ernähren nicht leiden werden. Und überdieses b) durch die einzeln Zutriebe der Schweine in Hinsicht der hierzu zu bestellen seyenden vielen Hüter, indem die Hütung nicht ohne großen Unfug in denen Hölzern abgehen werde, das Wild ganz schüchtern und scheu gemacht, und Anlaß zu einem Austritt in andere Länder gegeben wird. Dahero kann schlechterdings kein Wildbahnsherr solche Nachtheile gleichgültig ansehen, noch viel weniger ihm zugemuthet werden, daß er um einer geringen Mastung halben, welche nur in einigen tragbaren Eichen- Ecker- und Obstbäume bestehet, den Holzbesitzern einzuräumen, Schweine in die Hölzer zu schlagen, und dadurch seinen zuvor gehabten Wildstand ruiniren zu lassen.

§. 73.

Wiewohl auch manche Holzbesitzer sich vorfinden würden, welche ihre Schweine, wenn ihnen der Schweinstrieb in die Hölzer ihrer Willkühr überlassen wäre, unter dem Vorwand einer Mast, ob schon solche in manchen Jahren gar nicht vorhanden, um eines eigennützigen Entzwecks willen treiben, um nur den Wäldern und den darinnen befindlichen Thieren, die einzelne Eichel, Ecker, wild Obst, und Nüsse zu entziehen. Allein hier tritt die Forst- und Jagdordnung ein, und setzet den Holzfrüchtenberechtigern Ziel und Maaß, daß solche nicht nach ihren Gefallen und mißgünstigen

Neigung gegen die wilden Thiere, die Fructus sylvestres sammlen, oder sonsten durch den Zutrieb der Schweine nach ihren Belieben benutzen können.

§. 74.

Die Eichellesungsgerechtigkeit darf doch gleichwohl ohne Vorwissen des von dem Domino Territoriali, als Forstherrn, von den nachgesetzten Forstmeisters nicht unternommen werden. Denn die Holzfrüchte müssen doch allezeit angesehen werden, ob solcher viel oder wenig gewachsen, nach welchem Befinden sodann der Forstmeister, wenn derselbe das Eichelsammlen werth achtet, den Holzbesitzern so in ihren Hölzern ein solches hergebracht, die Zeit zu dessen Anfang und Ende bestimmt. Sind aber der Holzfrüchte wenig gewachsen, so daß hier und da von dergleichen nur etwas vorfindlich seyn, alsdann kann, weilen die Sammlung der Mühe nicht werth ist, und die Thiere in der Wildniß auch erhalten seyn wollen, alles dieses denselbigen nicht eingeräumt werden.

§. 75.

Schweine in die Mast in den Wäldern zu schlagen, kann nicht ehender geschehen, als bis die Waldungen von jeden in den Forsten seyenden Forstmeistern in richtige Beaugenscheinigung genommen worden, ob der Ergieb der Holzfrüchte, entweder als eine ganze, halbe, drittel, viertel Spreng- und Vogelmast anzusehen, und zu behandeln seyn. Worauf nach dessen Ermessen

als-

alsdann das Femgeld von den Schweinen, so in die Mast getrieben worden, zu bestimmen *) ist.

§. 76.

Zu einer ganzen Mast wird eine Waldung erfordert, in welcher an den Bäumen eine Menge Eichel, und zwar von den untersten Aesten bis ans Ende des Gipfels voll hangen. Die Drittelmast wird genennt, wenn im Holze hie und da Bäume voll Eichel sind. Die Halbmast aber kann dadurch erkannt werden, wenn alle Bäume, aber nicht so voll, mit Eichel hangen. Die Viertel- oder Faselmast findet man vielfältig, und ist hieran von den andern zu unterscheiden, wenn Bäume, deren untere Aeste leer sind, hingegen viele Mast an ihren Gipfeln gefunden wird. Da hingegen die Spreng- und Vogelmast diejenige ist, wenn in den Wäldern einzelne Mast vorfindlich ist, welche der Mühe nicht werth geachtet wird, nur nach solchen eine Sammlung vorzunehmen.

§. 77.

Die Eichelmast, wenn solche dem Forstherrn sowohl in dessen, als auch in der Unterthanen Wäldern, alleine zugehörig seyn sollte, trägt zu den Landeseinkünften kein geringes bey. In Hessen, und zwar im Reichhards-Wald, wenns da-

 selbst

*) Das Femgeld wird nach Zeit und Umständen bestimmt, ob in den nächst angränzenden Orten, auch eine Mast zu finden, oder ob sonsten keine als diese, vorhanden sey.

selbst viele Eichel giebt, können jährlich auf 20000 Schweine gemästet, und auf 30000 fl. Gewinn daraus abgenommen werden. *)

Aber anstatt der erwähnten großen Mast, fället solche in andern Ländern sehr gering aus, so daß nur vor den Eichel- und Eckererwuchs etliche Gulden, wenn solche zu sammlen sind, erhalten werden können. Diesem großen Abfall einer Eichelmast, kann keine andere Ursach in andern Ländern gegeben werden, als daß a) nicht dergleichen große eichene Waldungen besessen werden, oder wenn auch b) eine ansehnliche Eichene Waldung vorhanden seye, zwar junge und nicht viel alte gesunde Eichenbäume anzutreffen sind. Denn es bleibt eine mehr als zuviel gegründete Wahrheit, daß wo keine gesunde Eichenbäume in Wäldern in Menge vorfindlich sind, bey deren Ermangeln niemals an eine vollkommene Eichelmast zu denken ist.

§. 78.

Bey dem Vorfall einer Mast entspringt die Frage, ob wohl einem Huthberechtigten bey vorkommender Mastzeit der Zutrieb in diejenigen Hölzer oder Gegenden, allwo eine Mast seyn wird, untersagt werden könne? Ja! denn der Nutzniesser der Mastgerechtigkeit räumet jedem Huthberechtigten, in dem huthbaren Hölzern, die Huth auf das Gegrässe nur, und keineswegen auf die abfallende fructus sylvestres ein. Dahero

stehet

*) Ertelius de Iurisdictione Inferiore Civili et Bassa, Lib. 2. Cap. 36. Observat. 4.

stehet jedem Nutzniesser der Waldfrüchte, wenn eine Mast zu bemerken ist, den Rechten nach zu, den Huthberechtigten, von der Zeit an, da die Eichel, Ecker, und Waldobst anfangen, häufig abzufallen, der Weidgang sowohl in die Waldung als in derselben auf so lang zu untersagen, oder verbieten zu lassen, als bis an den Orten, allwo es die oben gemeldte Früchte gegeben, entweder gelesen, oder die Mast sich geendiget habe.

§. 79.

Wenn nun ein ergiebig Eicheljahr vorkommen, und die Eicheln nicht durch Auflesen, sondern als eine Mast, durch den Zutrieb der Schweine in die Wälder gegen Darlegung eines bestimmten Mastgeldes benutzet werden sollte; so ist die vorfallende Mast, zur behörigen Zeit auszuschreiben, und die Personen, welche etwan Schweine in die Eichelmast zu treiben gesonnen wären, auf gewisse Tage vorzubescheiden, worauf sodann die zugetriebene Schweine durch den Oberforstmeister und Förster aufgeschrieben, das Mast- oder Femgeld entrichtet, und die Schweine mit einem absonderlichen Zeichen (welches Eisen, so zu der Bezeichnung gebraucht wird, der Oberforstmeister nach beschehener Verrichtung wieder zu sich nimmt) bezeichnet, und dem verpflichteten Hirten zur Hüthung überlassen werden. Bey dem Abtrieb der Schweine aus der Mast, muß sowohl wie bey dessen Zutrieb geschehen, daß der Oberforstmeister mit dem Förster gegenwärtig seyn, damit die Schweine wiederum aus der Mast abgeschrieben werden.

§. 80.

Der Entwurf einer Berechnung der in die Eichelmast geschlagene, großen, mittelmäßigen und kleinen Schweinen, und des hierbey nach Unterschied derselben erforderlichen Femgeldes möchte wohl am leichtesten bey jedem Oberforst, damit auch die Kammern den einzeln Zutrieb, und worinnen solcher bestanden, einsehen möchten, auf nachstehende Art zu entrichten seyn.

Einnahme . Mastgelder

Von denen in den N. Forst eingeschlagenen Schweinen im Herbst 1789.

fl.	ggr.	von	Schweine. Große Stück a 1. fl.	Mittelmäßige Stück. a 16 ggr.	Kleine Stück. a 10 gr.	
						a) Zu Grenzebach
8	—	—	3	5	2	Michel Hasenkopf.
2	—	—	2	—	—	Caspar Klosbeiser.
5	6	—	—	6	1	Mart. Hechtmahler
3	10	—	2	—	3	Friedrich Tumkopf.
4	8	—	2	3	—	A. Wurstmacher.
						b) Zu Frölichstadt.
6	6	—	4	1	3	C. Seltenreichin.
4	—	—	2	—	4	G. Gurkemacher.
						c) Zu Gnebelgrund.
5	4	—	2	4	—	Joh. Pfeifenkopf.
3	16	—	3	1	—	Pet. Windfänger.
42	10	von	20	20	13	Summa.

Wenn

Wenn aber die erwachsenen Eichel und Eckern nicht durch Eintrieb der Schweine, sondern gleichwie auch die Nüsse, durch Auflesen gegen Darlegung eines auf die Person bestimmten Geldes gesammlet werden sollten; so wäre in Hinsicht der zu solcher Einnahme erforderlichen Berechnung nachstehender tabellarischer Entwurf nicht undienbar.

Einnahmegeld:

Von denenjenigen Personen, welche in dem Forst N. im Herbst 1798. Eckern, Eichel oder Nüsse gelesen.

Personen:

fl.	ggr.	von	à 8 ggr.	
				a) Zu Hechelstein.
1	4	—	3	Conrad Eulspiegel.
—	8	—	1	Michel Treulich.
—	16	—	2	Lorenz Mopser.
				b) Zu Haarenberg.
1	12	—	4	Carl Zwickelbach.
—	16	—	2	Maria Dickbeinin.
4	16	von	12	Summa.

§. 81.

Ob es aber für rathsam zu halten sey, daß den Forstbedienten als ein Deputat erlaubt würde, Schweine in die Mast zu thun? darzu sage ich Nein!

Denn sobald manchen Forstbedienten Schweine in die Mast zu thun zugelassen wird; o! so kann durch dergleichen Schweine unter dem falschen Vorwand, als ob es ihre Schweine wären,

 man-

mancher Unterschleif vorgehen. Damit nun ein solcher Verdacht bey den Forstbedienten abgelehnt, und keine Gelegenheit zu einem pflichtswidrigen Bezeigen gegeben werde, so ist es mehr recht denn billig, daß den Forstdienern, anstatt ihre Schweine in die Mast zu schlagen, entweder ein gewisses von dem Femgeld, oder dafür einen vollhangenden proportionsmäsigen Eichenbaum mit Eicheln zur Einsammlung der Eichel übergeben werde, doch kann auch lezteres zu Mißbräuchen Veranlassung geben.

§. 82.

Es entstehet die Frage, ob wohl die Schweine durch den Trieb in die Eichelmast, die Wälder in Ansehung der Umwühlung des Mooses und der Heiden den Waldungen nicht nachtheilig seye? Den jungen Anflug ruiniren die Schweine gänzlich, wovon sie also dieses Umstands halber ganz und gar wegzulassen sind, hingegen den andern Hölzern verschaffen sie ehender Nutzen als Schaden, und sind also der Aufnahme der Waldung sehr zuträglich, und dieses geschiehet dadurch, indem die Schweine durch ihr angebohrnes Brechen die Eichel und Ecker tiefer in die Erde einfallen, und ehender Wurzel schlagen können, als wenn solche nur in dem Moos hohl ohne Erreichung der Erde, oder flach auf der Erde liegen, und bald von der Nässe aufquellen, bald trocken werden, und mithin nicht zum Anwurzeln in die Erde behörig kommen können.

§. 83.

§. 83.

Waldungen zu vermehren, und in ihren sonst gestandenen Werth zu erhalten, dieses erfordert eine unabläßige Aufmerksamkeit, bey allen in denselben vorkommenden Dingen. Dahero sind diejenigen Länder vor die glücklichsten zu achten, welche sich in dem Stande befinden, ihre innfassende Innwohner ohne auswärtigen Beyfuhren, mit dem benöthigten Bau- Nutz- und Brennholze versehen zu können. Eine mehr als zu gewisse Wahrheit ist es jederzeit, daß durch ausländische vor sich gehende Holzerkaufung viele Gelder ausser Land getragen, und der Mittel- und arme Mann, wenn derselbe sich nicht der Gefahr der Kälte aussetzen will, wegen des vielen Aufwands bey Einkaufung auswärtigen Gehölzes, kümmerlich zu leben genöthiget werde.

§. 84.

Da nun ganz zuverläßig jedem Staat in seiner Umfassung an billigen Holzpreisen gelegen, und um so mehr niemals in einen Holzmangel sich zu befinden wünschet, *) so soll eines der wichtig-

 sten

*) Da bey der gegenwärtigen Zeit der Holzmangel von Jahr zu Jahr wegen des ansteigenden Holzpreisses fühlbarer wird; so wäre zu wünschen, daß Cammern, welche gar wohl diesen Holzmangel an der starken Abnahme der Waldungen und aus dem so schlechten Nachwuchs Schläge gar leichtlich vor Augen sehen können, um bey zeiten solchen vorzukommen, sich nicht mehr beyfallen lassen möchten, Bau- Brennholz als wie auch Bäume zu Brettern aus dem

sten Geschäften der Cammeralisten seyn, die Unterthanen ihres Regenten, durch absonderlich gute Anordnungen dahin lenken zu suchen, daß solche nach dem entworfenen Plan, sowohl bähr- als nicht bährende Bäume setzen, und anstatt der Palisaden und Blanken, Staudengewächse zu Hecken anpflanzen, damit dadurch mit der Zeit dem theils schon eingetretenen, theils erst bevorstehenden Holzmangel einigermaßen abgeholfen werden möge. *)

§. 85.

Lande an Ausländern um einen höhern Preiß als wie solches im Lande verkauft wird, zu verkaufen oder wohl gar ganze Lieferung hiervon von Jahr zu Jahr zuzusichern. Dargegen aber sich zum Besten des Landes angelegen seyn liesen, um eine solche Holzbedürfniß in Zukunft abzuwenden, durch Sachverständige und rechtschaffene Förster, den Holzwuchs bestens zu befördern.

*) Der ist mir noch kein Cammeralist, der bey Cammern als Kammerrath angestellt ist, und sich 1) um nichts weiter, als um die von Rechnungsämtern und Forsten eingegangene Berichte, wegen Verpachtungen und Verkaufungen, der Früchte- Geströh- und Gehölzes und Wiesen bekümmerten, und darüber Resolutiones ertheilet, oder 2) die Erhebung und Berechnung der Fürstlichen Intraden in ihrer behörigen Ordnung erhält, und 3) seines Herrn Unterthanen mit neuen Lasten allenfalls zu beschweren bemühet ist. Nein! Sondern ächter Cammeralisten Verrichtungen gehen einzig und allein dahin: a) die Staatseinkünfte vernünftig und gesetzmäsig zu erheben. b) Die hierinnen vorkommende Ausgaben nach Möglichkeit zu verringern, und nach dem Einkommen zu be-

§. 85.

Die Pflanzung der Obst- Eichen- und ander-rer Bäume, geschiehet durch Aushebung der jungen Stämme, entweder in Hölzern oder sonst in angelegten Baumgärten. Zu diesem Unternehmen ist im Herbst, wenn das Laub von den Bäumen gefallen, die beste Zeit. Warum aber nicht das Frühjahr? Ein im Herbst gesezter Stamm kann ehender bey den zunehmenden Feuchtigkeiten, seine Wurzel und Fasern voll Säfte ziehen, und viel leichter anwurzeln, als wenn solcher das Frühjahr in schmierigten Boden, worauf rauhe und zu trocke Witterung erfolgt, versezt wird. Dahero findet man sehr ofte, daß die im Frühjahr versezten Bäume entweder durch den Eintritt rauher und trockener Witterung, wenn zumal bey Versezung derselben, keine besondere lockere Erde genommen, und feucht erhalten werden, mehrentheils dem Verderben unterworfen sind. Würden nur die im Herbst und im Frühjahr versezten Bäume in Ansehung ihres Wuchs, in Betrachtung gezogen, so wird wohl mehr als zuviel dadurch abgenommen werden, daß die Erde bey denen im Frühjahr gepflanzten Stämmen, wenn nicht unabläßig gegossen wird, von der Sonnenhitze bis zu ihren Wurzeln um ein merkliches austrocknen, und aufspringen, als wenn ein Stamm im Herbst versezt worden. Doch hat man hinwiederum so viel aus der Erfahrung, daß die Tannen, Eiben,

handeln. c) Die Glückseligkeit des Staats zu befördern, und die Glieder desselben in einen bessern Nahrungsstand zu setzen, als wovon auch oft unschädliche Einkünfte fallen können.

Lerchenbaum, Cypressen, und Stechpalmen, wenn solche bey der Frühjahrszeit fortgepflanzet worden, auch ehender in ihren Wachsthum gerathen, als wenn solche im Herbste gesezt worden.

§. 86.

Die Aushebung zur Fortpflanzung der in den Wäldern vorfindlichen Obst- und andern Stämme auf sein Eigenthum, oder aber auch nach einer bestimmten Ordnung auf gemeinen Huthplätzen an Straßen, Angern, Flüssen und Gräben, soll fürwahr eines von den allerunermüdesten, und allerwichtigsten Geschäften der Ausführung einer preißwürdigen Feldwirthschaft seyn. *) Diese Aushebung und Fortpflanzung der Stämme, zur Erziehung sowohl der bähr- als nicht bährenden Bäume, verschaft zu allen Zeiten die größten Nutzungen, welche theils durch den Wuchs des Obstes, theils aber auch durch Abnahme der mit der Zeit an solchen gewachsenen, überflüßigen Aesten zum Brennholz abgenommen, theils auch endlich der Stämme nach Unterschied derselben zu Nutz- und Bauholz anwendbar gemacht werden können. Nun werden zwar wie leicht zu vermuthen, über solche vorgemeldte Art der Anpflanz- und Fortpflanzung der Bäume verschiedene aus Mangel der erforderlichen Kenntnisse äussern und vorgeben. „Daß diese vorgegebene Anpflanzung

*) Die Anpflanzung der Bäume sollte an solchen Straßen, wo der Anlauf des Wassers vor Reisende öftere Gefahr bringet, ingleichen auch wo, durch sumpfigte Wege zu paßiren ist, schlechterdings nicht aus der Acht gelassen werden.

„zung der Stämme zu Erziehung der Bäume, ei-
„nen absonderlichen unermüdeten Wärter, und folg-
„sam Unkosten erfordern, und man nicht wisse, ob
„man es auch erlebe, daß man einigen Vortheil
„von den bei seiner Lebzeit gesezten Stämmen ab-
„nehmen werde." Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß bey der Erziehung der Bäume einige Mühe und Sorgfalt, ehe Früchte oder sonstige Nutzungen davon abgenommen werden können, damit verknüpft sey. Alleine solche schädliche Vorurtheile, und ein dergleichen unthätiges Betragen, darf im mindesten kein vernünftig, und auf den Vortheil der Nachkommenschaft denkender bey sich statt finden lassen; sondern muß vielmehr das verehrungswürdige Beyspiel der Vorfahren, als welche die vor uns stehende theils bähr- theils nicht bährende Bäume mit behöriger Sorgfalt, die wir anjetzo mehr als zuviel zu benutzen wissen, angepflanzet, auch um so williger nachahmen, und der zukünftigen Nachkommenschaft einen dergleichen Vorrath an gezogenen Bäumen hinterlassen. *)

§. 87.

Vor mehr als zu preißwürdig würde es vor hohe Obrigkeit seyn, sowohl bey In- als Ausländern, wenn solche aus dem Schlummer der Unthä-

*) Denn was hat der Mensch ohne Sorge und Arbeit? Nichts. Also heißts: Wer Nahrung haben will, der muß auch Sorgen und Arbeit nicht scheuen, denn aus solchen Vorgang, entstehen gute Haushälter, aus dem Rückgang aber zertrümmerte Wirthschaften.

thätigkeit hierinnen zum Wohl des Landes erwachen, und bey den Unterthanen, durch weise Anordnungen, zur Fort-, und Anpflanzung der Bäume, welche zum allgemeinen Besten, und mehrerer Vollkommenheit der Ortschaften abzweket, immer zu mehr und mehr Lust und Begierde erwecken, die Straßen, Angern, Gräben, Huth- und andere Plätze mit bähr- und nicht bähren den Bäumen anzupflanzen.

Die Pflanzung der Bäume durch besondere Befehle anzuordnen, wird wohl von jeden wohldenkenden nicht vor ungeschickt erkannt werden, wenn durch solche befohlen wird, daß Niemand in seinem Ort das Bürger- und Gemeinderecht erlangen solle, wo er nicht eine gewisse Anzahl von Obst- und andern Bäumen, auf benahmt, und unbenahmte Plätze geflanzet, und erzogen, und daß solches von ihm geschehen, durch Vorzeigung eines Attestats sich legitimiren würde. Wäre es aber ein Fremder der sein Domicilium an einem solchen Ort, wo diese Baumanpflanzung durch gewisse Anordnungen eingeführt, zu constituiren gedenket, so kann derselbe freylich nicht vor Erhaltung seines Bürger- oder Nachbarrechts, der oben erwähnten Anordnung nachkommen; doch ist er der ergangenen Anordnung in Fortpflanzung der Bäume, nach Erlangung seines Bürger- oder Nachbarrechts annoch nachzuleben schuldig.

Dahero sahe sich auch die Durchlauchtigste Landesherrschaft zu Sachsenhildburghausen, zu mehrern Trieb der Pflanzung der bähr- und nicht bährenden Bäume genöthiget, zum Wohl Ihres Landes, nachstehenden höchst rühmlichen Befehl

unter

unter den 5ten May 1780 ergehen zu lassen:
„Wir haben bisher mißfällig wahrzunehmen ge-
„habt, was maßen von denen wenigsten Orten,
„der in Unserer Landesordnung Part. 2. Cap. III.
„Tit. 26. sämmtlichen Unterthanen anbefohlen,
„so nützliche fürträgliche jährliche Pflanzung, ei-
„ner gewissen Zahl Obst- und andern Bäumen,
„in Städten, Flecken, und Dörfern, wo beque-
„mer Raum sich findet, geschehen, weniger die
„vorsetzliche Nachläßigkeit, und Unterlassung be-
„straft worden sey. Wann wir aber dieser ihnen
„selbst zu Schaden gereichenden Negligenz und
„Unterlassung keineswegs weiter also nachzusehen
„zu lassen gemeynet: Als begehren Wir hiermit
„gnädigst: Ihr wollet nach mehrern Inhalt oban-
„gezogener Unserer Landesordnung, aller Orten
„hierauf fleisige Ordnung führen, und die Gemein-
„den dahin vernehmen, und anhalten, daß sie solchen
„also behörig nachleben, und des Ends jeder Ort
„jährlich, ein Verzeichniß dessen, was und wie
„viel gesetzet und gepflanzet, einreichen mögen.
„Damit sodann der- oder diejenige, so in selben
„Jahre, ohnerachtet sie solches ihrer Güther und
„Gelegenheit nach wohl thun können, nichts ge-
„pflanzet noch gepfropfet, jeder mit der gesezten
„Strafe, nemlich einen Gulden jedes Jahrs bele-
„get werden könne. Und weilen hiernächst Wir,
„zu nicht minderer Zierde, Wohlstand und Nutzen,
„des Landes nöthig finden, daß überdies aller Or-
„ten Unsers Landes, an die Land- und andere vor-
„nehmste Straßen, dergleichen nutzbare Bäume
„gesetzet und gepflanzet werden. So habt Ihr
„ebenfalls zu verfügen, und alles Ernstes daran

„zu

„zu seyn, damit auch dieses ungesäumt und för-
„derlichst also zu Werk gerichtet, und diese Bäume
„Alleenweise an die principalsten Strasen, derge-
„stalt, daß je von 20 Schritt zu 20 Schritt einer
„stehe, eingesezt, und erhalten werden möge, mit der
„angehängten ersten Bedrohung, daß sodann
„Niemand einem dergleichen Baum muthwillig
„Schaden zufügen, oder wohl gar abzuhauen ge-
„lüsten lassen würde, derselbe nicht nur mit der
„in Unserer Landesordnung gesezten resp. Gefäng-
„niß- und Landesverweisung, sondern auch nach
„Befinden der Umstände, wohl gar mit harter
„Leibes- und Lebensstrafe beleget werden solle."

Ein anderes Herzogl. S. Meiningisches Mandat d. d. den 20. Mart. 1708 verordnet auch auf das weißlichste; wann Serenissimus zu Meiningen folgendes sanciret: „Daß I. wegen der „Plantation der Bäume, Unser ernster Wille, daß „hinführo kein Geistlicher, bey selbstiger Geltung, „die neuen Eheleute in hiesigen Fürstlichen Lan- „den copuliren solle, ehe und bevor der Bräuti- „gam von dem Amt oder Gerichten ein Attestat „beygebracht, daß er 6 fruchtbare Bäume gesetzet, „oder in Entstehung dessen vor jeden Baum 2 ggr. „in das Amt erleget habe. *) Uebrigens werden „Unsern Beamten, Räthe in denen Städten, Ge- „richtshaltern, Landgärtnere, und andere zur „Aufsicht bestellte Personen, auf obangeregte Un- „sere Verordnungen, und besonders die unter den „1sten Mart. 1713. und den 30ten Sept. 1720 „erlassene Patente, desgleichen was Unser Poli-

„zey-

*) Es dürfen die hier festgesezten 2 ggr. heute zu Tage auf 6 allerdings erhöhet werden.

„zeycollegium vom 7ten Oct. 1721. im Druck
„ergehen lassen, diesfalls nochmals angewiesen.
„Weilen auch II. die Dorfs- und Gärtenbefriedi-
„gung, allen diesfalls beschehenen scharfen Ver-
„ordnungen, ohngeachtet nicht zu Stande zu brin-
„gen gewesen; so soll es inskünftige damit also
„gehalten werden, daß wofern der Eigenthums-
„herr, des Gartens oder des Stück Ackers, der
„die Dorfs- oder Nachbarsbefriedigung zu ma-
„chen hat, solches unterläßt, derselbe auf das er-
„ste Jahr mit einen Gulden Strafe angesehen
„werden, und wenn er es darauf ferner liegen
„läßt, entweder die Dorfsgemeinde, oder dessel-
„ben anstossender Nachbar befugt seyn solle, er-
„meldte Dorfs- und Nachbarsbefriedigung selbst
„machen zu lassen, und das Stück quaest. so lan-
„ge zum Genuß inne zu behalten, bis die Unko-
„sten der gemachten Befriedigung, ihme wieder
„gänzlich abgetragen sind."

Dergleichen Landesherrliche Befehle scheinen mehrentheils unbefolgt zu bleiben, indem der Bürger und Bauer demohngeachtet, bey seiner alten Mode bleibet, läßt Baumpflanzen, pflanzen seyn, und leget sich, statt einer solchen ihm anbefohlnen und angenehmen Verrichtung zu unterziehen, lieber auf seine alte Bärenhaut, und gehet in die Wirthshäuser, um seine Zeit in Spielen und Saufen, und Possenreissen kurzweilig dahin zu bringen, hier heißts: o! elende Oekonomie, und schlechte Befolgung Landesherrlicher Befehle.

§. 88.

Wie viele Tausend Bäume werden nicht um die Zierde zugemachter Gärten zu vergrößern zu Planken und Pallisaden aus den Wäldern gefäl-

let, die doch gleichwohl bey dem eingetretenen Holzmangel theils zur Feuerung, theils zum Bauwesen hätten anwendbar gemacht werden können. Würde denn wohl nicht ein Garten, so anstatt der Blankeu und Pallisaden, mit einer sonsten dicken Hecken umzäunt ist, worzu ich besonders den siberischen Erbsenbaum mit großem Vortheil vor allen andern Gesträuchen anzupflanzen empfehle, *) eben auch ein Vergnügen und Nutzen seinem Besitzer geben können? —

Die Anlegung der Hecken, mit dem von dem siberischen Erbsenfrüchten erzogenen Stämmen, kann nie anders als die Ausführung eines von den nützlichsten Geschäften der Oekonomie zum Grunde haben.

Bey solchen ökonomischen Verrichtungen darf ja Niemand etwan in den Gedanken stehen bleiben, als wann die Anpflanzung der siberischen Erbsenfrüchte nur die Absicht hätte, von solchen eine dicke Hecke zu erziehen, nichts weniger als dieses: Denn eine wohlgegründete Erfahrung bestärket, daß a) von dem siberischen Erbsenbaum, durch dessen Früchte hervor gebrachte Stämme, wenn solche zu Hecken angepflanzet werden, nicht nur mit der Zeit eine von den allerdickſten Hecken, die nicht leicht das Vieh durchbrechen kann, erzogen, sondern auch b) dessen Früchte, welche nicht sowohl an den gedachten Hecken, wie an Bäumen zu wachsen pflegen, zu einer gesunden Nah-

*) Dieser siberische Erbsenbaum kann mit wenigen Kosten durch Anschaffung der Früchte, welche bey dem Obergärtner aller Kaiserl. St. Petersburg Lust- und Küchengärten zu erhalten sind, angepflanzet werden.

Nahrung des Menschen, gleichsam wie in hiesigen Landen die Erbsen zum kochen, auch das Mehl hiervon zum Brod- und Kuchenbacken angewendet werden können. c) Die Blätter von diesen Bäumen, werden bey dem Abfallen gesammlet, dörre gemacht, und zu einen ungemein vortheilhaften Winterfutter dem Rindvieh, gleichsam als wie Klee und Heu, zu fressen gegeben. *)

*) Nordasien ist das Vaterland dieses hier empfohlenen siberischen Erbsenbaums, der in sandigtem und schlechten Boden gut wächst. Seine zarten Aeste und Blätter geben ein gutes Viehfutter ab, er ist groß, stark, und sehr dicht bewachsen, und die Kälte schadet ihm nichts. Seine Früchte, die Erbsen, werden wie unsere Erbsen, als Zugemüß zugerichtet, nachdem man ihnen vorhero, durch erforderliches Ueberwallen, ihre große Bitterkeit benommen. Lebendige Hecken schicken sich für Gärten, Wiesen und Aecker, am besten, sie sichern für allen möglichen Anlauf der Menschen und Thiere, sie ersparen viele Kosten, lassen sich leicht putzen und verbessern, und man kann endlich noch mit der Zeit Brennholz daraus machen. Die zur Anlegung lebendiger Hecken, nebst den siberischen Erbsenbaum, taugliche Holzarten sind der Weisdorn, Schwarzdorn, die Stechpalmen, noch einige stachlichte Stauden, und die Rheinweide. Die neu angelegte lebendige Hecke, wird mit einen schlechten Pfahlzaune von aussen wohl verwahret, den man 2 — 3 Jahre, oder so lange stehen läßt, bis die lebendige Hecke ziemlich stark, dicke, und hoch herangewachsen ist. Es möchte übrigens ganz und gar überflüßig seyn, den vielfältigen großen Nutzen, der erst erwehnten, zu lebendigen Hecken anzuwendenden Holzarten und Gesträuche hier, mit vielen Worten anzupreisen, dies ist eine beynahe jedem bekannte Sache.

Sachen-Register

Dabei durchgängig die ersten Zahlen nur die Parographen, die zweiten aber die Seitenzahlen anzeigen, welche leztere sich auf die Noten der Parographen durch die nachfolgende Zeichen, als: *) **) ***) ****) und †) beziehen.

A.

Abgabe auf Hunde, derer Billigkeit und Anschlag. 13. 41. *)

Abschälen (das) der Bäume, oder Borkenreißen. 70.

Abstellung böser Gewohnheit, die der Fruchtbarkeit des Bodens im Wege stehen, findet bei dem Landmann manchen Widerstand. 23.

Adel ob er, bei Dienstbesezzungen den Vorzug verdient, und welche Hauptregel hier eintrit. 25. 65. **)

Adeliche, dann eigne Hölzer, was sie sind. 70. 159. *) **)

Aemter (bei Besezzung der) sol auf wahre Verdienste gesehen werden. 39. 102. *)

Allgemeiner Grundsaz, da bei zu vermehrenden Einkünften, Finanzverständige Mittel zu ergreiffen haben, um den Landesflor und Unterthanenwohl zugleich zu befördern, 5. 25. *) §. 7.

Anbauung oder Ländereien, Anlegung neuer Städte, Dörfer und Canäle, und Austrocknung der Seen und Sümpfe, 15. 55. *) Durch deren Unterlassung werden die Einkünfte verringert. 16. Hauptursache dieser Unterlassung, 18. und deren betrübten Folgen für die Unterthanen, 19.

Aufgebothe (bei dem allgemeinen) zur Ausrottung gefährlicher Raubthiere ist Niemand frei. 60. 146. *)

Aufstand (Volks-) und Veranlassung. 32. u. 43.

B.

Banckerottirer. 9. u. 10.

Bau- Nuzzungs- und Brennholz in Menge in einen Lande; Vortheile hiervon. 83.

Beamte (rechtschaffene) in dem Lande, wie sie zu schäzzen sind. 40.

C.

Camereollegium, Beschwerung über dasselbe im allgemeinen und über dessen Glieder ins besondere. 14. 44. **) S. 47.

47. *) bis 49. *) Dasselbe sol vom Landesherrn fleißig besucht, und leztern alles von Wichtigkeit vorgetragen werden. 39. 96. *)
Cameralisten (ächter) derer Verrichtung. 84. 170. *)

D.

Diener (redliche und rechtschaffene) werden oftmals mit Undank belohnet. 38 89. *)
Durch blühenden Zustand des Ackerbaues und der Viehzucht werden wohlfeile Zeiten wieder hergestellt. 22.

E.

Ebber=Nuzzung. 65. 155. *)
Eichel=Mast, ein Gegenstand wichtiger Staats=Einkünfte. 77.
Einfluß des Strohes auf den Dung, und dieses auf den Ackerbau. 14. 50. *)

F.

Forstbahns hohe Obrigkeit kömt der Territorial-Herrschaft allein zu; ihr Umfang. 59.
Forstbediente sollen keine Schweine in die Waldmast thun dürffen. 81.
Fürsten (eines arbeitsamen) Werth. 39. 101. **)
Futter (gedörrtes Wald=) wie damit umzugehen, 48. und auch mit andern Futter für das Wild. 49. u. 50.

G.

Geistlichen (der) Schuldigkeit in ihrem Amte gegen Gott, ihrem Fürsten und den Staate. 43.
— — ihrem Stand und Amt widrigen Betragen, die Folgen hiervon. 43. 119. *) 120. *)
Gewinnsucht und Partheylichkeit sol niemals bei Räthen im Collegio anzutreffen seyn. 39. 98. ***) †)
Gewissensloße, böse Menschen sind niemels gute Unterthanen, viel weniger treue Diener des Staats. 42. 115. *)
Gewerbe (Emporhebung der) 44.

H.

Holzgerechtigkeit, was sie ist, ihr Umfang. 62.
Hegung (eine übermäßige) des Wilds ist widercameralisch. 54.
Hofschmeichler sind reissende Wölfe. 39. 100. †)
Holzbesizern kommt das Recht nicht zu Schweine nach Willkühr in die Hölzer zu schlagen. 72. u. 73.
Holzmangel wie solchen abzuhelffen. 84. 169. *)

J.

Jagdgerechtigkeit, ihr Umfang. 61.

K.

Kleider=Ordnung. 13.

Kohlbrennen (das) und was hiebei zu beobachten. 59. 141. *)

L.

Länder=Wohlfart, heute zu Tage eine seltene Erscheinung. 11.

Landesherr (der) sol alle Jahr bald diese, bald jene Gegend seiner Staaten bereisen. 39. 103. *)

Landstände, Landtag, Geschäfte, Rechte und Verbindlichkeiten der erstern. 31. 78. *) u. w. §. 54. 131. *)

Landwirthschaft (zu einer blühenden) wird vieles erfordert. 45.

Luxus, eine Seuche, deren Folgen, und wie diesen zu steuern. 12. 37. *) §. 22.

M.

Mast (ganze, halbe, drittel und viertel) 76.

Mast=Gelder=Einnahme und Berechnung. 80.

Mensch (der undankbare.) 65. 156. *)

Ministrorum Principis peccata. 26.

Mittel zur Beförderung der Stadt=Gewerbe, Manufacturen und Fabriken, dann auch und vorzüglich des Flors der Landwirthschaft. 9.

Monopolien, was sie sind, ihre Schädlichkeit und ihre Abschaffung, 11. 35. *) §. 42. 115. **)

Monopolisten. 11.

N.

Natural=Zinns, oder Abgabe an den Landesherrn fürs Taubenhalten. 3. u. 7. wie kann er wohl am leichtesten und am allerbesten erhoben werden? 8.

Noth (dringende) des Staats, was sie ist. 39. 91. **)

Nuzzungen aller in einem Lande befindlichen Waldungen sind nicht der Hauptendzweck des Forst=Regals. 70.

— und Rechte aus den Forsten, Wäldern und der Wildbahn. 59.

O.

Ober=Forst=Amt, woraus es besteht, und dessen gesezmäßiges Verhalten gegen die Cammer. 58.

Obst=Bäume Pflanzungen an Straßen Angern, Gemeinde=Plätzen, u. s. w. 86. 87.

P.

Pallißaden und Planken zu Umzäunungen sollen nirgends geduldet werden. 84.

Pracht=Verschwendung u. s. w. rauben alle Landesblüthe weg. 10. 34. *)

R.

Regenten sollen sich leutselig, gütig und wohlthätig und nur elten streng: beweisen. 39. 97. **) ***)

Regenten Entstehung. 32. 81. *)
— Gottesfurcht und göttliche Verehrung. 43.
— Muster am Philipp II. in Spanien, an Augustus Justinian, an Herzogen Hans dem ältern von Zweybrücken, an Friedrich Wilhelm König von Preußen. 14. 44. *) **) und an Ludwig XII. König von Frankreich. 41.
— Pflichten sollen auf das Wohl der Ihnen anvertrauten Unterthanen abzwecken. 38.
— Räthe, und Beamte ihr Verhalten; Folgen. 43.
Reichthum (der) des Staats, worinnen er besteht. 14. 50. **)

S.

Salzlecken, wie sie anzulegen. 61. 150. *)
Schäffereien, Schaafzucht und Wolle. 14. Lit. c. d. e. 51. *) **)
Schonung der Unterthanen bei Jagdbegehung. 41. Sie sollen hierdurch in ihren Feldarbeiten niemals gehindert werden. 42.
Schweine in die Mast in den Wäldern zu schlagen, wann es wohl angeht. 75.
— (wilde) erfordern in ihrer Mast sehr viel Auf- und Vorsicht. 32.
Simonides Lehren und Verhaltungsregeln an den König Hiero von Syracusa, um sich die Liebe seiner Unterthanen zu erwerben. 37. 86. *)
Staats-Einkünfte (der) theils verlornen gegangenen, theils verstopfte Quellen, wie hiebei zu helfen. 6. 27. *) §. 7.
Staats-Glieder (die) sind von Seiten des Regenten und seiner Ministres so zu behandeln, daß sie ihre Steuern und Gabe recht wohl und gerne entrichten, auch im Nothfall den Staat besonders unterstüzzen können. 27.
Staats-Vermögen (das) Gebrauch desselben. 38. 91. **)
Steuern, ihre Eintheilung. 31. 75. **)
Straßen (Feld-): wo ein Anlauf des Wassers zu befürchtrn, sind mit Bäumen zu besezzen. 86. 172. *)
Strittigkeiten, Straffälle und Irrungen, die bei Ausübung der Forst-Wildbahns- und Jagd-Gerechtigkeit entstehen, wie sie beizulegen. 66.

T.

Tabellarischer Entwurf über das Eichel- Eckern- und Nußlesegeld 80.
Tauben, ihre Erziehung, Nahrung und Unterhaltung und Nuzzen. 1.
Taubenhalter, Taubenhaltung, wer darf, oder nicht, und in wie ferne? 2. §. 20. u. 21.
Taubenmist. 1.
Trieb der Schweine in den Wald in die Eichelmast, ob er rathsam? 82.

U.

Unterthanen sind nicht mit neuen, ausserordentlichen Abgaben zu belegen, ausser in dringendem Nothfall. 40.
— (die) sollen bei wirklich dringender Noth des Staats alle ihre Kräfte zu dessen Erhaltung anwenden. 39.
— Druck durch den Wildstand. 29. u. 34. Die Folgen hiervon 35. u. 36.
— Schaden durchs Wildpret, ob dieser zu ersezzen und durch wen? 30. Ob der völlige Ersaz möglich? 31.
— Wohlfart (zeitliche und ewige) ein wesentlicher Gegenstand der Vorsorge des Regenten. 38. a. b.

V.

Verantwortlichkeit derjenigen Regenten, die die Klagen ihrer betrangten Unterthanen, noch ihnen abhelfen wollen. 38. 88. ***)
Vereinbarung des Forst- und Jagdwesens mit dem Cammer-Collegio, ob sie rathsam, oder nicht? 57.
Versezzung (die) der jungen Stämme zu Obst- und andere Bäume sol im Herbste vorgenommen werden; jedoch geht es mit Eyben, Cypressen, Stechpalmen, dann mit Tannen und Lerchenbäumen auch im Frühjahre wohl an. 85.
Viele kleine Bäche bilden endlich doch einen Fluß; Anwendung, 6. und Auslegung. 6. 26. *)
Vom Anfang geringe Anstalten werden oftmals in der Folge allgemein, und mehrere kleine Wasser machen mit der Zeit einen Fluß. 6.

W.

Waldungen, ihre Eintheilung. 68.
— sind nicht Hauptendzweck des Forstregals. 70.
Weidgang ist den Huthberechtigten so lange verwehrt, bis die Mast ein Ende hat. 78.
Wie kann der aus der Taubenhaltung entspringende Naturalzinns für den Landesherrn erhoben werden? 8.
Wildbahn (die große,) was hiebei in Acht zu nehmen. 46. Schaden bei Unterlassung. 47.
Wildbahns-Gerechtigkeit, ihr Umfang. 60.
Wildpret (an) wird zu ieder Zeit mehr gehegt, als Forst- und Jagdverständige ansagen; die Folgen sind Ruinirung der Felder, Wiesen und Gehölze. 27. u. 28.
Wildstand, Landespolicey über denselben. 28 70. **)
— (ein mittelmäßiger) ist am zuträglichsten. 33. Die Waldungen leiden davon nur wenig. 33. 81. **)

X.

Xenophons Gutachten, von Feld- und Ackerbau. 22. 62. **)

Z.

Zutrieb der Schweine im Wald zur Mast, was hiebei in Ansehung der Art, und der Zeit zu beobachten. 79.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cyriaci, Johann Christoph

Gemeinnützige Aufsätze aus der Oekonomie-, Polizey-, Cammeral- und Staatswissenschaft

Bd.: 1

Coburg (1798)

Bibl.Mont. 4644-1/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725624-0
VD18 8044735X-001